NED 9056

Historischer Bericht

über

Entstehung, Zweck und Verhältnisse

der

kaufmännischen Korporation

und des

Directorialfonds

in St. Gallen

Aus den Akten bearbeitet.

Digitized by Google

NED 9056

Digitized by Google

Historischer Bericht

über

Entstehung, Zweck und Verhältnisse

der

kaufmännischen Korporation

und des

Direktorialfonds

in St. Gallen.

NED 9056

Aus den Akten bearbeitet.

St. Gallen.
Gedruckt in der Zollikofer'schen Offizin.

1840.

Digitized by Google

S. - S.

Digitized by Google

Vorwort.

Die im Jahr 1838 aus der Mitte des Großen Raths hervorgegangene und von diesem an den Kleinen Rath überwiesene Motion:

„welches die Beschaffenheit des in Handen des kaufmänni-
„schen Direktoriums liegenden Fonds sey, und ob dem Staate
„Rechte auf denselben zukommen können, und welche?“

veranlaßte einen vom Kleinen Rath angeordneten Untersuch der alten Stadtarchive in St. Gallen durch den Hrn. Kantonsarchivar, dessen Bericht dem Großen Rath mitgetheilt wurde, indem zugleich der Klejne Rath damit den Antrag verband, diese Sache auf sich beruhen zu lassen.

Neue Anträge in der Versammlung des Großen Raths vom 3. Juni 1840 bewogen denselben, eine besondere Kommission mit dem Untersuch der Verhältnisse des Direktorialfonds zu beauftragen, um allfällige Rechte des Staats auf diesen Fond auszumitteln.

Der mehrhundertjährige ungestörte Besitzstand dieses Fonds durch die kaufmännische Korporation und der nach sorgfältigem Untersuch erfolgte Antrag des Kleinen Rathes, diese Sache auf sich beruhen zu lassen, waren zwar gewichtige Bürgen, daß von Seite des Staats schwerlich Rechte auf fraglichen Fond werden geltend gemacht werden können; dennoch ließ der Unterzeichnete, auf an ihn ergangene mehrseitige Aufforderung, sich die Mühe nicht verdrießen in den seinem Zutritt und seiner Besorgung anvertrauten Archiven einen genauen Untersuch über das Wesen und den Zweck der kaufmännischen Korporation, des Direktoriums und des kaufmännischen Fonds vorzunehmen, um bei widersprechenden Berichten und sonderbaren Ausstreuungen den wirklichen Sachverhalt, so viel ihm möglich war, aus den Quellen zu erforschen.

Digitized by Google

Gegenwärtiges ist das Resultat gehaltener Nachforschungen, mit Weglassung unwesentlicher Nebensachen, die weder geschichtliches noch rechtliches Interesse haben; dem Verlangen ehrenwerther und achtbarer Männer, denen bloße Muthmaßungen kein rechtlicher Grund zu lüsternen Ansprachen zu seyn scheinen, mit Veröffentlichung dieses Berichtes zu entsprechen, nimmt der Unterzeichnete keinen Anstand, obschon diese Darstellung in trockener Aktensprache geschrieben, ursprünglich nicht für den Druck bestimmt war und zu diesem Zwecke einer sorgfältigen Ausarbeitung bedürftig ist, die wegen Mangel genugsamer Zeit unterbleiben mußte. Uebrigens ist in der Direktorial-Angelegenheit von dem Unterzeichneten bisher öffentlich noch Nichts herausgekommen und andere Aufsätze in der nemlichen Sache rühren keine von ihm her, obschon man ihn als Verfasser des einten oder andern mitunter mit schiefen Blicken betrachtete.

Einige Worte über die Entstehung des Handelswesens in St. Gallen durften als Einleitung nicht fehlen, um sich auf den richtigen Standpunkt früherer Verhältnisse versetzen zu können.

St. Gallen, im November 1840.

August Näf,
Verwaltungsrathsschreiber.

Digitized by Google

I. Ursprung und Hebung des Handelswesens in St. Gallen.

Nicht lange Zeit nach Entstehung der Stadt St. Gallen hatte der Leinwandgewerb daselbst Wurzel gefaßt. In einem rauhen, mit Waldung umgebenen Thale, weder dem Ackerbau noch der Viehzucht günstig, waren dessen Bewohner schon durch die Natur angewiesen, durch eigene Thätigkeit ihren Lebensunterhalt sich zu verschaffen; sie ergriffen den nächsten Erwerbszweig der sich darbot, die Verfertigung der Leinen- und Zwilchzeuge, die einzigen Stoffe, welche die Kleidung der Kloster- und Landleute bildete. Der Umsatz dieser Waaren gegen Landeserzeugnisse mag der erste Handel unter den Bewohnern dieser Gegend und den Nachbarn gewesen seyn, das baare Geld gehörte zu den Seltenheiten.

Mit dem Emporblühen des Klosters und der Stadt entwickelte sich nach und nach ein wirklicher Handel mit selbstverfertigten Tüchern, welchem 1117 durch die von Kaiser Heinrich ertheilte Bewilligung zu Abhaltung von zwei Jahrmärkten Bahn gebrochen wurde; denn diese waren auf das Gallusfest und die Kreuzwoche verlegt worden, wo ohnedieß der Kirchenfeste wegen, viel Volk und fremde Krämer nach St. Gallen kamen.

Ein bedeutendes Mittel zu größerer Ausbreitung des Handels und zu Beförderung des Leinwandgewerbes war die bei Anlaß der Eroberung und Schleifung von Mailand 1162 erfolgte Auswanderung vieler thätiger Arbeiter und geschickter Kaufleute, die sich, wie nach Augsburg, Zürich und Konstanz, so auch nach St. Gallen wandten, sich hier niederließen, die schon früher bestandene Leinen- und Zwilchweberei so vervollkommneten, daß von diesem Zeitpunkte an die in St. Gallen verfertigten Waaren auch im Auslande gesucht und begehrt wurden. Der mit immer größerm Geling geführte Leinwandhandel eröffnete der Thätigkeit ein ausgedehnteres Feld und dem Wohlstande neue Quellen, wodurch unsere Bürgerschaft zugleich in den Stand gesetzt wurde, gegenüber dem Stifte, das seine Hoheitsrechte über die Stadt noch immer behauptete, sich etwas freier zu bewegen, wozu auch die 1212 gegen Erlegung der Reichssteuer von Kaiser Friedrich bei seiner Anwesenheit in St. Gallen erlangte Erhebung zur mittelbaren Reichs-

Digitized by Google

stadt nicht wenig beitrug. Leider versetzte der 1215 den 2. Mai entstandene große Brand, der bis an 6 Häuser und das Kloster die ganze Stadt in einen Aschenhaufen verwandelte, dem hiesigen Handel einen empfindlichen Stoß; doch dauerte der Unterbruch nicht lange, und durch kräftige Anstrengung hob sich mit den neuen Gebäuden nach und nach auch die Industrie des hiesigen Platzes zu erneuerter Thätigkeit.

In der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird mehrmals der St. Gallischen Kaufleute gedacht, deren wachsender Geschäftsverkehr und Sorge für fortschreitend verbesserte Waarenzubereitung in diesem Zeitraum auch die Erbauung von Walken veranlaßte. Ulrich Any baute die erste 1260 am Bach unter St. Fiden, wo in der neuesten Zeit noch eine kleine Walke, genannt Rothwalke, stand bei der sogenannten Silberstrecke. Die zweite stand weiter unten, ebenfalls an der Steinach, später in eine Mühle (Welschmühle) verwandelt, unweit der gegenwärtigen Spinnerei im Buchenthal; der Spital und das Siechenhaus im Linsebühl besaßen sie 1308 eigenthümlich. Die oberste oder dritte Walke war in der Gegend der Platten bei St. Georgen. Heinrich Brunnenmeister hatte sie um 1311 aus einer Mühle in eine Walke umgewandelt. 1361 mußte davon dem Kloster 1 Pfund Wachs gezinset werden. Abt Berchthold hatte zuerst den Walkerlohn festgesetzt; für 4 Tücher ein Pfenning. Abt Heinrich bestätigte solchen 1308.

Außer dem Geleite, das die Aebte von St. Gallen wie die Bischöfe von Konstanz und Chur zur Sicherheit der Waarentransporte mitgaben und das ihnen gut bezahlt werden mußte, finden wir keine Leistungen von Seite des Klosters zur Aeufnung des Handels der St. Gallischen Kaufleute. Damals fand die feine Leinwand vorzüglich guten Absatz nach Italien, die Elle der gröbern Sorten wurde mit 8 Pfenningen bezahlt. Auch das Bleichen der Leinwand kannte man in St. Gallen schon frühe, was daraus erhellet, daß schon 1274, als die Stadt in Entrichtung der Reichssteuern nicht schnell entsprach, der Reichsvogt Ulrich von Ramschwag, durch seine Gewaltthätigkeit berüchtigt, den Bürgern alle Leinwand von den Bleichen weg auf Ramschwag führen ließ und selbe erst nach erlegter Steuer wieder herausgab. Eine der ersten Bleichen war auf dem Gemeinmerk zwischen der Stadt und St. Georgen, an deren Nutzen Abt Hermann 1350 Ansprache zu haben vermeinte, weil sie theilweise auf Boden des Stifts lag; da erkannten die 3 Schiedsrichter, denen diese Sache zum Entscheid vorgelegt worden war, für 10 Jahre ⅓ Nutzen dem Abt und ⅔ der Stadt zu.

Noch hatte St. Gallen den Punkt, auf welchem Zürich und Konstanz bezüglich ihrer Handelschaft standen, nicht erreicht; es

Digitized by Google

fehlte hauptsächlich die günstige Lage, der sich diese Städte erfreuten, und die Wasserstraße, die ihnen nebst der größern Leichtigkeit des Transports, zugleich auch größere Sicherheit verschaffte, während derselbe zu Land wegen schlechter Beschaffenheit der Straßen äußerst schwerfällig war und durch die überall drohende Unsicherheit immer schwieriger gemacht wurde.

Wie man schon früher bedacht war, durch erleichterte Aufnahme von geschickten Kaufleuten und Fabrikanten ins hiesige Bürgerrecht den St. Gallischen Handel zu heben, so benutzte man auch die günstige und unverhoffte Gelegenheit, die die große Kirchenversammlung zu Konstanz im Jahr 1415 hiezu dargeboten hatte, durch welche viele der angesehensten und thätigsten dortigen Kaufleute veranlaßt wurden, mit ihren Familien dort wegzuziehen, sie wandten sich nach St. Gallen und wurden bereitwillig aufgenommen.

Das Zeitgemäße und Vortheilhafte dieser Bürgeraufnahmen erprobte sich bald genug durch den neuen kräftigen Aufschwung des St. Gallischen Handels, der auf erfreuliche Weise immer mehr zunahm, während hingegen der Handel von Konstanz im gleichen Maße sank. Im nemlichen Jahre (1417) benutzte die Stadt den Aufenthalt des Kaisers Sigmund zu Befreiung der Reichssteuer gegen Auslösung und zu Erlangung des Rechtes kleine Münze zu schlagen, deren Mangel bei fortwährend größerm Verkehr schon längere Zeit gefühlt worden war.

Die Folge einer zweiten großen Feuersbrunst, die 1421 unsere Stadt betraf und die mit furchtbarer Gewalt um sich gegriffen hatte, auch bis an 17 Häuser dieselbe ganz verzehrte, war die Erbauung vieler steinerner Häuser mit gewölbten Magazinen und Kellereien. Daß in kurzer Zeit die Stadt schöner und fester gebaut aus der Asche wieder emporstieg, ist der beßte Beweis damals herrschenden großen Wohlstandes, der einzig als Frucht großer Betriebsamkeit unserer Bürgerschaft, unermüdeter Thätigkeit zu Vervollkommnung der Leinwandfabrikation und herrlichem Flor der Handlung angesehen werden darf; denn bei ihrem kleinen, kaum eine Viertelstunde vor die Thore sich erstreckenden Gebiet, ohne fette Landvogteien und einträgliche Aemter, hätte sie solchen auf keine andere Weise ehrenvoller erwerben können.

Fortwährend war der Handel im Steigen, nicht nur Hier, sondern auch im Gottshauslande wurde schöne feine Leinwand gewoben, und kaum genug, um dem großen Verbrauch zu genügen. Auch mit dem Bleichen wußte man Hier beßer umzugehen als in dem früher durch seinen Leinwandgewerb sich auszeichnenden Konstanz, so daß die Konstanzer Kaufleute ihre Tücher auf die hiesigen Bleichen schickten. 1428 ersuchte Lütfried Muntprat von Konstanz den Rath von St. Gallen um Schutz gegen die

Digitized by Google

Appenzeller, damit er und seine Gesellen ihre auf der hiesigen Bleiche liegenden 166 Stück Leinwandtücher sicher nach Konstanz führen können. Die bisherigen Bleichen reichten nicht mehr hin, neue mit verbesserten Einrichtungen wurden erbaut; mit Heinrich Roggwyler, Priester zu St. Fiden, schloß die Stadt einen Vergleich zu lebenslänglicher Ueberlassung des großen, zu seiner Pfründe gehörigen Ackers beim Linsebühl zur Benutzung als Bleiche (1435). Eben so fühlte man auch das Bedürfniß größerer Walken. Hug v. Watt und Hans Fechter unternahmen den Bau einer solchen an der Sitter, und die Obrigkeit wies ihnen dazu 1433 den Boden an beim sogenannten Rechengute. Die mit großen Kosten erbauten Werke und Gebäulichkeiten waren aber nicht fest genug, dem Andrange des ungestümmen Waldstromes zu widerstehen, den die bei uns noch in der Kindheit begriffene damalige Wasserbaukunst nicht einzuschränken vermochte.

Erwerbung des Leinwandzolles.

Mit dem Steigen des Handels und Wohlstandes unserer Stadt wuchsen auch die Ansprüche der Aebte, die zwar ohne Mühe und ohne die Anstrengungen der Bürgerschaft materiell zu unterstützen, gleichwohl gerne ihren Nutzen dabei finden wollten.

Zu diesem Zwecke benutzten sie diejenigen Mittel, die ihnen bei noch sehr beschränkten Freiheiten der Stadt zu Gebote standen; dieses waren mehrere Rechte, deren Ausübung von Seite des Stiftes dem Handel und Verkehr lästig und hemmend waren. Solche Rechte zu erwerben und der waltenden Beschwerden sich zu entledigen, scheint ein Hauptaugenmerk unserer damaligen Obrigkeit gewesen zu seyn. Eines dieser wichtigsten Rechte des Stiftes war der Leinwandreif, oder das Leinwandmaß ein Landesherrliches, mit bedeutendem Zollbezug verbundenes Regal, welches Abt Heinrich von Mannsdorf einem hiesigen Bürger, Marx Studli, gegen jährlichen Zins 1420 verliehen hatte. 1421 verkaufte der nemliche Abt den Leinwandreif und Zoll an Hug und Peter von Watt um 29½ Mark feinen Silbers, eine für damalige Zeit beträchtliche Summe, was zugleich von der Einträglichkeit dieses Zolles zeugt; der Kauf war schon geschlossen und die Bezahlung erfolgt, als die von Watt, von edler Gewissenhaftigkeit getrieben, in der Beglaubigung, sie haben dem Abte nicht genug dafür gegeben, ihm noch 6½ Mark Silber nachbezahlten; doch hatte sich der Abt das Wiederlösungsrecht vorbehalten. Jetzt schien es dem Magistrat an der Zeit zu seyn, um des allgemeinen Vortheils willen und weil die von Watt dazu geneigt waren den Leinwandreif und Zoll an sich zu bringen, und er kaufte ihn von benannten zwei Brüdern um 252 Gulden, wozu Abt Eglof seine

Digitized by Google

Einwilligung nur unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes ertheilte, und hiefür mußte ihm die Obrigkeit einen Revers zustellen.

Von seinem Rechte machte der Abt bald Gebrauch und löste den Leinwandreif 1434 wieder ein; doch erlangte die Stadt unter seinem Nachfolger, Abt Kaspar, ein anderes wesentliches Privilegium von Kaiser Friedrich, der sie 1451 zu Ausübung der Rechte von Maß und Meß, Gewicht und Münz und Besetzung der Aemter befugte. Der nemliche Abt begab sich auch, nach vielen Anfechtungen und Reibungen und nachdem die Stadt schon 1453 mit den sechs eidgenössischen Orten einen ewigen Bund geschlossen, 1457 unter Mitwirkung des Rathes zu Bern gegen Baarauslösung aller bisher in der Stadt behaupteten Rechtsame des Leinwandreifs, Zolls, Gewichts, des trockenen und nassen Maßes und des Ellenstabs, und es wurde sogar, was das Wichtigste war, durch die bei gleichem Anlaß eingeräumten Rechte der Besetzung von Stadtammann und Rath, mit Entlassung vom Huldigungseid, auch für die Stadt die längst ersehnte politische Unabhängigkeit vom Kloster errungen.

Eine der beßten und zweckmäßigsten allgemeinen Maßregeln zu Hebung des hiesigen Leinwandhandels und zu Sicherung seines schon weit verbreiteten Kredits, war die 1452 von der Obrigkeit angeordnete Leinwandschau.

Ueber die Einführung der Leinwandschau sagen T. II. p. 27 die Stadtsatzungen wörtlich Folgendes:

„Im 1452 Jahr wie der Gwerb Nach dem Concilio zu Costanz eben fast zunam, und mann auff der Lanndschafft, in aller Nachbauerschafft sich anfieng fast in solchem Gewärb inzelassen, machten Burgermeister und Raht der Statt zu St Gallen ainen Rahtschlag und schickhtend Bottschafft in alle Nachbarschafft in dißem Bescheyd, daß Sie umb erhaltung und mehrung willen deß gemeinen Leinwaht Gewerbs ain ordentliche verstendig schow angesehen und Biderbs Leüt dazu verordnet, und by Aiden ingebunden daß Sie iedermann gleich schowen weltend, dem Armen alß dem Reichen und zwüschen guten und bösen Underscheid machen und daß nit allein Jhnen sonder gemeiner Landtschafft ze gutem etl. mit begehr daß sich meniglich darinn bewilligen und umb allgemains nuz willen darin begeben weltend, da hat sich Jedermann bewilliget, ausgenommen Costanz, und ist angenommen, wer der wer oder sein wurde, der sich solcher schow nit benüegen lassen, oder mit Verdruß wideren wolte, daß die von St Gallen demselben weiter ze schowen nit schuldig sein soltend und dieweil die von Costanz sich dieses ansehens widertend, ward beschloßend, daß mann Jhnen zu ewigen Zeiten kein Tuch zu St Gallen nit schowen sollte nach welte."

Digitized by Google

Zur Vornahme der Schau selbst war die Weberzunft nebst beeidigten Schauern verordnet. Fremde und Einheimische, die Leinwand verkaufen wollten, mußten selbe vorerst der Schau unterlegen, ungeschaut durfte bei schwerer Strafe kein Tuch verkauft werden, die Tücher erhielten je nach ihrer Beschaffenheit verschiedene Zeichen, zudem wurde die mangelhafte Leinwand in kleinere Stücke geschnitten, schlechtere ganz der Länge nach verschnitten und die ganz schlechte sogar verbrannt. Der Verkauf mußte öffentlich auf dem Leinwandbank geschehen, wo auch die Tücher durch beeidigte Messer gemessen wurden. Die Unpartheilichkeit und strenge Rechtlichkeit, die in Ausübung dieser Verordnungen statt fand, die von Zeit zu Zeit erneuerten, den Zeitumständen und Handelsverhältnissen angemessenen Satzungen über den Leinwandgewerb und die auf Verkauf schlechterer oder ungeschauter Tücher oder auf Betrug im Handel festgesetzten Strafen, gegen welche sogar die Flucht in die Reichsfreiheit keinen Schutz gewährte, trugen vieles bei, daß die hiesigen Tücher immer größern Absatzes sich erfreuten und der Handel damit stets einträglicher wurde. Auch die Garnzubereitung und der Garnverkauf waren obrigkeitlicher Aufsicht und Verordnung unterworfen: die Weberzunft hatte für deren stete Handhabung zu sorgen, die Weberlöhne festzusetzen und zur Bestätigung dem Rath vorzulegen, der alljährlich auch die Bleichetaxen bestimmte und von Zeit zu Zeit neue Bleicherordnungen aufstellte, durch welche eine mit der Zeit und gemachten Erfahrungen fortrückend sorgfältige Behandlung der Leinwand im Bleichen erzweckt werden konnte.

Der wenige außer der Stadt gelegene Weid- oder Allmentboden mußte größtentheils zum Bleichen und Trocknen der Leinwand verwendet werden und bot hiefür nur beschränkten Raum dar. Um nun, da bei zunehmender Bevölkerung und beim Mangel an Weidboden die Milch, die aus dem Appenzellerland bezogen werden mußte, im Preise fortan stieg, in beiden Beziehungen helfen zu können, kaufte die Obrigkeit 1479 von dem hiesigen Bürger Ulrich Brändler die ganze Berneck samt Wald und Burgsäß für 590 Pfund Pfenning, um den Berg als Gemeindsweid und den Allmentboden in der Ebene ganz als Bleiche benutzen zu können. Für den gleichen Zweck wurden 1484 mehrere Güter außer dem Linsebühl, die zur größern Pfrund in St. Fiden gehörten, samt allen von Wiesen und Buch herab durch den Langenacker in St. Fiden laufenden Wasserflüssen dem Gottshause abgekauft und für die Linsebühl- und Hochgerichtbleiche bestimmt. Im Jahr vorher hatte die Obrigkeit mit dem Müller zu Speisegg an der Sitter einen Vertrag zu Errichtung einer Walke bei seiner Mühle abgeschlossen, die aber nicht ganz entsprach und oft abgeändert werden mußte, bis endlich die große, theilweise noch bestehende Walke am Rechen 1507 mit Bewilligung Abt Franziskus erbaut werden

Digitized by Google

konnte; obschon die Bleichen fortwährend durch Ankauf anstoßender Stücke Wiesboden erweitert wurden und 1518 bis 1564 mehrere große Wiesen zu St. Leonhard und eine ganze Besitzung außer St. Jakob bloß zu Vergrößerung der Bleichen angekauft werden mußten, war man dennoch genöthiget die meisten Landgüter am Rosenberg und an der Berneck zum Tröcknen der Leinwand in Pacht zu nehmen. 1530 war der Zudrang zum Kaufen und Verkaufen der Leinwand so groß, daß man meist schon vor Tag, um Platz am Leinwandbank zu bekommen, sich dahin verfügen mußte. 1582 Jan. 18. wurde von dem Rathe die St. Johanneskirche beim Portnerhof zur Niederlage der fremden Waaren angewiesen und eingerichtet; in diesem Jahr waren 16,409 Leinwandtücher auf der Bleiche und im folgenden Jahr bleichte man 17,522 Tücher zu 40 kr. Bleicherlohn, den der Rath per Tuch festsetzte. Ebenso war auch einzig, um den Besuch des hiesigen Marktes und den Handelsverkehr überhaupt zu erleichtern, von der Stadtobrigkeit mit großen Unkosten ohne die mindeste Verpflichtung und auf dem Gebiete des Stiftes der Bau mehrerer gedeckter Brücken ausgeführt worden, wie die Martinsbrücke und theilweise auch diejenige an der Kräzern.

Wie das 13. Jahrhundert das Entstehen und langsame Fortschreiten des Leinwandhandels sah, so erblickte denselben das 14. Jahrhundert in der schönsten Blüthe und das 15. Jahrhundert im herrlichsten Flor, der sich auch noch ins 16. Jahrhundert, das den größten Verbrauch aufweist, hinüberzieht *). Privatwohlstand herrschte durchgängig in mehr und minderm Grade, die St. Gallischen Kaufleute wetteiferten mit denjenigen der größten deutschen Handelsstädte durch ausgedehnten und mit großem Geling betriebenen Handel, ohne jedoch den großen Luxus derselben nachzuahmen, vielmehr war weise Sparsamkeit und klug berechnete Benutzung ihrer Glücksgüter ein Hauptzug im Charakter der St. Gallischen Kaufleute, die sich nie zu der schwindelnden Höhe der Welser und Fugger in Augsburg erheben wollten; hingegen wußten manche Handelshäuser und Familien Jahrhunderte hindurch sich im Stande wirklich großer Wohlhabenheit und merkantilischer Solidität zu behaupten; mehrere erlangten sogar großen Reichthum, kauften beträchtliche Herrschaften, Besitzungen, Zehenten und Gefälle in den umliegenden Stiftslanden, im Thurgau und Rheinthal, und traten in den Rang der Edelleute. Dennoch finden wir sie, obschon im Besitze von adeligen Privilegien und Gerichtsherrlichkeiten, begabt mit großem Vermögen, gleichwohl mit wenigen Ausnahmen in reger Thätigkeit ihren Handels-

*) Auch im 17. Jahrhundert war noch ein großer Verbrauch, denn 1691 waren 32,115 Leinwandtücher auf der Bleiche.

Digitized by Google

geschäften und dem Wohl der Vaterstadt obliegend, in welcher viele zugleich die wichtigsten Stellen im Rath und mehrere andere auswärtige Konsulate bekleideten *).

II. Der Handel mit dem Auslande

erstreckte sich vom dreizehnten bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts über Schwaben, Oesterreich und die Reichsstädte, bis nach Brandenburg und Sachsen; durch die Lombardie nach Italien und durch die Schweiz nach Savoyen, Frankreich und Spanien. Die Städte, mit denen St. Gallen besonders in Handelsverbindungen stand, waren Lindau, Konstanz, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main und Frankfurt an der Oder, Mailand, Venedig, Florenz und Botzen, Genf, Lyon, Toulouse und Marseille. Barzellona u. s. w.

Die Haupthandelsartikel waren damals rohe, gebleichte und gefärbte Leinwand, die in Fässern und kleinen sogenannten Lägeln, die auf Maulthiere gepackt gesäumt wurden, die Bezahlung der Maulthiertreiber wurde von den verschiedenen Handelshäusern nach ihrem Betreffniß geleistet, worüber von Zeit zu Zeit Vergliche stattfanden. Um den Waarentransport bekümmerte sich die Obrigkeit, den Zollbezug ausgenommen, nur in Fällen, wo sie um Schutz oder Dazwischenkunft angerufen wurde.

Mit der Stadt Nürnberg bestand seit 1387 ein Vertrag zu gegenseitiger Zollbefreiung alles Kaufmannsgutes.

Beinahe in allen Ländern, durch welche die Kaufmannsgüter passirten, mußte damals zu Sicherung des Transports von Ort zu Ort das Geleite, bestehend in einer gewissen Anzahl bewaffneter Männer, die den Waarenzug begleiteten, genommen werden, gegen ein an die betreffenden Fürsten und Städte zu entrichtendes Geleitsgeld.

So ertheilten die Könige von Frankreich das Geleit für die aus Frankreich nach Spanien gehenden Waaren der eidgenössischen Kaufleute. Das Geleite durch Burgund gab Prinz Wilhelm von Chalons 1468 den Kaufleuten von Ulm, Nürnberg, Ravensburg und St. Gallen, und 1544 noch verlangte der Landvogt von Schwaben Wilhelm von Lobenberg, daß für alles durch Schwaben passirende Kaufmannsgut das Geleite genommen und

*) Die angesehnsten Handelshäuser vom 13. bis 17. Jahrhundert waren die von Watt, Grübel, Keller, Zollikofer, Kromm, Zyli, Reinsberg, Schobinger, v. Rappenstein genannt Mötteli, Buffler, Gonzenbach, Hochreutiner, Locher, Scherer, Studer, Schlappritzi, Kunkler, Fels, Högger u. a.

Digitized by Google

bezahlt werde, ungeachtet des Vorgebens, daß man solches nicht mehr für nöthig halte, dagegen war schon 1504 Weggelds- und Zollbefreiungen durch die ganze Herrschaft Jagdberg erworben worden.

Den auswärtigen Marktorten war an dem Besuch ihrer Märkte durch die hiesigen Kaufleute sehr viel gelegen, und an Einladungen hiezu, verbunden mit Zusicherung von Vortheilen, ließ man es nicht fehlen, wie folgende Beispiele aus der frühesten Zeit weisen:

1437 machte Rheineck die Anzeige, Kaiser Sigismund habe diesem Ort Bewilligung zu Abhaltung eines Jahrmarktes ertheilt, zu dessen Besuch sie einladen.

1450 ersuchen die Grafen Ulrich und Hug von Montfort ihren Markt und neu erbaut Gredhaus in Langenargen zu besuchen, unter Versprechen guter Aufbewahrung der Waaren und sichern Geleits von Menschen und Gütern, welches sie in St. Gallen öffentlich ausrufen zu lassen wünschen.

1463. Einladung des Herzogs von Savoyen zu Besuchung der Genfer Messe durch die St. Gallischen Kaufleute.

1464. Zusicherung des herzoglichen Statthalters zu Genf, daß die eidgenössischen Kaufleute mit Zöllen gehalten werden sollen, wie vor Alters.

1490. Macht Johann Kurfürst von Brandenburg die Anzeige von Eröffnung einer Waarenniederlage zu Frankfurt an der Oder.

1507. Der Magistrat von Landsberg, in Baiern, berichtet die Wiedereröffnung der Waarenniederlage, und sichert die gute Aufbewahrung alles Kaufmannsguts und die Weiterbringung desselben zu.

1548. Schreiben der Stadt Bregenz, womit sie ihren Markt auskündet und um Besuchung desselben einladet.

Allein obschon durch den Handel der hiesigen Kaufleute die von ihnen besuchten auswärtigen Märkte Vieles gewannen und geäufnet wurden, und die gewöhnlichen Zölle, die von ihren Waaren an die betreffenden Zollstätten bezahlt werden mußten, bedeutende Summen eintrugen, so waren sie dennoch fortwährend allen möglichen Plakkereien ausgesetzt, gegen welche sie stets zu kämpfen und mit großen Opfern nur manchmal Erleichterungen sich verschaffen konnten, die öfter nur kurze Zeit dauerten, und dann wieder erneuerte Anstrengungen nöthig machten. Beispiele hievon liefert die Geschichte des Handels der St. Galler Kaufleute ins Ausland, namentlich in Frankreich, so viele, daß es genügen mag, der

Digitized by Google

Zollanstände mit Genf, Venedig und Oesterreich, nur vorübergehend zu erwähnen.

In vorliegender Aufgabe liegt es nicht, den Fortgang und die weitere Ausbreitung des Handelswesens der St. Gallischen Kaufleute zu schildern, daher müssen wir diesfalls bei dem Zeitpunkte stehen bleiben, in welchen die Entstehung des kaufmännischen Fonds fällt, und uns lediglich auf jene Punkte beschränken, die mit demselben in so naher Verbindung stehen, daß sie nicht übergangen werden dürfen.

III. Die französischen Privilegien und Marktfreiheiten.

Seit dem ersten Friedensvertrag zwischen mehren eidgenössischen Ständen und König Karl VII., von Frankreich, der 1444 nach der Schlacht zu Ensisheim abgeschlossen wurde, erhielten in verschiedenen Zeiträumen die Eidgenossen von den Königen von Frankreich zu Erhaltung guter Nachbarschaft, zu Gestattung der Werbungen und des Reislaufens und zu Erreichung anderer politischer Interessen, nebst Pensionen auch andere Begünstigungen, deren wichtigste für die handeltreibenden Orte der Schweiz, die Zollbefreiungen und Marktfreiheiten waren, welche den schweizerischen Kaufleuten zugesichert wurden; diese gereichten dem schweizerischen Handel in Frankreich zum großen Vortheil.

König Ludwig der Zwölfte gestattete den Kaufleuten von St. Gallen, Appenzell und Wyl an der Lyoner Messe 10 Tage über die gewohnte Meßzeit zu handeln. 1499.

Der sogenannte ewige Frieden zwischen König Franz von Frankreich und den XIII nebst zugewandten Orten der Eidgenossenschaft, abgeschlossen zu Freiburg 1516, erneuerte und bestätigte den eidgenössischen Kaufleuten ihre Freiheiten und sagt hierüber:

„Zum fünften sollend den Kauflüthen und Underthanen so „von Unser Aidgenoßschaft sind, vorbehalten und beständet wer„den all ihre Privilegien und sonder Freiheiten in der Statt „Lyon ob ihnen einich von den Künigen von Frankrych säliger „Gedächtnuß sind gegeben und verlichen nach ihrem Inhalt ꝛc.

„Zum neunten, so sollend Unser beyden theilen und Unser „Bundsgenossen in Unsern Landen, Herrschaften und Kreisen, „gesessen Kauflüth, Botten, Diener, Bilgeri, und Underthanen, „auch Verwandten, in was Würden, Stand und Wesen sy sind, „mit ihren Lyben, Gütheren und Kauffmannschaften in allen

„Unsern Landen und Gebiethen, allenthalben wo das noth ist, „frei und sicher zu und von einander gahn, handlen und wand„len und ihr Gewerb und Geschäfft üben und bruchen ohne „einiche Beleidigung und Schmach auch ohne einiche Erneuerung „der Zöllen und ander Beladnussen, anders dann von Alters her „sitt- und gebräuchlich gewesen ist.“ —

Die nemlichen Begünstigungen wurden den eidgenössischen Kaufleuten auch hinsichtlich des an Frankreich gefallenen Herzogthums Mailand eingeräumt.

1541 erhielten die eidgenössischen Kaufleute vom Könige von Frankreich Meßfreiheit für 25 Tage über die gewöhnliche Meßzeit zu Lyon, ohne Abgaben und Beschwerden, wofür der Rath zu Lyon eine eigene Urkunde ausstellte.

Dennoch wurde nicht lange hierauf den Kaufleuten eine Abgabe von 5% von ihren Waaren verlangt, wogegen die eidgenössischen Kaufleute bittere Beschwerde beim Könige erhoben, und durch Verwendung der Tagsatzung, die gegen solche neue Zölle als bestehenden Friedensverträgen zuwider Protestation beim königlichen Hof einlegte, gelang es, entsprechende Zusicherungen von Frankreich zu erhalten, worauf die Tagsatzung an den König von Frankreich ihren „Puntsgenoß und Gefatter“ ein Dankschreiben erließ. 1542.

Im folgenden Jahr versichert König Franz die eidgenössischen Kaufleute bei ihren Freiheiten zu schützen, doch seyen die Waaren nicht inbegriffen, die sie von seinen Feinden aus Spanien beziehen.

Eine 1544 den eidgenössischen Kaufleuten auferlegte neue Abgabe von 2½ % als Subsidien für Erbauung der Stadt Lyon veranlaßte wiederholte Vorstellungen der Kaufleute an die Tagsatzung und von dieser an den französischen Hof.

Doppelt so hohe Zölle die den eidgenössischen Kaufleuten in Frankreich auferlegt wurden, veranlaßte die Absendung eigener Gesandten nach Paris, von Seite der schweizerischen Handelsschaft. Es erfolgten neue Zusicherungen des Königs Heinrich, die Kaufleute von St. Gallen, Schafhausen und andern Orten der Eidgenossenschaft aller Zollerneuerungen zu entheben.

Um das gute Vernehmen mit dem französischen Hof zu erhalten liehen die eidgenössischen Kaufleute, namentlich die Zyli von St. Gallen und die Peyer von Schafhausen, welche die größten Geschäfte in Frankreich machten, denselben öfter beträchtliche Summen, was den Zyli 1552 vom Rathe ernste Rügen zuzog, weil sie solche gegen mehr als 5% Zins geliehen hatten.

Digitized by Google

Dennoch wurden dem Könige von Frankreich aus Rücksicht auf die bestehenden Handelsverhältnisse und guter Nachbarschaft wegen 1589 vom Rath 6000 Kronen und von den nach Frankreich handelnden Kaufleuten 4000 Kronen geliehen.

Allein oft gegen des Königs Willen fanden fortwährend neue Zollenthebungen statt, und obschon in allen nachfolgenden Friedensverträgen mit Frankreich die Zollprivilegien der schweizerischen Kaufleute vorbehalten wurden, wechselten während einer langen Reihe von Jahren von Zeit zu Zeit die Beschwerden der Kaufleute gegen neue Zölle einerseits und Zusicherungen für Abhülfe anderseits, ohne daß letztere nur von Dauer waren, was wiederholte Verwendungen der Tagsatzung und öftere Abordnungen angesehener Kaufleute, als Abgesandte der schweizerischen Kaufmannschaft zur Folge hatte, dieses währte das einemal mit kürzerm, das anderemal mit längerm Unterbruch bis kurz vor Ausbruch der französischen Revolution, mit welcher gänzlich veränderte Verhältnisse eintraten.

Die Abordnung eigner Gesandtschaften und die Verwendung beträchtlicher pekuniärer Opfer, zu Erhaltung der Zoll- und Marktfreiheiten in Frankreich verursachten den schweizerischen Kaufleuten fortwährend große Unkosten, zu deren Deckung außerordentliche Maßnahmen erforderlich waren, und da letztere mittelbar mit dem Entstehen des kaufmännischen Fonds in Berührung kommen, so verweisen wir diesfalls auf jenen spätern besondern Artikel.

IV. Einrichtung und Besorgung des Botenwesens durch eine Gesellschaft St. Gallischer Kaufleute.

Obschon die Einrichtung des Post- und Botenwesens in größern Staaten schon frühe existirte, wurde solche bei uns erst im Laufe des XVI. Jahrhunderts eingeführt, als der St. Gallische Handel aus den Gränzen eines bloßen Verkehrs mit der Nachbarschaft heraustrat und ausländische Verbindungen anknüpfte. Früher hatte man kein Bedürfniß eines Botenwesens gefühlt. Die Einfachheit der amtlichen Geschäfte machte wenig Schreibereien, selten obrigkeitliche Briefversendung nöthig, letztere fand durch die Standesläufer und Ueberreuter statt, die noch bis im vorigen Jahrhundert die obrigkeitlichen Schreiben an Ort und Stelle zu bringen hatten. Der Wirkungskreis des Stadtmagistrats beschränkte sich meist auf das eigene kleine Gebiet und unbedeutenden auswärtigen Verkehr, allfällig mit den

Digitized by Google

Schirmorten am Meisten, aber die Korrespondenz mit diesen spedirte man genau und förmlich durch die beiderseitigen Ueberreuter. Unter solchen Umständen bedurfte unsere frühere Obrigkeit auch keiner weitern Briefpost. In den frühern Zeiten bekümmerte sie sich nicht im Mindesten um das Botenwesen, das beinahe einzig den Kaufleuten nöthig war, daher sehr begreiflich ist, daß es dem Handelsstand überlassen wurde für seinen diesfallsigen Bedarf selbst auf gutfindende Weise zu sorgen.

Wirklich mußte der gänzliche Mangel eines geregelten Botenwesens bei zunehmendem Handel mit dem Auslande unseren Kaufleuten immer fühlbarer werden.

Um dem eingetretenen Bedürfniß zum eigenen Besten ein Genüge zu leisten, traten mehrere nach Frankreich und Deutschland handelnde in St. Gallen verbürgerte Kaufleute zusammen, und unternahmen gemeinsam, als Gesellschaft, die sich zu diesem bestimmten Zweck vereinigte, und wenn es nöthig war, besammelte, privatim die Errichtung eines Botenrittes nach Frankreich und Deutschland, um ihre Briefe und Gelder sicher von den einheimischen und ausländischen Handelsplätzen beziehen und dahin spediren zu können, wofür sie keine andere Gelegenheit hatten.

Diese Gesellschaft von Kaufleuten hieß man die alten Lyoner Häuser, deren ursprünglich acht waren.

Auf diese Weise entstand mittelst reitenden Boten ein regelmäßiger Botenkurs nach Nürnberg und Lyon, gegen welches Privatunternehmen von Seite der Obrigkeit nie die mindeste Einwendung gemacht wurde, vielmehr sah man solches als eine dem Handelsstand zu Förderung seiner Interessen dienende gute Einrichtung an, und da beinahe die ganze Bürgerschaft bei erleichterter und ausgebreiteter Handelschaft ihren Vortheil finden konnte, so ist leicht begreiflich, daß die Anwendung eines so wesentlich zu dessen Beförderung beitragenden Mittels, beim Rathe und der Bürgerschaft beifällige Anerkennung fand.

Diese reitende Briefpost, die noch zudem wegen den äußerst schlechten Straßen einen sehr langsamen Gang nahm, war durchweg unter dem Namen „das Ordinari“ bekannt, welche Benennung sich für die Briefpost bis auf unsere Tage erhalten hat. Die Besorgung des Ordinari oder Botenwesens, mit Beaufsichtigung und Rechnungsführung versahen die alten Lyonerhäuser nach gegenseitig einverstandener Reihenfolge, so daß die Ordinari-Verwaltung, je zu zwei Jahren (kurze Zeit jährlich) an ein anders dieser Handelshäuser übergieng. Diese Verwaltung war ganz kaufmännisch, und außer den Interessirten mußte Niemandem Rede noch Antwort in Betreff dieses Geschäftes ertheilt

Digitized by Google

werden. Vortheil und Schaden mußten sie gemeinsam mit einander tragen.

Für dasjenige Betreffniß, welches jede Handlung an den Unkosten beizutragen hatte, verständigte man sich alljährlich; diese Kosten wurden nach Maßgabe des Geschäfts und der von jedem Haus jährlich zu versendenden Gelder und Briefe festgesetzt. Ebenso besorgten sie später auch den andern hiesigen Handlungen die Brief- und Geldspedition gegen jährlich bestimmte Vergütung.

Die Boten waren Bedienstete der Kaufmannschaft, in deren Lohn sie standen, von der sie bestellt und bei Pflichtvernachläßigung entlassen wurden.

1566 wird von den alten verburgerten St. Galler Häusern, die nach Frankreich handeln, Rechnung geptlogen, welchen Betrag an den Unkosten des Botenwesens Jedes derselben beizutragen hatte.

1575 traten die nach Frankreich handelnden Nürnberger Kaufleute dem St. Galler Ordinari Botenritt bei, laut vorhandenem Verzeichniß:

„Hernach volgen die Jenigen so a die 20 Juni anno 1575
„alhie In Nürnberg In die Lyoner Ordinaria pottschaft
„matza eintreten, auch vmb wieviel ein jeder jährlich zu zaln
„angeschlagen vnd erlegt haben nemlichen ꝛc.“

Nach dem Verzeichniß aller beigetretenen Handelshäuser von Nürnberg und ihres Betreffnisses an den Botenritts-Unkosten heißt es:

„solches Geld haben wir a die 18. August anno 75 durch
„Einschlagung Lienhard Dillers an die Hrn. Lorentz, Jörg
„und Leonhard Zollikofern pr St. Gallen gesant.

1583 zeigt ein vollständiges Verzeichniß aller Unkosten und Einnahmen des Lyoner Ordinari, daß das Botenwesen von den alten Handelshäusern besorgt worden ist.

1584 Mußten die hiesigen und auswärtigen theilnehmenden Kaufleute die Rückstände des Botenwesens vergüten.

1585 liegt eine Rechnung vor, was die hiesigen und auswärtigen Handelshäuser für Einrichtung und Besorgung des Botenrittes beigetragen, darin heißt es wörtlich:

„Von Hrn. von Nürmberg, da rechne ich die 8 Heuser die
„anfangs in die Ordinari gangen vnd mit vns St.
„Galler diese Ordinari ins Werkh bracht:“

Dieses Dokument ist ein deutlicher Beweis, daß die St. Galler Kaufleute das Botenwesen, gemeinsam mit den Nürnberger Kaufleuten eingerichtet haben.

Digitized by Google

Diesem Verzeichniß ist eine Rechnung beigelegt mit der Ueberschrift

„Hienach volgt alles Vßgeb vnd Einnam im namen vnd von „wegen der Herren so die Ordinari Potten nach Lyon er„halten.“

Wer diese Herren waren, geht aus dem beigelegten und andern frühern und spätern Verzeichnissen selbst hervor, wo die am Ordinari beitragenden Kaufleute namentlich aufgeführt sind.

1585 stellten Schafhauser Kaufleute ebenfalls privatim einen Botenritt auf, nach Frankreich und Deutschland. Die Augsburger und Ulmer Kaufleute traten hierauf aus dem St. Galler Ordinari und begaben sich in dasjenige von Schafhausen, das ihnen vortheilhaftere Bedingungen machte. Diese veranlaßten auch die Nürnberger Kaufleute, dem hiesigen Ordinari zu entsagen und sich dem Schafhauser Botenwesen anzuschließen, welchen Entschluß sie den St. Galler Ordinari-Verwaltern eröffneten.

Diese antworten ihnen hierauf 1586 Jan. 10.

„Wie wol wir uns dieser enderung nit versehen, dieweil „durch euch und uns diß Botenwerkh zu vermeidung „vilerlei wolbewußten und erfarnen unordnung mit Mühe, „Costen und Gefahr angefangen, wir uns sonderlich in „Frankreich und heraussen mit Fertigung von Brifen ohne sun„dern genieß nit wenig bearbeitet; in Hofnung vermög eueres „vielfeltigen mundlichen und schriftlichen Zusagens, es sollte also „eine lange Zeit verharren und bis dahin währen, daß mit „der Zeit dieser Unkosten mit des Fürschlags tragen„dem Zins verlegt und wir nit mehr beschwert seyn müssend „und also ein bestendig Gestifft zu thun und ehr der „urheberen und großen nutzen den unsern ja gemeiner tütscher „Nation anrichten.“

„So gebürt es uns jedoch nit euch an beßre erfundene gele„genheit zu verhindern oder euch den in gemain erobreten Für„schlag (darin ihr Herren von Nürberg benamset und ver„schriebene Gesellschafter allein und sunst Niemand „mit uns invergriffen (inbegriffen) vorzuhalten, dergestalt, daß „hierin den abredungen und Einrichtungen dieses Ordinari ge„mäß gehandelt werde u. s. w.“

Unterzeichnet „Burger der Statt St. Gallen in Frankreich handelnde.“

Dieses Schreiben bedarf keines Commentars um sich überzeugen zu können, daß das Botenwesen auf eigene Gefahr und Unkosten von einer Gesellschaft von Kaufleuten aus St. Gallen und Nürnberg eingerichtet worden sey, als eine Stiftung zum Nutzen der Kaufmannschaft.

Digitized by Google

Die Nürnberger beharrten gleichwohl auf dem Austritt, und erhielten ihren verhältnißmäßigen Antheil am Vorschlag im Betrag von fl. 904. 30 kr., obschon sie sich damit zuerst nicht zufrieden stellten, und einen größern Antheil verlangten; allein da hierauf die St. Galler ihre große Mühe und Arbeit für Spedition der Nürnberger Gelder und Briefe in Anschlag zu bringen erklärten, verglich man sich endlich, worauf der gänzliche Austritt der Nürnberger erfolgte, und die St. Galler Kaufleute das Ordinari Botenwerk allein besorgten.

1602 waren von den 8 alten Häusern, die das Ordinari verwalteten noch 5 vorhanden, diese kamen 1602 und 1603 mit einander überein, was jedes Haus, so des Ordinari sich bedient jährlichen Beitrag an den Kosten zu geben habe.

1609 Setzten die 5 alten Häuser neuerdings den jährlichen Beitrag fest, den jede Handlung, für welche sie die Briefspedition zu besorgen übernommen hatten, an den Kosten beitragen solle.

Außer den 5 alten Häusern besorgten diese nemlich auch noch andern hiesigen Handlungen die Brief- und Geldspedition durch das Ordinari.

1621, Jan. 6. Wurde zwischen der St. Gallischen Ordinari-Verwaltung und den Hrn. Peyer von Schafhausen eine Verabredung wegen Abholung der Schafhauser Briefe in Solothurn, während die in das St. Galler Ordinari gehörigen Briefe auf dessen Kosten in Baden abzuholen seyen, abgeschlossen.

1629. Fand ein anderer Vergleich wegen Besorgung der Briefe, die aus dem Reich über Schafhausen und St. Gallen von und nach Lyon zu spediren sind, statt, zwischen diesen beiden Ordinari-Verwaltungen, woraus erhellet, daß die Vortheile dieser Einrichtung hauptsächlich denjenigen Kaufleuten zu gut kommen sollen, die dem Ordinari einverleibt seyen.

1630, Nov. 16. Joh. Rüesch auf Wohlverhalten hin von den Kaufleuten zum Genferbot angenommen, wurde kassirt, weil er sich zu Genf so betrunken, daß er unterwegs vom Pferd fiel, und solches nebst dem Felleisen, in welchem ein königliches Paket war, verlor, worauf er auch noch obrigkeitlicher Bestrafung eingeleitet, und zu achttägiger Gefangenschaft verurtheilt wurde.

Aus diesem geht hervor, daß damals schon die Kaufleute die Boten setzten und entsetzten.

Digitized by Google

V. Uebergang der Besorgung des Botenwesens an die Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen.

Nachdem auf vorbeschriebene Weise das Ordinari oder Botenwesen während einer langen Reihe von Jahren einzige Sache der alten Lyoner Häuser gewesen, und von denselben, von erster Einrichtung an allein besorgt worden wär, hatten sich, wie schon früher bemerkt, die neuen Lyoner Häuser für Spedition ihrer Briefe ꝛc. ebenfalls angeschlossen, und nach und nach auch die ins Reich handelnden übrigen St. Gallischen Kauf- und Ladenleute, weil alle gerne die nemliche gute Gelegenheit benutzten, während anderseits den alten Häusern die Ordinari-Verwaltung durch größere Theilnahme in Tragung der Unkosten erleichtert ward. Durch ihren Beitritt und jährlichen Beitrag für Erhaltung des Botenwesens wurden aber diese übrigen Kauf- und Handelsleute ebenfalls beim Botenwesen interessirt, so daß, nach und nach, ohne besondere Uebertragung die gesammten hiesigen Kaufleute, ohne wirkliche Besorgung des Botenwesens, die Wahl der Nürnberger Boten vornahmen, und andere hierauf bezügliche Verfügungen trafen, im Einverständniß der alten Häuser, die hingegen die Verwaltung des Ordinari, als Frucht ihres Privatunternehmens, gleich ihrem Privatgut unangefochten und ausschließlich beibehielten.

1637, Merz 2, versammelten sich sämmtliche dem Botenwesen und Ordinari beigetretenen Kauf- und Ladenleute auf dem Rotenstein, und faßten den Beschluß, es sollen die von ihnen erwählten Marktherren, „hinfürd alle Boten, so in gesammter Kaufmannschaft Election stehen“ auf- und abzusetzen, andere zu erwählen, Bürgschaft zu empfangen, und alle nothwendige Ordnung anzustellen volle Gewalt haben, bei welcher Versammlung auch veränderte Bestimmungen wegen den Kursen der Nürnberger- und Zürcherboten festgesetzt worden sind.

Als in Folge der Zeit durch auferlaufene große Unkosten die jeweiligen das Ordinariwesen besorgenden Handelshäuser zu Bestreitung derselben genöthiget waren beträchtliche Vorschüsse zu machen, um diese Auslagen zu decken, und diese immer größer, und bei eingetretenen gefährlichen Zeiten (nämlich wegen des 30jährigen Krieges) immer bedenklicher und schwieriger zu werden begannen, so fanden sich die sämmtlichen nach Frankreich handelnden Kaufleute veranlaßt, in einer 1637, Aug. 16, abgehaltenen Versammlung über die aus eigenen Mitteln der bisherigen Ordinari-Verwalter stattgefundenen bedeutenden Vorschüsse, die nach und nach zu einer großen Summe angewachsen

Digitized by Google

waren, einzutreten, und es beschlossen dieselben, benannten Handelshäusern ihre gemachten Vorschüsse gemeinsam zu garantiren und sie dafür gänzlich (ausgenommen ihre eigenen Raten an den Unkosten) schadlos zu halten, so wie sie für sich und ihre Nachkommen sich verpflichteten, dieselben auch für künftig entstehenden Schaden der aus solchen Auslagen entspringen möchte, zu entschädigen; zu Bekräftigung dessen diese sämmtlichen nach Frankreich handelnden Kaufleute und Bürger hiesiger Stadt, der Ordinariverwaltung zu ihrer Sicherheit einen eigenen von diesen Handelshäusern unterzeichneten und besiegelten Bekanntniß- und Schadloshaltungsbrief zustellten.

(Dieses wichtige, durch keine spätere Urkunde aufgehobene Dokument, ist im Original noch vorhanden), dasselbe beweist, wie die Briefpost auch unter schwierigen Conjuncturen und mit eigenem Risico von den bürgerlichen Kaufleuten verwaltet und der Schaden von ihnen getragen worden ist.

1638, Juli 28, beschlossen sämmtliche Kaufleute in einer Zusammenkunft auf dem Rotenstein bei Anlaß der Uebergabe des Ordinari an die Hrn. Fittler, es sollen alle Briefe dem Gewicht nach bezahlt werden, und das Briefgeld jederzeit bei Einlieferung der Briefe, bei welcher Gelegenheit eine spezifizirte Taxation der Briefporti aufgestellt wurde.

1645, April 11, schlossen gesammte nach Lyon handelnde Kaufleute von St. Gallen mit den Hrn. Albrecht und Ludwig Fäsch, von Basel einen Vertrag wegen Fertigung der Briefpost.

1645, Dec. 11, werden die Nürnbergerboten vor die Versammlung sämmtlicher Kauf- und Handelsleute auf dem Rotenstein beschieden, und wegen willkührlichem unbescheidenem Botenlohnfordern zur Rede gestellt, solches ihnen für die Folge verboten, und sie bei den festgesetzten Taxen zu bleiben aufgefordert, widrigenfalls die Herren Marktvorgeher ermächtiget seyn sollen, die fehlbaren, nach Maßgabe der Uebertretung im Botendienste stille zu stellen, oder dieselben gänzlich zu entlassen.

1648, Merz 11, wird von den Marktherren wiederholt mehreren Boten ernstlich zugesprochen, und ihnen die Verpflichtung auferlegt, statt die unsichern Fußboten, die sie zur Weiterspedition der Briefe nach Hamburg und andern Orten anstellen, dieselben durch reitende Boten weiter zu fördern, damit die Briefe zur gehörigen Zeit an dem Ort ihrer Bestimmung anlangen, in Fällen, wo sie aufgehalten würden, haben sie sich durch Scheine auszuweisen, auch wird ihnen bessere Ordnung im Herumtragen der Briefe zur Pflicht gemacht.

1648, April 20, neuerlicher Zuspruch an die Nürnberger- und den Lindauerboten, zur fleißigen Verrichtung ihrer Reisen.

Digitized by Google

1649 wurde mit den das Zürcher Botenwesen besorgenden Hrn. Hessen daselbst eine Uebereinkunft gemacht, wodurch ein regelmäßiger Botenkurs mit Zürich und wegen Spedition der Briefe von da nach Genf und Lyon bezweckt werden sollte.

1650, Juli 3, wählten die Marktherren zum Nürnbergerboten David Hildbrand, und zum Nebenboten Konrad Linsen Sohn, die beide den Marktherren Bürgschaft leisteten nach altem Gebrauch.

Ueber Bestellungen der Boten durch die Marktherren, sind zu viele Beispiele in spätern Zeiten vorhanden, als daß alle hier angeführt werden können.

1650, Okt. 30, werden 2 Nürnbergerboten vor die Marktherren beschieden, ihnen die von Ulm, Lindau und Basel über sie eingegangenen Klagen vorgehalten, und da es den Schafhausern bei fortgesetzt übelm Verhalten unserer Boten gelingen möchte bei ohnehin durch sie stattfindender Schmälerung unsers Botenwesens, solches noch ganz an sich zu ziehen, werden die Boten zu Erfüllung ihrer Pflichten ernstlich aufgefordert, mit der Drohung, sie bei wieder eingehenden Klagen zu entsetzen und andere zu wählen.

1653, Dec. 13, wird Lorenz Rüesch, Nürnbergerbot von den Marktherren wegen Verlurst des Brieffelleisens für 3 Monate in dem Nürnberger Ritt eingestellt, mit Ueberbindung der eingeklagten Unkosten.

1653, Dec. 29, erhielt Herrman Vonwiller von den Marktherren die Botenschreiber-Stelle.

1670, Febr. 16, veranlaßt durch allerlei vorgenommene Neuerungen, die sich mit dem Lyoner Ordinari zutrugen, wodurch gesammte nach Frankreich handelnde Kaufmannschaft mit vermehrten und ungewohnten Kosten belästiget wurde, schlossen die Kaufleute von St. Gallen und Zürich ihres bessern Nutzens wegen einen gegenseitigen Vergleich zu ungestörtem, zweckmäßigem Gang und Unterhaltung des Ordinari-Wesens, und verstanden sich dahin gleich wie bisher die einte Woche der Zürcher die andere der St. Gallerbot nach Genf gereist, solle es auch künftig gehalten, und das Ordinari gemeinsam und alternative unterhalten werden, der Ordinari-Verwalter in Genf hat die Säcke abzuwägen, hierüber Bericht und jährliche Abrechnung zu geben.

Dieser Vergleich wurde für 6 Jahre abgeschlossen, so daß wenn nach Verfluß derselben keine Beschwerden obwalten, solcher auch ferner fortbestehen möge, und unterzeichnet: 1670, Febr. 16. Zürcherischerseits im Namen der verordneten

Digitized by Google

Direktoren der Kaufmannschaft Zürich, von Hans Jakob Locher, und St. Gallischerseits, von Hans Jakob Schlapritzi, Jakob Hochreutiner, und mitverwandter Ordinari-Verwalter im Namen ihrer Interessenten.

Im Jahr 1675 bestanden von denjenigen Handlungen, welche die alten Lyoner-Häuser hießen, nur noch zwei, nemlich Jakob Hochreutiner und Hans Kaspar Locher; diese übergaben nun als bisherige Ordinari-Verwalter förmlich 1675, Nov. 9, in einer Zusammenkunft bei Junker Jakob Hochreutiner, zur Fläsche, das Nürnberger und Zürcher Botenwesen der hiesigen Kaufmannschaft, um was diesfalls vorfallen möchte insgesammt darüber sich zu berathen, von welchem Zeitpunkt an die Verträge mit andern Postämtern nicht mehr im Namen einzelner Handelsgesellschaften und Interessenten, sondern Namens der hiesigen Kaufmannschaft abgeschlossen wurden.

1680 beschloß ein Ausschuß der Kaufmannschaft die Ordinari-Verwaltung solle von nun an durch die Hrn. Marktvorgeher wechselsweise besorgt und jährlich auf Ende Juni über diese Verwaltung Rechnung abgelegt werden.

Bei gleichem Anlaß werden Vorkehrungen für Einrichtung eines eigenen Briefstübleins getroffen, damit die Briefe an einem bestimmten Ort abgeholt und abgegeben werden können.

Die gänzliche Umgestaltung des Bernischen Botenwesens und Einführung einer neuen Posteinrichtung war von großem Einfluß auf das St. Gallische und Zürcher Botengeschäft.

Es hatte nemlich Rathsherr Beat Fischer in Bern daselbst das Postwesen ganz neu organisirt, welches alsdann ihm und seiner Familie durch alle bernischen Lande, demnach auch durch das Aargau und Wadtland, als Erblehen vom Rath zu Bern verliehen wurde. Hievon machte Bern 1675 19. Oktober dem Rathe in St. Gallen Anzeige, welcher hievon einfach die Herren Marktvorgeher in Kenntniß setzte, damit sie von sich aus das Geeignete verfügen können.

Durch diese neue Einrichtung fand sich die hiesige Kaufmannschaft in Betreibung ihres Botengeschäftes nach Genf und Lyon sehr beeinträchtigt; denn Bern erklärte, von nun an die Zürcher und St. Galler Boten nicht mehr durch die Bernischen Lande passiren zu lassen, sondern dieselben haben ihre Brief- und Geldpakete der Fischerschen Postverwaltung zur weitern Spedition abzugeben.

Die diesfallsigen Verwendungen des Rathes, welche von der Kaufmannschaft nachgesucht wurden (die in einem nächsten Abschnitte verhandelt werden), um den bisherigen Botenkurs beizubehalten, blieben erfolglos; Bern fand dessen Fortsetzung mit seiner

Digitized by Google

neuen Posteinrichtung unverträglich und verlangte Einstellung desselben, und als die Zürcher und St. Galler Boten den Ritt gleichwohl fortsetzten, nahm man ihnen zuletzt die Briefe mit Gewalt weg, worauf abermal Verwendungen des Rathes nothwendig wurden, um der gegenseitigen Erbitterung und weitern Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun.

Endlich verständigten sich die St. Gallische und Zürchersche Postverwaltung mit der Fischerschen in Bern (1677, Febr. 12) dahin, daß der letztern neue Posteinrichtung von erstern anerkannt und von Bern die Fortsetzung der auf diese neue Anstalt instruirenden St. Galler und Zürcher Kurse bis Bern zugegeben ward; dagegen die Interessenten von Zürich und St. Gallen die Beschwerden und Kosten der ihnen überlassenen Route zu tragen haben sollen. Beinahe wäre auch dieser mühsam errungene Vergleich am Ende gescheitert, weil Bern unentgeldliche Spedirung der obrigkeitlichen Briefe forderte, wozu seine Postanstalt durch Lehentraktat verpflichtet sey, was Zürich und St. Gallen zuerst nicht eingehen wollten, weil sie keine Postverbindlichkeiten gegen ihre Obrigkeiten haben, die das Postwesen als kaufmännisches Privatgeschäft ansehen und durch keinerlei Zumuthungen beschweren. Allein Bern beharrte für seinen Theil auf diesem Beding, worauf hierüber ein eigener Vergleich nachträglich stattfand.

Bei dieser Gelegenheit wurde ein großer Schritt in Vervollkommnung des Postwesens vorwärts gethan, weil man sich gemeinsam „um diese allgemein nutzliche Anstalt in Aufnahm zu bringen“ verständigte, das Botenwesen, das sich bisher einzig auf den Brief- und Geldtransport beschränkte, so auszudehnen, daß auch reisende Personen und deren Geleite mitgenommen werden können, was freilich reitend geschehen mußte und wofür sich die Postverwaltungen mit Pferden zu versehen hatten.

Kurze Zeit darauf erhoben sich erneuerte Anstände zwischen Zürich, Bern und St. Gallen wegen des Botenritts, und zwar gegenseitig unter allen drei Postverwaltungen, bis endlich 1680, in Folge langwährender und allerseits zähen Unterhandlungen, der Fischerschen Postadministration in Bern und den kaufmännischen Postverwaltungen von Zürich und St. Gallen endlich ein Vergleich zu Stande kam. Diesem gemäß hatten die Zürcher und St. Galler Boten ihre Briefe nach Aarau zu bringen, dort dem Bernischen Postamt zu übergeben, die über Zürich und St. Gallen gehenden Briefe in Empfang zu nehmen, auf den bisher betriebenen Botenritt über Brugg durch das Frickthal und über Genf nach Burgund zu verzichten, und alle bisher mit diesem Botenkurs spedirten Briefe durch das Berner Postamt weiter fertigen zu lassen; bei gleichem Anlaß verständigte man sich über Einführung einer Messagerie oder Fahrpost für Spedition von Waaren- und Geldpaketen von St. Gallen und Zürich über Bern

Digitized by Google

nach Frankreich und zurück. Auf den Fall, daß sich Mißverständnisse oder Streitigkeiten ergeben würden, sollen von jeder Seite zwei Herren und Freunde erbeten werden, den Streit zu schlichten, wie es damals bei den kaufmännischen Angelegenheiten durchweg Uebung war, und als etwas Anderes betrachtete man das Postwesen nicht.

Ueber die in diesem Zeitpunkte unverändert fortbestehende Verwaltung und Besorgung des Botenwesens durch die Kaufmannschaft, als eine kaufmännische Angelegenheit, äußert sich der 1710 längere Zeit in St. Gallen wohnende Ant. Patzaglia in seinem Sendschreiben über St. Gallen, das er Bürgermeister und Rath dieser Stadt zueignete, folgendermaßen:

„Eine bemerkenswerthe Sache ist es, daß diese (die St. Gal-
„lische) berühmte Kaufmannschaft von sich aus die Ordinari-
„Post besorgt, zu welchem Behuf selbe auf eigene Kosten
„beständig genugsame reitende Boten sowohl nach Teutsch-
„land als nach Zürich und anderswohin hält; dieselbe hat
„auch mit benantem Löblichem Kanton wie mit Bern einen
„Vertrag oder Reglement festgesetzt, daß die abgefertigten
„Pakete und Briefe ohne mindeste Verzögerung mit aller
„Sicherheit und Schnelligkeit ankommen und abgehen.“

Was Beachtung verdient, weil es aus der Feder eines damals lebenden mit den seinerzeitigen Verhältnissen wohlvertrauten, dieselben ebenso getreu schildernden als unbefangen beurtheilenden, unparteiischen Mannes kommt.

Bemüht eine möglichst zweckmäßige Fahrpost oder eine sogenannte Landkutsche zu errichten, fanden mehrmalige Konferenzen zwischen den Abgeordneten des kaufmännischen Direktoriums in Zürich und den hiesigen Marktvorstehern statt, worauf 1729 eine bestimmte Uebereinkunft für eine derartige Einrichtung abgeschlossen werden konnte.

Ueber die fernere direkte Besorgung und Verwaltung des Postwesens durch die Kaufmannschaft, und in ihrem Namen durch die Marktvorsteher, enthalten deren Verhandlungen in ununterbrochener Reihenfolge so viele spezielle Beispiele, daß wir die Aufzählung von noch mehreren Daten außer den angeführten hier für überflüßig halten. Wesentliche Beschlüsse über Besorgung des Postwesens im Allgemeinen kommen ohnehin bis zum Eintritt veränderter Zeitverhältnisse keine mehr vor.

1785, Juni 5, beschloß das kaufmännische Direktorium, es sollen inskünftig keine Boten anders angestellt werden, als daß sie alljährlich wieder um den Dienst anhalten und der Ballotation jedesmal sich unterwerfen.

1789 fand das kaufmännische Direktorium für angemessen, den Grundsatz aufzustellen und der Boten-Ordnung einzuver-

Digitized by Google

leiden, daß in Erneuerung einer längst bestandenen Satzung kein Bote eine Raths- oder Gerichtsstelle annehmen und bekleiden dürfe, widrigenfalls er seines Botendienstes verlustig seyn soll.

VI. Oeffentliche Anerkennung des Postwesens als kaufmännische Angelegenheit von Seite des Staats bis zum Zeitpunkt der helvetischen Revolution.

In einem frühern Abschnitte ist dargethan worden, wie das Botenwesen ursprünglich schon durch verbürgerte St. Galler Kaufleute eingerichtet, zum Besten des hiesigen Handelsstandes gestiftet, und fortwährend von diesen lediglich als kaufmännische Sache besorgt und unterhalten worden ist.

Auch im Laufe von Jahrhunderten wurde von Seite der damaligen obersten Staatsbehörde, Burgermeister und Rath der Republik St. Gallen, niemal der mindeste pekuniäre Vortheil aus dem Postwesen gezogen oder angesprochen, nicht einmal ein Versuch fand statt, um ein kleineres oder größeres Mitnutzungsrecht geltend zu machen, oder gar das Postwesen ganz oder theilweise zu Handen des Staats zu ziehen.

Man betrachtete obrigkeitlicherseits das Postwesen und was damit in Verbindung war, als ein rein kaufmännisches Geschäft, dessen man sich auch nur dann besonders anzunehmen habe, wenn die Kaufmannschaft in dessen Betreibung gehindert und beeinträchtiget werden wollte und obrigkeitlichen Schutz zu Sicherheit ihrer Rechte anzurufen genöthiget war, in welchen Fällen sie dann allerdings gutes Gehör und kräftigen Beistand fand, wobei der Rath zugleich auch zu wiederholten Malen öffentlich das Postwesen als eine kaufmännische Sache anerkannte und unumwunden erklärte, daß er niemalen solches als eine Standessache (Staatssache) angesehen habe, noch als solche zu behandeln gesinnet sey. Für das Gesagte könnten viele Thatsachen angeführt werden; wir beschränken uns, aus diesen folgende besonders deutliche Belege zu entheben:

1) Bei Anlaß der Fischerschen Posteinrichtung in Bern heißt es wörtlich im Rathsprotokoll von 1675. Okt. 19., nachdem Bern die hiesige Obrigkeit eingeladen hatte, an diese neue Posteinrichtung sich anzuschließen:

„Ist ein von Bern sub 27. Sept. eingelangtes obrigkeitliches „Schreiben in welchem die Anrichtung einer neuen Post durch

„das Bernergebiet notifizirt wird abgelesen und den Hrn. „Markt-Vorgehern allhier zu ihrer Erklärung nachrichtlich „comunicirt worden."

Demnach fand sich der Rath nicht veranlaßt, in das Anerbieten Berns einläßlich einzutreten oder von Standes wegen Unterhandlungen für Postverbindungen anzuknüpfen, sondern überließ dieses der Kaufmannschaft, als deren Geschäft das Botenwesen angesehen wurde.

Durch diese neue Einrichtung fanden sich die hiesigen Kaufleute, weil nun ihre bisher durch den Kanton Bern reitenden Genfer und Lyoner Boten den Ritt durch diesen Kanton nicht mehr vornehmen, sondern die Briefe und Gelder der Fischerschen Postverwaltung abzugeben hatten, im unbehinderten Botenkurs beeinträchtiget, und ersuchten den Rath um seine rückantwortliche Verwendung, welcher sich nun in seinem Schreiben an Bern deutlich genug ausspricht, wie er das Botenwesen als kaufmännische Sache betrachte, bei welcher die Kaufmannschaft in ihren althergebrachten kaufmännischen Freiheiten belassen werden möchte, denn neben Verdankung des Bernischen Anerbietens ihre neue Posteinrichtung zu benutzen, äußert sich der Rath rückantwortlich, daß er den Kaufleuten denen die Verwaltung des Ordinari Botenwesens zuständig Hievon Mittheilung gemacht habe, um das Ihnen Nöthig scheinende vorzukehren, weil diese Sache voraus die wohlbefreite Kaufmannschaft betreffe die von undenklichen Jahren her neben der Stadt Zürich Boten zu ruhiger und sicherer Unterhaltung der Uns und ihnen von Gottes himmlischer Güte bescheerten Kaufmannschaft, ihre Ordinari Boten, jeweilen angestellt mit des Raths Wissen und Willen durch sie selbst erwählt, mit nöthigen Instruktionen versehen und jederzeit ruhig gebraucht habe, auch nicht gesinnet sey Bern in seinen hoheitl. Rechten zu beeinträchtigen, sondern nur für ihre Boten den freien Durchritt wünschen, zu Entsprechung dessen der Rath ihr Ansuchen bestens empfiehlt.

H. Jakob Hochreutiner und Kaspar Locher als Verwalter des wöchentl. Botenwesens nach Genf berichten dem Rath, wie aus Veranlassung der Fischerschen Posteinrichtung in Bern die Zürcher und St. Galler Boten verschiedenemal angegriffen und die Briefe ihnen weggenommen worden seyen; deßwegen und weil unsere Boten bei hoher Strafe nach Aarberg zitirt seyen, haben sie (Ord. Verwalt.) mit Zürich eine Konferenz abgehalten, und finden nöthig eine Gesandtschaft nach Bern zu schicken zu möglichster Remedur, und da den Zürcherschen Kaufleuten obrigkeitliche Abgesandte hiezu bewilliget, so ersuchen sie ihnen von hieraus auch ein Haupt der Stadt zu mehrerm Ansehen und leichterer Erhal-

tung dieser gemeine Kaufmannschaft betreffende uralte Rechtsame nach Bern beizuordnen; worauf E. E. Rath in Betracht, daß diese Sache die allgemeine Sicherheit der hiesigen Handelsschaft angehe und man sich von Zürich nicht trennen könne, erkannt: den Hrn. Kaufleuten mit einem Gesandten aus des Raths Mitte zu willfahren und den H. Kirchenpfleger Tobias Schobinger dazu zu erwählen *).

Diesem wurden später von der Kaufmannschaft die benannten beiden Ordinari-Verwalter Hochreutiner und Locher beigesellt, die zugleich Rathsglieder waren; doch eilte man nicht stark mit Absendung der Gesandten, was die beiden Ordinari-Verwalter veranlaßte im Namen der Kaufmannschaft nochmals (1676 Dec. 5), auf die von Bern eingegangenen Schreiben, den Rath um obrigkeitlichen Schutz und Absendung dieser Gesandtschaft nach Zürich zu ersuchen, mit Erbieten zu Bezahlung ihres Betreffnisses an den Unkosten. Der Rath, obgleich er sich von diesem Schritt wenig Hoffnung versprach, fand sich dennoch durch inständiges Bitten der Hrn. Kaufleute bewogen, diese Gesandtschaft nach Zürich abgehen zu lassen, um mit den dortigen Deputirten zu überlegen, was in Sachen zu thun seyn möchte und zu trachten sich mit Bern freundlich zu vergleichen.

„Und weilen das Botenwesen bisher in der Hrn. „Kaufleuten Handen gestanden und die Obrig„keit damit nichts zu thun gehabt, solle der Unkosten „wegen fernere Berathschlagung nach billigen Dingen vorge„nommen werden." 1676 Dec. 12.

Unter gleichem Datum wurde diesen Deputirten ein nachdrückliches Rekommandationsschreiben nach Zürich und Bern mitgegeben und diese Stände ersucht, benanntes Geschäft zu erwünschter Beförderung gemeiner Kaufmannschaft einrichten zu helfen.

1677, Jan. 2. Relation der Deputirten, daß der Hauptbeschwerden wegen die Abhaltung einer nochmaligen Zusammenkunft nothwendig sey zu völligem Vergleich. Den Hrn. Abgeordneten werden ihre Bemühungen verdankt und angezeigt, daß unangesehen das Botenwesen bisher allein in der H. Kaufleuten Handen gestanden, dennoch M. Herren aus dem Stadtseckel die Hälfte wegen dieser Deputatschaft erlaufenen Kosten zu Bezeigung obrigkeitlichen guten Willens beitragen wollen.

*) T. Schobinger war einer der damaligen gebildetesten kenntnißvollern und gewandtern Kaufleute, von welchem noch eine nicht bloß oberflächliche Geschichte des St. Gallischen Leinwandhandels existirt.

Digitized by Google

Und im geheimen Protokoll *) heißt es bei gleichem Anlaß, das Berner Botenwesen betreffend: Die dieses Geschäfts wegen nach Zürich und Bern abgeordneten, am 29. Dez. zurückgekehrten Hrn. Abgesandten H. Tob. Schobinger, H. Jak. Hochreutiner und H. Hs. K. Locher haben, wie vergangenen Sonnabend auch vor Verordneten geschehen, ihrer Verrichtung Relation gethan, daß die Sache auf vorigem Bescheid und einer nochmaligen Zusammenkunft nach Aarau zu endlicher Vergleichung beruhe. Worauf Ihnen vor gehabte Mühe gedankt, und obschon das Botenwesen den Hrn. Kaufleuten allein zustehe, dennoch aus sonderer Wohlmeinung die Hälfte der Unkosten aus dem Stadtseckel darzuschießen erboten. Hieneben erkennt worden, daß auf hiebevoriges eingelangtes Schreiben von Bern von den Hrn. Abgeordneten als denen die Sache am beßten bekannt, ein Concept wie Bern zu antworten entworfen und M. Hrn. vortragen lassen sollen.

Erhobene Anstände zwischen Zürich und St. Gallen, veranlaßt durch die von Zürich dem St. Gallerboten in den Weg gelegten, dem Aarauer Vergleich widersprechenden Hinderniße, veranlaßten heftige Klagen der hiesigen Kaufleute und Schutzbegehren, besonders als die Zürcher die St. Gallischen Boten nicht mehr nach Bern, sondern nur bis Zürich reiten lassen wollten. Auf das Ansuchen der hiesigen Kaufleute um obrigkeitlichen Schutz (1677, April 3) wurde vom Rath eine nachdrückliche Vorstellung an Zürich erlassen und darinnen namentlich angeführt, daß nun einmal der Ritt nach Bern ausdrücklich auch den St. Galler Boten in mehrern Punkten des Aarauischen Vertrags gestattet sey und dieses Geschäft **von unerdenklichen Jahren her den Kaufleuten allein zusteht, auch niemals von dem Rath als eine Standessach, auch in diesem jüngsten Streitfall erkennt worden**, demnach dortige Kaufleute bedeutet werden möchten, es bei dem Aarauer Vergleich bewenden zu lassen und **unserer Kaufleuten Boten** freien Paß und Anvertrauung ihrer Briefe zu gestatten.

2) In dem Streitfall mit der Kaiserlichen Reichspost wegen Fortbestand des Nürnbergerbotenrittes.

Seit Verleihung des Reichspostwesens an das freiherrliche Haus Thurn und Taxis durch Kaiser Mathias 1615 konnten mehrmalige Kollisionen zwischen den Reichspostämtern und den St. Gallischen Nürnberger Boten nicht vermieden werden, obwohl es

*) Neben dem gewöhnlichen Rathsbuch wurde längere Zeit noch ein eigenes Geheim-Protokoll geführt, das im Verwahr eines jeweiligen Stadtschreibers lag.

Digitized by Google

in den meisten Fällen gelang solche auf freundschaftliche Weise beizulegen, bis die Postmeister zu Augsburg, Biberach und in andern Reichsstädten dem St. Galler Botenritt immer größere Schwierigkeiten und zuletzt sogar bewaffneten Widerstand entgegensetzten, so daß die Kaufmannschaft um dieses Botenwesen ferner beibehalten zu können, obrigkeitlichen Schutz nachsuchen mußte.

Zwar hatten mehrere Reichsstädte die hiesige Kaufmannschaft durch den Rath einladen lassen freiwillig auf den Botenritt zu verzichten, allein es erklärten die Kaufleute das Botenwesen sey so enge mit dem ungestörten Fortbestand des Handels verbunden, daß man sich dessen nicht begeben könne.

Der Rath wurde nun von der Kaufmannschaft vielfach aufs Dringendste um seine Verwendung ersucht, welche er derselben auch unermüdet aufs Kräftigste zu Theil werden ließ, jedoch immer nur intervenirend und empfehlend, aber nie das Postwesen als seine oder des Staats Sache, sondern stets als Geschäft der verburgerten Kaufmannschaft behandelnd.

So wird 1678, April 2, die Aberlassung eines obrigkeitlichen Rekommandationsschreibens in Betreff des kaufmännischen Botenwesens an den Kaiserlichen Gesandten, Graf v. Lodron, vom Rath in beßter Form abzuerlassen gestattet; ebenso wurde in einem frühern Schreiben vom 26. März dem Nemlichen von Seite des Rathes „die Unsren Kaufleuthen in ihrer nacher Nürn„berg von unerdenklichen Jahren her ganz ruhig und „sicherlich geführter Bottenschaft zustossende höchst „präjudicirliche Einträglichkeit“ geschildert, und im Namen der Kaufmannschaft der Kaiserl. Gesandte um seinen Beistand angegangen, damit diese ihren Zweck erlange.

Unterm 5. April verdankte sodann der Rath dem Kaiserl. Gesandten „die jüngsthin einigen Abgeordneten Unserer „**verburgerten Kaufmannschaft in ihrer Angelegenheit zu „Erhaltung des Ordinari Bottenwesens** naher Nürnberg, „so gnädig ertheilte Audienz und darauf erfolgte höchstansehnliche Rekommandation an Ihr Freiherrl. Gnaden Hrn. v. Taxis „naher Augspurg, der getrößlichen Zuversicht, es werde hiedurch „die verlangte, zu gemeinem Ruhewesen der Handelschaft „und fernerer absonderlicher Unterhaltung vieler ehrlichen und „zumahlen zimblich beschwerten Haushaltungen zielende Intention „ihren erwünschten und an sich selbst billichen Nachdruck erfreulichst bekommen.“

Dieses Geschäft nahm einen höchst langsamen Gang an, wie es den damaligen Zeitumständen angemessen war.

Neuerdings waren Verwendungen des Rathes erforderlich, der in dieser Beziehung fortan vom nemlichen Standpunkte aus-

Digitized by Google

zugeben sich verpflichtet fand. Im Jahr 1679 erließ der Rath zu Gunsten unsrer verburgerten Kaufmannschaft mehrmalige Empfehlungsschreiben an die Regierung von Zürich und Bern, an den Rath von Nürnberg und an den Freiherrn v. Thurn und Taxis selbst; im Schreiben an Letztern heißt es ausdrücklich:

Daß Seine Freiherrl. Gnaden bemüht worden, geschahe auf inständiges Ansuchen allhiesiger Kaufmannschaft wegen des zu Beförderung der wohlbefreiten Comercien eingerichteten sogenannten Ordinari-Bottenwesens, indem zugleich bemerkt wird, auch der neu eingeführte doppelte Botenritt geschehe „zu Erhaltung der von unerdenklichen Jahren gehabten allgemeinen Sicherheit und Handelsverständnuß."

In allen diesen Gegenstand betreffenden vielen Schreiben wird übereinstimmend fortan das Botenwesen als uralte kaufmännische Angelegenheit bezeichnet und die Kaufmannschaft zu Belassung bei der von ihr getroffenen Einrichtung empfohlen.

1680, Juni 23, wird vom Rathe Graf Leopold Wilhelm von Königsegg, Kaiserl. Reichskanzler in Wien, angegangen, in Betreff der Angelegenheit des Nürnberger Rittes den Kaufleuten zu Verwahrung des uralten Ordinari-Botenrittes günstigen Vorschub leisten zu wollen.

In einem Schreiben an Nürnberg vom 22. April wird dortigem Rath seine Gewogenheit gegen unsere gesammte Kaufmannschaft in puncto ihres uralten Botenrittes verdankt.

1680, Mai 31, berichten Burgermeister und Rath an den Rath von Nürnberg, wie es ihnen erfreulich gewesen zu vernehmen, daß derselbe in Betreff des uralten Botenrittes dahin seine Geneigtheit ausgesprochen und derselbe demnach ersucht werde, in gegenseitigem Interesse durch Schreiben an den Kaiser zu Gunsten des hiesigen kaufmännischen Wesens zu remonstriren, wie uralt dieser Ordinari-Wochenritt von Hier nach Nürnberg sey, wie auf dieser Route niemals Posten bestanden und wegen der engen Handelsverbindungen die Kaufleute sich solcher nicht begeben können, auch darauf zu wirken daß man bei der alten Uebung belassen werde.

Mit Schreiben vom gleichen Tag eröffnet der Rath dem Hrn. Michael Zollikofer von St. Gallen, Kaiserl. Rath in Wien, „seinem vertrauten Freund", es werden ihm die Hrn. Marktvorgeher der hiesigen Kaufmannschaft eröffnen, wie unverhofft ihr uralter Nürnberger Botenritt von neuem angefochten werde, ungeacht allen bisherigen Kais. Postpatenten und dessen Befugsame sonderlich wegen der unentbehrlichen Handelssicherheit und obschon sie solche seit 2 Jahrhunderten ruhig im Besitz gehabt,

daher sie nun wünschen durch seine Vermittlung bei dem Kaiser zu verhofftem Zweck gelangen zu können; es wird ihm diese Angelegenheit aus angelegentlicher Bitt der Kaufmannschaft bestens empfohlen.

Unter gleichem Datum und wie schon unterm 25. Merz wurde vom Rath wiederholt dem Hrn. Grafen v. Königsegg, der auf hierseitige im Namen gesammter Kaufmannschaft zu Erhaltung ihres uralten Botenritts stattgefundene Verwendung geneigte Vertröstung ertheilt hatte, seine Bemühung verdankt und diese Sache neuerdings empfohlen.

Am 12. Juni beschlossen die Kaufleute auf die von den Nürnberger Boten ihnen erstatteten Berichte hin, wegen verübten Gewaltthätigkeiten der Kaiserl. Postbeamten gegen sie, den Rath unter Darstellung des Sachverhaltes um ein Interzeß-Schreiben an den Kaiser anzugehen, damit die Kaiserl. Postmeister mit der Exekution einsweilen inne halten.

Auf diesfallsige Supplikation der Kaufmannschaft verwendeten sich Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen (14. Juni 1680) aufs Nachdrücklichste bei dem Kaiser Leopold und berichten:

„Eure Kaiserl. Majestät werden Wir hiermit im Namen „Unserer verburgerten Kaufmannschaft allerunterthä„nigst zu klagen höchst Noth abgedrungener Weise verursacht, „was gestalten besagte Unsere Kaufmannschaft in ihren „von mehr als zweihundert Jahren her von Hieraus „über Lindau, Ravenspurg, Ulm bis nacher Nürnberg ganz sicher, „ruhig, ohnklagbar und dabei sowohl in Kriegs- als Friedens„zeiten niemalen unterbrüchlich geführten Ordinari„Wocheuritt, nunmehr wider alles Vermuthen von Seite der „Postmeister zu Nürnberg und Augspurg angetastet werde ꝛc.; „daher bemerkte Unsere Kaufmannschaft bei Uns höchst„bittlich eingekommen bei Ew. Kaiserl. Majestät um dero aller„gnädigstes Verwilligungs-Patent, diesen Ritt wie von Alters, „ferner frei und ungehindert festzusetzen ꝛc."

Den 21. Juni melden Burgermeister und Rath die zu Augsburg gegen den St. Galler Boten verübten Gewaltthätigkeiten im Namen verburgerter Kaufmannschaft in einem Klagschreiben dem Herzog von Lothringen zu Inspruck, auf welche Weise besagte Kaufmannschaft an ihrem von mehr als 200 Jahren her stets unbehindert stattgefundenen Botenwesen ins Reich beeinträchtiget und gewaltthätig verletzt worden, mit dem Ansuchen: es möchte solcher scharfen Exekution Einhalt gethan und der Botenritt zu allgemeiner Zufriedenheit und zu des wohlbefreiten Comerciums Sicherheit hergestellt werden.

Digitized by Google

1680, Juni 29. Auf Ablesung des von den (Eidgenöß.) Orten zu Baden in Folge dringenden Gesuchs der Kaufleute ausgewirkten Rekommandations-Schreibens an den Kaiser und Meldung, daß die Kaufleute sich zu Abschickung einer Deputatschaft an den Kaiser entschlossen, wurde vom Rathe erkannt, es dabei bewenden zu lassen und ihnen mit nöthigen Rekommandationen ferner förderlich zu seyn.

Hierauf wurde unter gleichem Datum in dieser Angelegenheit dem Wunsche der Hrn. Kaufleute, welche in ihrem Namen zu Verfechtung ihrer Interessen in einer Zusammenkunft (den 28. Juni) beschlossen hatten, den Junker Joach. Schobinger an den Kaiserl. Hof nach Wien abzuordnen mit einem Empfehlungsschreiben vom Rathe aus entsprochen und zwar an den Kaiser, worin Derselbe neuerdings angesucht wird die Kaufmannschaft in dem mehrhundertjährigen ruhigen Posseß des Botenwesens ins Reich zu belassen; zugleich wird deren Angelegenheit und der dieselbe verfechtende Abgesandte der Kaufmannschaft, J. Schobinger, beßtens empfohlen.

Unterm 4. Sept. berichtet der Rath von Biberach dem hiesigen Magistrat die Einrichtung einer Kaiserl. Post daselbst und notifizirt, die hiesigen Boten zurückzubehalten, widrigenfalls dieselben mit Gewalt zurückgesendet würden. Man ließ es bei der Mittheilung dieser Nachricht an die Kaufleute bewenden.

Am 15. Nov. erläßt der Rath ein nochmaliges Schreiben an Zürich und Luzern, berichtet diesen Ständen, wie unsere Kaufmannschaft in ihren uralten bis ins 3. Seculum ruhig geführten Botenritts ins Reich durch die Reichs-Postämter beunruhiget und angefeindet werde; zwar habe der Abgesandte der Kaufmannschaft, Jk. Hs. Joach. Schobinger, vom Herzog v. Lothringen alle möglichen Beistands- und Hülfeleistungszusicherungen und Empfehlung an den Kaiser erhalten. Da aber dennoch die gerügten Uebelstände fortdauern, ersucht der Rath die beiden Vororte im Namen der Kaufmannschaft neuerdings um Beistand in dieser ihrer Angelegenheit.

Aller Rekommandationen ungeachtet nahmen die Anstände mit der Reichs-Postverwaltung kein Ende, die angefangene Widersetzlichkeit und gegenseitige Erbitterung wurde immer heftiger, da die Reichs-Postverwaltung auf Abstellung des St. Galler Botenrittes beharrte, und anderseits die Kaufmannschaft ihres mit dem Postwesen enge verbundenen Interesse wegen sich aus dem mehrhundertjährigen Besitz nicht verdrängen lassen wollte. Weiter als durch Bewilligung und Ertheilung von Empfehlungsschreiben wollte der Rath in dieser Sache nicht gehen, und hütete sich sehr, nicht aus seinem bisherigen Geleise herauszutreten; auch in diesem

Digitized by Google

Moment, wo es sich um fernere Existenz des St. Galler Postwesens ins Reich handelte und wo den Kaufleuten an dessen Beibehaltung besonders gelegen war, wurde ihnen überlassen ihr Interesse selbst zu verfechten und was sie für das Zweckmäßigste halten, von sich aus vorzukehren; demnach erkennt der Rath (1681, Januar 27): „daß den Hrn. Kaufleuten „überlassen seyn soll sich zusammen zu thun und die „Nothdurft selbst oder mit Zuziehung anderer wie bis„hero ferner zu überlegen und nach Belieben was sie „das erträglichste erachten, vorzunehmen, da dann ihnen „auf Verlangen und Bedarf mit Vorschreiben (Empfehlungs„schreiben) und Anderm obrigkeitlich gerne an die Hand gegan„gen werden wird."

Als daher (1681, April 5) durch den Kurfürsten von Baiern ein Dekret des Reichshofraths, enthaltend eine Citation nach Mindelheim vor eine besondere Kaiserl. Kommission, erfolgte wegen unsern Kaufleuten streitigen Botenwesens, wurde vom Rathe nicht einläßlich in diese Sache eingetreten, auch kein Abgesandter des Raths dahin abgeordnet, sondern die Kaufleute erwählten Deputirte aus ihrer Mitte dahin ab, einzig bewilligte ihnen der Rath die nöthigen Empfehlungsschreiben auswirken zu wollen.

Diese letztern enthalten, wie die frühern, eine Schilderung der unserer verburgerten Kaufmannschaft in ihrem Botenwesen zugefügten gewaltsamen Behinderungen und eindringliche Empfehlung für unbehinderte Ausübung ihres Botenrittes. Besonderer Deutlichkeit wegen führen wir noch folgende Stellen aus dem Empfehlungsschreiben von Burgermeister und Rath an den Kurfürsten von Baiern vom 19. April 1681 an, worin es wörtlich heißt:

„Ew. Kurfürstl. Gnaden stellt diese ganz gehorsamste Inter„cessionalschrift zu äußerstem Trost und Beßten Unserer „sammtlichen **verburgerten Kaufmannschaft**, mit höchstem „Wahrheitsgrund in ergebenster Devotion dar, was gestalten „erstbemeldte Unsere Kaufmannschaft bis in das dritte „Seculum, vorhin über Lindau, Ravenspurg, Ulm, Nördlingen „bis nacher Nürnberg und von dannen wieder zurück immerzu „ruhig und ununterbrüchlich, wie gefährlich die Läuff, sonder„lich in Kriegszeiten möchten gestanden seyn, auch mit jeder„männiglichs beßtbezeugter Zufriedenheit ihr wochentliches „Botenwesen fortgeführt, darwider dann sich Niemand ge„setzt bis ungefähr vor einem Jahr durch die Postbediente solche „**Kaufmänniſche St. Galler Boten** gewaltthätig angegrif„fen ꝛc. worden", indem zugleich das Ansuchen gestellt wird, es möchte durch Kurfürstliche Verordnung die Kaufmannschaft

Digitized by Google

im ruhigen Besitz ihres uralten Botenwesens sicher gestellt werden, auch des Kurfürsten Verwendung nachgesucht wird, „daß durch dessen gnädigste Verordnung sowohl „Unsere Kaufmannschaft in die Possession ihres vorbe„deuteten uralten Botenwesens wiederumb miltgütigst „eingesetzt als auch alles Abgenommenen halber in die völlige In„demitæt restituirt werden möchte.“ Zugleich wird in weitläufiger Auseinandersetzung als Beherzigungsgründe zu Gunsten des kaufmännischen Botenwesens angeführt, es seyen bisher keine Kaiserlichen Posten auf dieser Route gegangen, die Kaiserl. Postpatente gehen diesem Kaufmännischen Botenwesen weder entgegen, noch verbieten sie solches, vielmehr seyen die Stände des Römischen Reichs selbst, so wie die auf dieser Route gelegenen Städte und Kaufleute schon bis ins III Seculum **durch dieses Kaufm. Botenwesen** Jederzeit ruhig und unklagbar bedient worden, auch falle es **der Kaufmannschaft ganz unmöglich sich dessen zu begeben, da die Sicherheit der kaufm. Korrespondenz als die Seele und das Leben alles Handelswesens** davon abhange und namhafte Sendungen von Paketen, Geldern und Wechseln, für welche die Boten starke Bürgschaft leisten müssen, ebenfalls mit dieser Gelegenheit stattfinden, demnach das Interesse des Handelsstandes dabei in hohem Grade betheiliget sey und aller Berücksichtigung empfohlen werde.

Bei der Kaiserlichen Kommission in Mindelheim, die beauftragt war, die obwaltenden Anstände entweder in Güte beizulegen oder zum rechtlichen Entscheid einzuleiten, wurde dieser Streitgegenstand „als ein zwischen den Abgeordneten „der Gesamt Handel- und Kaufmannschaft der Stadt „St. Gallen contra die Gräfl. Taxische Gewalthabere „des Nürnberger Botenwesens halber obschwebende Causa“ bezeichnet und verhandelt, wie die Protokolle und Akten benannter Kommission ausweisen. Bei diesem Anlaße fand auch von Seite unserer kaufmännischen Abgeordneten eine weitläuftige Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit ihres langjährigen Besitzstandes des Botenwesens ins Reich statt, unter Anführung wichtiger Rechtsmomente. Allein alle Bemühungen der Kaiserl. Kommissarien zu gütlicher Beilegung dieser Streitsache scheiterten an den schroff sich gegenüberstehenden Behauptungen beider Parteien, da einerseits die Abgeordneten hiesiger Kaufmannschaft auf Belassung des frühern Status und die Taxischen Abgeordneten auf Einstellung des Botenritts beharrten. Es erklärten auch die Taxischen Abgeordneten schließlich zu Protokoll, **daß sie nicht mit der Stadt St. Gallen**, sondern mit den Hrn. Marktvorgehern und Handels-Leuthen

Digitized by Google

daselbst im Prozeß begriffen seyen, wie auch die eidgen. Interzession deutlich zu Gunsten der Marktvorgeher und Handelsleute von St. Gallen lautet.

Obschon bei der abgehaltenen Konferenz in Mindelheim, der Bemühungen der Kaiserl. Kommissarien ungeachtet, eine Uebereinkunft zwischen der Kaiserl. Postverwaltung (Thurn und Taxis) mit dem hiesigen Handelsstande nicht bewerkstelliget werden konnte, wurde diese Sache gleichwohl nicht aufgegeben. Im Namen der verburgerten Kaufmannschaft von St. Gallen und mit unumschränkter Vollmacht von derselben ausgerüstet, betrieb Fk. Joach. Schobinger als ihr Abgesandter, mit Beistand des geschickten Rechtskonsulent Dr. Welz von Lindau, die Wiederherstellung des früher bestandenen ruhigen Botenrittes ins Reich und die Restitutionen des den Boten Abgenommenen mit aller Ausdauer und mit Beseitigung vieler Schwierigkeiten. J. Mich. Zollikofer in Wien that ebenfalls sein Möglichstes am Kaiserl. Hofe, und seinen unermüdeten Verwendungen ist der beförderliche Entscheid des Reichshofraths in dieser Angelegenheit zu verdanken.

1681 Okt. 3. wurde in Sachen der Kaiserl. Reichs-Postverwaltung contra die Marktvorsteher zu St. Gallen der Kaiserl. Dekretal-Bescheid ertheilt: es habe K. Majestät sich sowohl über die Verhandlungen der Kais. Kommission als des Reichshofraths in dieser Angelegenheit Bericht erstatten, wie auch die einzelnen Akten vorlegen lassen, und könne unter keinen Umständen zugeben, daß durch die St. Galler Boten oder Jemand anders das Post-Regal benachtheiliget werde, demnach den St. Galler Boten die Spedirung aller auf die Post gehörigen Briefe und Personen verboten seyn soll; gleichwohl sey ihnen zu Erhaltung und Fortpflanzung des Handels der Botenritt ferner gestattet, doch mit Beding, daß die Boten allein Kaufmannspakete und Briefe, wie auch nur Kaufleute oder deren Diener ohne Pferdwechsel, außer in Nothfällen mitnehmen, so auch keine andern als kaufmännische Briefe unterwegs aufnehmen, ebenso keine gefährliche Korrespondenz oder verbotene Waaren mitführen, bei schwerer Strafe, die arretirten Boten sollen sogleich entlassen werden.

Allein da den Bestimmungen des Kaiserl. Dekrets zuwider, sich die hiesigen Boten allerlei Uebertretungen und Willkührlichkeiten zu Schulden kommen ließen, Briefe und Personen mitnahmen, die durch die Kaiserl. Posten hätten spedirt werden sollen; so erhoben sich laute Klagen der Kaiserl. Postverwaltung dagegen. Die an Ort und Stelle aufgenommenen Untersuche und Verhöre erzeigten diese Klagen als genug begründet, worauf den 30. Mai 1684 mit Kaiserl. Dekret der St. Galler Botenritt nach Nürnberg durchs Reich aufgehoben wurde. Die hierauf erfolgten Vorstellungen blieben wirkungslos, und unterm 13. November gl. J. erklärte

Digitized by Google

ein neuerliches Kaiserl. Dekret: „in Sachen zwischen dem General-Reichserb-Postmeister, Grafen v. Thurn-Taxis, Kläger, entgegen den Marktvorstehern zu St. Gallen, Beklagten, solle bei obwaltender Beschaffenheit der Sachen der Botenritt gänzlich ab- und eingestellt seyn."

Hierauf erhielten die 4 Nürnberger Boten ihren Abschied von den Marktvorstehern (April 2, 1685).

Mit der damaligen Taxischen Besorgung und Einrichtung des Postwesens im Reich scheint man in den Reichsstädten und besonders im Schwäbischen Kreis nicht zufrieden gewesen zu seyn, da von sämmtlichen Schwäbischen Reichsstädten bei allgehaltenem Konvent in Ulm beschlossen ward bei dem Reichstage in Regensburg klagend dagegen einzukommen, was von Lindau aus den hiesigen H. Marktvorstehern insinnirt und sie vorläufig eingeladen wurden, bei der Sache auch nicht müßig zu seyn und diese Gelegenheit zu ihrem Vortheil ebenfalls zu benutzen, um allfällig ihren Botenritt wieder zu erlangen.

Worauf die Marktvorsteher erwiederten, man sey auf den Fall, daß Schritte von dem Schwäbischen Reichsständekollegium mit Zuthun von Nürnberg gethan und gute Verrichtung verhofft werden möchte hieselbst bereit mit zu konkurriren, demnach auch H. Rup. Högger ersucht worden sey, auf seiner Reise nach Leipzig, in Specie aber zu Nürnberg, mit dortigen Marktvorstehern das Geeignete vorzukehren.

1686 erließen wirklich die vier Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau ein gedrucktes Memorial an den Kaiser, worin sie über die Unzuverläßigkeit, üble Einrichtung und Besorgung des v. Thurn und Taxis verwalteten Kaiserl. Botenwesens bittere Beschwerde führen und das dringende Ansuchen stellen, sie bei ihrem eigenen Botenwesen zu belassen, nachdem sie das Nachtheilige, das aus der Besorgung durch die Taxischen Posten für den Handelsstand hervorgehe, besonders beleuchten und nachweisen, wie man den Reichsstädten Jederzeit ein Special-Botenwerk, namentlich zu Beförderung der Handelsinteressen zugestanden habe; sie führten in diesem Memorial auch an:

„daß die St. Galler Boten weit über hundert Jahr „denen Comerciis zu sonderbarem Beßten ihren wö„chentlichen Ordinari-Ritt nach Nürnberg gehabt, auch „wie die St. Galler Boten zu großem Nachtheil der Co„mercien gänzlich vertrieben worden seyen."

Es scheint, daß man sich auch Hierorts nach Aufhebung des Nürnberger Botenritts anderer Mittel zu Versendung der kaufmännischen Korrespondenz als der Reichspost bedient habe; denn 1687, Juli 12, wandten sich die Kaiserl. Postämter von Insbruck,

Digitized by Google

Augsburg, Lindau, Ulm und Nürnberg in einer Zuschrift „an „Löbl. Kaufmannschaft wohlverordnete Marktsvor„steher in St. Gallen“, worin sie melden in Erfahrung gebracht zu haben, daß die Hrn. Eggolt und Heider in Lindau seit geraumer Zeit die St. Galler und Mailänder Korrespondenz an sich ziehen, in Pakete verschließen und weiter spediren, auf diese Weise die Kaiserl. Post schädigen und ihren eigenen Beutel spicken, durch welches Faktorenwesen, wenn es überhand nähme, die Kaiserl. Post ruinirt würde, demnach sie in Zukunft aus Kaiserl. Befehl solche Pakete auffangen, wovon Sie Löbl. Kaufmannschaft benachrichtigen, damit dergleichen Einschlüsse in der Folge unterlassen und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten vermieden werden, bei welchem Anlaß die Kaiserl. Post als bestes Mittel zu sicherer Spedirung der Briefe ꝛc. empfohlen wird.

Es waren aber alle weitern Schritte der Reichsstädte und die Bemühungen der Hrn. Marktvorsteher zu Wiedererlangung des Nürnberger Botenrittes fruchtlos, auch die Verwendungen beim Reichstag zu Regensburg vergeblich. H. Michael Zollikofer schrieb (2. Okt.) von Wien: man werde nur vergebene Unkosten haben, und wirklich erklärte ein Kaiserl. Dekret vom 23. Dec. 1689 in Sachen des Taxischen Postwesens im Reich an die Hrn. Marktvorsteher zu St. Gallen: es solle der Botenritt wirklich ab- und eingestellt bleiben.

3) Bei versuchter Einrichtung eines Botenkurses von Schafhausen nach Insbruck.

Bernhard Ziegler von St. Gallen, in Schafhausen oder Feuerthalen wohnhaft, versuchte 1710 einen Botenkurs von Feuerthalen nach St. Gallen und von da weiter bis Insbruck auf eigene Rechnung einzurichten in Verbindung mit einer Postkutsche. Er suchte um Bewilligung nach daß man statt dem Schaffhauser Boten die Briefe dem seinigen übergebe, mit Berufung auf ein Kaiserl. Patent, das sein Bruder erlangt habe, welches ihm die Postfahrt von St. Gallen durch die österreichischen Lande bis Insbruck bewillige, mit Verdeuten, es sey ihm mittelst Verwendung des Hrn. Baron v. Thurn*) freier Paß durch das Fürstl. St. Gallische Gebiet zugesichert worden, auch stehe diese neue Einrichtung in Verbindung mit der Fischerschen Bernerpost.

Diese Sache gelangte vor den Rath (1710 Juni 1.), der auf den Bericht des Rathsherrn Wegelin, „als Präses hiesiger „Löbl. Kaufmannschaft, wie diese solches Geschäft ansehe „und auf Ersuchen derselben, es möchte ein Wohlweiser Magistrat „sie (die Kaufmannschaft) bei ihren besitzenden Freiheiten,

*) Fürstl. St. Gall. Landshofmeister.

„Rechten und Gerechtigkeiten auch mit andern Ständen „und Postämtern habenden Traktaten schirmen“ des Bernhard Zieglers Vorhaben für bedenklich und weitaussehend erachtete und erkannte: daß Bernhard Ziegler, weil er hier aus dem Eid gewichen und wegen unanständigen Schreibereien vor Rath zur Verantwortung zu ziehen sey; dessen Bruder und Schwager sowie Jakob Zingg (die sich in diese Posteinrichtung auch einzulassen versucht hatten) sich des ermeldten Zieglers Sachen und Geschäften weder wenig noch viel, direkte noch indirekte, weder durch sich selbst noch durch andere, im Geringsten nicht anzunehmen, bei ihrem Bürgereid geboten seyn soll. Tobias Haltmeyer, der nach Feuerthalen verreist sey, um die Briefe abzuholen, soll durch Veranstaltung der Hrn. Kaufleute im Ordinari abzusitzen, die Briefe dort abzugeben gehalten und von ihm und J. Kunkler durch verordnete Herren erforschet werden, was ihnen sonst von dieser Sache bewußt sey; auch diesen beiden soll beim Eid befohlen werden sich dieses Geschäftes zu bemüßigen. Von Hr. Dr. Rathsschreiber Hochreutiner soll auf vorhabende Reis nach Zürich das Mehrere sondirt und gestaltsamlich sondirt, „also hierin„falls Löbl. Kaufmannschaft nach Möglichkeit an „Hand gegangen werden.“

4) Bei Gelegenheit der Errichtung einer Privat-Landkutsche.

Im Jahr 1740 machten die Gebrüder Bartholome und Laurenz Näf zum Ochsen bei fortdauernd schlechter Beschaffenheit des Messageriewesens nach Zürich, in Verbindung mit H. Burkart daselbst, den Versuch auf eigene Rechnung eine Kutsche von Hier nach Zürich und Retour zu schicken. Dagegen erhoben sich Klagen des Zürcherschen Postamts, der Hrn. Marktvorsteher und der Zürcher Boten. Auf dieses hin verständigten sich Gebrüder Näf mit den Hrn. Marktvorstehern über gewisse Bedingungen, unter welchen die Landkutsche ohne Nachtheil des Postamts ihre Fahrten machen könne. Die Unternehmer derselben scheinen sich aber nicht strenge an diese Bedingungen gehalten zu haben, und es erhoben die Hrn. Marktvorsteher deßwegen Klage beim Rathe. Auch die Zürcher beklagten sich über Schmälerung ihres Verdienstes durch eine solche Einrichtung, daher um Abschaffung dieser Neuerung angehalten wurde. Dagegen verantworteten sich die Gebrüder Näf unter Darstellung, daß sie nichts als eine geregelte Fahreinrichtung wie solche Jederzeit erlaubt gewesen beabsichtigen, Briefe nehmen sie keine mit, auch die übrigen Bedingnisse halten sie so viel möglich und hoffen man werde ihnen solches nicht wehren.

Auf angehörte Klagen und Verantwortung erkannte der Rath (1740 Juli 5): daß die Hrn. Gebrüder Näfen dasjenige, was

Digitized by Google

sie den Hrn. Marktvorstehern freiwillig versprochen, strikte zu halten und demselben genau nachzukommen haben, folglich keine Pakete unter 50 Pfund, auch keine Briefe noch Geld anzunehmen, auch die Kutsche nirgend anders als im Gred- oder Waaghaus abzuladen schuldig seyn sollen.

Als aber die Gebrüder Näf fortfuhren ihre Kutsche statt im Waaghaus bei ihrer Wohnung zum Ochsen abzuladen, veranlaßte dieses neuerlich Klagen der Hrn. Marktvorsteher beim Rathe, worauf der Rath erkannte, daß die Hrn. Näfen zwar mit einer Geldstrafe verschont, ihnen jedoch ernsthaft zugesprochen werden soll, daß sie den Raths-Erkanntnissen sowohl in Ansehung der Landkutsche als des offenen Fuhrwerks, bei Vermeidung schwerer Strafe, genau nachkommen.

Diese wenigen Beispiele aus verschiedenen Zeitpunkten mögen genügen, um überzeugend darzuthun, daß Burgermeister und Rath von St. Gallen nicht nur keine Ansprachen an das Postwesen der Kaufleute gemacht, sondern denselben im Laufe mehrerer hundert Jahre für dessen ungestörten Fortbestand den kräftigsten obrigkeitlichen Schutz zu Theil werden ließ, ohne auch nur im Entferntesten jemalen ihre Gesinnungen diesfalls zu ändern, wovon sich auch nirgends die leiseste Spur findet.

Das ganze Botenwesen mußte fortan auf alleinige Gefahr und Kosten der Kaufmannschaft besorgt werden und für die ihr zur Spedition übergebenen Briefe und Gelder hatte sie zu haften, auch entstehenden Schaden selbst gut zu machen, wogegen ihr die Boten Bürgschaft zu leisten hatten. Sogar wenn es sich ereignete, daß Boten angegriffen und beraubt wurden, mußten die Kaufleute sich selbst bemühen wieder zu ihrer Sache zu gelangen und die Thäter ausfindig zu machen; einzig gab ihnen der Rath hiefür nöthige Rekommandationen mit und ertheilte den Befehl den Thäter zu fahnden, wenn er in der Stadt betreten werden sollte.

1578 gab der Lyoner Bote vor, in der Gegend von Moudon beraubt worden zu seyn; die Obrigkeit scheint die Ausmittlung des Thatbestandes ganz den Kaufleuten überlassen zu haben, denn von diesen und nicht vom Rathe wurde J. Reutlinger ein angesehener in Lausanne wohnender St. Galler Kaufmann mit dem Untersuch des Sachverhaltes beauftragt, der auch nicht dem Rathe, sondern den „Kaufleuten der Stadt St. Gallen“ Bericht über diese Sache erstattet.

Von 1679 Nov. 25. berichtet das Rathsprotokoll, den Zürcher Boten Gabriel Zingg betreffend, ist sowohl von den Hrn. Kaufleuten als dem Buhwyler Bötlein Tobias Sträßli berichtet worden, wie Zingg vergangene Nacht im Wald beim Goßauer-

Digitized by Google

Weyer mörderisch angegriffen, durch die Achsel geschossen, des Felleisens mit Brief und etlich fl. 1000 Baarschaft beraubt, auch was deswegen für Anstalten gemacht worden; worauf den Hrn. Kaufleuten nöthige Rekommandation zu Nachsetzung und Ausforschung der Räuber verwilliget worden.

Das Tragen der Stadtfarbe durch die Boten stempelte dieselben keineswegs zu obrigkeitlichen Bediensteten, denn in Zeiten allgemeiner Unsicherheit hielten die Boten beim Rathe um Bewilligung an, den rothen Mantel oder die Stadtfarbe tragen zu dürfen, um sicherer reisen zu können und weniger Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu seyn; doch mußten sie um solches, als eine Begünstigung, förmlich ansuchen.

1650, Mai 21. Rathsbuch. Den 4 Nürnberger Boten haben M. G. Herren die Stadtfarb wie dem Genfer Boten künftig zu geben verwilliget.

Später als solche besondere Sicherheitsmaßregeln nicht mehr nöthig waren, gaben die kaufmännischen Boten die Stadtfarbe wieder ab; während hingegen der Bürgler Bote, der kein kaufmännischer Bote war, sondern ein obrigkeitlicher, zur Unterhaltung der amtlichen Verbindung zwischen der Stadt St. Gallen und der ihr zugehörigen Thurgauischen Herrschaft Bürglen bestellter Amtsdiener, gleich den andern obrigkeitlichen Geleitsboten und Stadtläufern, bis zu Erlöschung der Souveränetät der Stadt St. Gallen die Stadtfarbe zu tragen verpflichtet war und sich dadurch von den kaufmännischen Boten unterschieden, die lange vor Eintritt dieses Zeitpunktes keine rothen Mäntel mehr trugen und nicht mehr um Ertheilung derselben eingekommen waren.

VII. Die kaufmännische Korporation in der Stadt St. Gallen.

Noch während der Zeit der Besorgung und Verwaltung des Ordinari-Postwesens durch die Gesellschaft der alten Lyoner Häuser fanden mehrmals Zusammenkünfte der St. Gallischen Kauf- und Handelsleute statt, um sich über Erhaltung der Markt- und Zollfreiheiten und des Ordinariwesens zu berathen; bei solchen Anläßen wurden, wie leicht zu begreifen, auch andere auf den Handel Bezug habende Gegenstände besprochen.

Demungeachtet fanden keine regelmäßigen Zusammenkünfte statt, noch bildeten die sämmtlichen Kauf- und Handelsleute der Stadt St. Gallen eine eigene Gesellschaft oder Korporation, so

Digitized by Google

lange die alten Lyoner Häuser im Flor standen und das Ordinari besorgten. Vielmehr überließ man diesen (bis zu Erwählung von Marktherrn) für das Beste des St. Gallischen Handels, besonders bedacht zu seyn und auf Alles ein wachsames Auge zu halten, was nur immer von Einfluß auf denselben seyn konnte. Man gieng von der Ansicht aus, weil sie den ausgedehntesten Handel betrieben, die meisten Geschäfte machten, demnach am Meisten dabei betheiliget seyen, müsse ihnen an dessen gutem Fortgang auch Alles gelegen seyn, um so mehr, als die alten Häuser unter schwierigen Zeitumständen sowohl die Marktfreiheiten nebst Zollprivilegien und das Botenwesen nicht nur stets eifrig verfochten, sondern aus eigenen Mitteln zu deren Erhaltung noch besondere bedeutende Opfer gebracht hatten, ohne welche der St. Gallische Handel nach Frankreich und das Botenwesen dahin, nicht hätten beibehalten werden können, und für die sie nur im Laufe vieler Jahre endlich Entschädigung erhielten, wie aus mehreren Beispielen hervorgeht.

Mit Austritt der Gebrüder Gonzenbach aus dem St. Gallischen Bürgerrecht und aus der Ordinari-Verwaltung 1666, bezogen diese, wie früher die Nürnberger Kaufleute, ihren Antheil aus dem Vorschuß des Ordinari, und ließen sich in Hauptwyl nieder.

Nicht lange nachher 1674 stellte eine der angesehensten St. Gallischen Handlungen, Joach. Laur. und Dav. Zollikofer, zum Löwenkopf, die eigene Häuser in St. Gallen, Lyon und Marseille hielt, und ausgedehnten Handel getrieben hatte, die Zahlungen ein. Es entstand ein Prozeß zwischen dem Chef dieser Handlungen, den sogenannten neuen nach Frankreich handelnden Häusern und den übrigen zwei alten Häusern Hochreutiner und Locher; noch während dem Verlauf dieses Rechtsstreites, der einläßlicher in einem andern Abschnitt berührt wird, übergaben die beiden letzten Ordinarigesellschaften das bisher als Privatunternehmen von den alten Häusern ausschließlich verwaltete „Ordinari-Botenwesen“ gesammter hiesiger Kaufmannschaft, 1678, Nov. 8., wie ausführlich schon früher gemeldet worden ist und in Folge des gleichen Prozesses stellte Junker Hans Kaspar Locher auch die bisher noch bei Handen gehabten Gelder von der alten Lyoner Ordinari-Verwaltung, der von den Kaufleuten gewählten neuen Ordinari-Verwaltung zu, welcher ein Theil davon durch schiedsrichterlichen Spruch zugesprochen worden war.

Die Uebertragung des Botenwesens und der Ordinari-Verwaltung, mit welcher zugleich diejenige der Kontributionskasse, doch mit gesönderter Rechnungsführung, nebst Obsorge für Erhaltung der kaufmännischen Zoll- und Marktfreiheiten verbunden war, bildet ohne Zweifel den Zeitpunkt, in welchem eine engere

Digitized by Google

Verbindung der St. Gallischen Kaufleute ins Leben trat, die von da an eine eigene Korporation mit bestimmtem Zwecke zu werden begann; die gleichen Motive waren es ja auch gewesen, die ein Jahrhundert vorher schon die alten Häuser veranlaßt hatten, nach Stiftung des Ordinari, zu dessen Beibehaltung in enge Societät zu treten und diesen Zweck zu verfolgen lag im Interesse und in der Aufgabe der Kaufmannschaft in noch ausgedehnterm Maße.

Ein wichtiges Beweismittel für die Hier aufgestellte Behauptung: es habe sich die Kaufmannschaft der Stadt St. Gallen zu einer besondern und bleibenden Verbindung oder Korporation, mit bestimmtem Zwecke in dem Zeitpunkte konstituirt, wo ihr das Botenwesen zu Handen gestellt wurde, bildet die Einführung eigener Protokolle der kaufmännischen Korporation und ihrer Ausschüsse, die am Tage der Uebergabe des Botenwesens, den 8. Novbr. 1678 beginnen, und in besondere Bücher sorgfältig eingetragen, in ununterbrochener Reihenfolge bis in die neueste Zeit fortgeführt worden sind, was nicht der Fall wäre, wenn keine bleibende Verbindung stattgefunden hätte, während hingegen die Verhandlungen der früher momentan stattgefundenen allgemeinen Zusammenkünfte von Kaufleuten, nur auf fliegende Blätter verzeichnet wurden.

Die Hauptgründe, welche diese engere Verbindung der Kaufmannschaft veranlaßten, waren:

1) die Erhaltung der französischen Privilegien (der Zoll- und Marktfreiheiten);

2) die Besorgung des Post- oder Botenwesens.

Zu diesen gesellte sich noch der im Interesse sämmtlicher Mitglieder dieses kaufmännischen Vereins liegende allgemeine Zweck, in allseitigem Einverständniß das Beste des Handelswesens und damit zugleich den eigenen Geschäftsverkehr zu fördern und die erlangten Vortheile zu wahren, um durch festes Zusammenhalten und übereinstimmendes Wirken gemeinsam das Ziel eines wohl organisirten mit Geling begleiteten Handelswesens zu erreichen, — wie solches auch an andern Orten im höchsten Flor stand.

Daß dieses die gemeinnützige Aufgabe des kaufmännischen Vereins oder Korporation, wie solche später genannt wird, wirklich war, bezeugt folgender hierauf bezüglicher Beschluß der Kaufleute, vom 22. April 1680, bei Anlaß des vom Junker Hans Kaspar Locher, der neuen Ordinari-Verwaltung angewiesenen Kassasaldo des alten Ordinari:

Digitized by Google

„Daß das Lyoner Ordinari und Alles was dem „anhengig ist, gleich dem Nbgr Bottenweßen ein all„gemeines der ganzen **Kaufmannschaft Allhier zudie„nendes Werkh fürohin gehörende und allezeit seyn und „verbleiben solle** so daß sich Niemanden einiges Ei„genthumbs anzumassen haben möge, sondern da „solicher etwas nutzen ertragen werde, derselbe „nirgend anderswohin verwendet werden solle, als „zu denen Unkosten, so man für allgemeine Kauf„mannschaft auszugeben haben möchte."

Es kann demnach nicht mehr wohl in Frage gestellt werden, welchen ursprünglichen Zweck die kaufmännische Korporation eigentlich gehabt habe und auf welcher Baßis deren Konstituirung beruhe.

Die Uebernahme des Botenwesens und der Ordinari-Verwaltung von Seite vereinter hiesiger Kaufmannschaft erhellet aus dem unterm 14. Mai 1680 bei einer großen Versammlung der Kauf- und Handelsleute auf dem Rotenstein bei Anlaß der dem Junker Hans Kaspar Locher zuzustellenden Quittung für die vom alten Lyoner Ordinari herrührenden und dem gemeinen Ordinari-Seckel übergebenen Gelder, gefaßten Beschluß:

Daß nicht allein die Hrn. Marktvorgeher diesen Empfangschein im Namen gesammter Kaufmannschaft unterschreiben und besiegeln, sondern ihm wegen der in diesem Geschäft gehabten vielfachen Bemühungen und bewiesener Geneigtheit gegen gesammte Kaufmannschaft, ein geziemendes Honorar übergeben werden solle.

Der damaligen Obrigkeit konnte diese Vereinigung nicht unbekannt bleiben, und sie fand auch keinen Grund, derselben Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr autorisirte sie die Kaufmannschaft förmlich zusammenzutreten, um ihre Interessen selbst zu berathen, das beweist der vom Rath bei Gelegenheit der Anstände wegen dem Botenwesen gefaßte Beschluß vom 27. Januar 1681, worin es deutlich heißt:

„Daß denen Herren Kaufleuten überlassen seyn „solle sich zusammen zu thun, die Nothdurft (das Nö„thige) selbst oder mit Zuziehung anderer, wie bis„hero ferner zu überlegen und nach Belieben, was sie „das Verträglichste erachten, vorzunehmen, da dann „ihnen auf Verlangen und Bedarf mit Vorschreiben „(Empfehlschreiben) und Anderem obrigkeitlich gerne „an die Hand gegangen wird."

Digitized by Google

VIII. Besondere Verhältnisse der Korporation bürgerlicher Kaufleutein St. Gallen, gegenüber den Zünften.

Von Zeit zu Zeit setzte die Korporation der St. Gallischen Kaufleute statutarische Bestimmungen fest, wie den jedenweiligen Zeitumständen und Handelsverhältnissen angemessen der Zweck dieser engern kommerziellen Verbindung zum Besten des ganzen Handelswesens erreicht werden könne. Solche Statuten sind noch mehrere aus verschiedenen Jahrgängen vorhanden, die ebenfalls den ununterbrochenen Fortbestand und die unverändert sich gleichbleibende Tendenz der kaufmännischen Korporation beurkunden, welche nie die Schranken eines merkantilischen und für zunehmende industrielle Ausbildung sorgenden Wirkungskreises überschritt, zwar wachsam für das Interesse des Handelsstandes und stets sorgfältig für dessen Aeufnung bemüht, doch ferne von Anmaßung oder Ausübung solcher Rechtsame, die nach den damaligen Verhältnissen und Gesetzen der Stadt und Republik St. Gallen als hoheitlich oder zur Staatsadministration gehörend, betrachtet werden könnten.

Nur eine totale Unkenntniß der frühern Stadt St. Gallischen Einrichtung und Gesetzgebung kann die Korporation der Kaufmannschaft zur eigenen Zunft stempeln und derselben Ausübung hoheitlicher Rechte andichten; eben so irrig ist die Verwechslung der kaufmännischen Korporation mit der Zunft zum Rothveststein (Notenstein).

Allerdings versammelten sich in frühern Zeiten die Kaufleute so lange sie kein eigenes Haus angekauft hatten, öfters auf dem Notenstein, der ein Zunft- und zugleich auch ein Gasthaus war, wie sich heut zu Tage noch allerlei Gesellschaften, die kein eigenes Lokal haben, und auf dem Lande sogar Behörden, in Gasthäusern zu versammeln und Berathungen daselbst zu halten pflegen.

Aber die Zunft zum Notenstein, und diese in dem nemlichen Haus abgehaltenen Versammlungen der Kaufleute daselbst, hatten nichts miteinander gemein: denn was die Kaufleute auf dem Notenstein verhandelten, zeigt uns ein Dokument im alten Stadtarchiv.

„Ursachen worumben 13 vnderschidliche Gesellschaften Ihre „Versamblung auf dem Notenstein halten."

„Diese Versamblung haben die Kaufleuth je vnd allwegen „gehabt vnd zur erhaltung deß Gewerbs notwendig befonden, denn „zur erhaltung der freiheiten vnd Exemptionen der Zöllen in teut„schen vnd welschen Landen, Item die Conduiten vnd fuohren die

„wahren zuo versenden wie auch anstellung vnd erhaltung der ordi-
„nare boten sampt anderm Anhang deß gewerbs selbe ordnung zur
„erhalten Sie, die Kaufleuth sich nottwendig die fürfallende hin-
„derung vnd eintrag hinzuolegen, berathschlagen müeßen."

„Ueber obstendte Vrsachen sein seider wenig Jahren noch
„zwo andere hochbeschwerlichere darzuo kommen, die erste der ver-
„lurst welchen die Kaufleuth auf den allhiesigen Einkauf von
„Wahren in den Wiederverkäufen in frömden Landen gelitben,
„die andern, das abnemmen deß allhiesigen Cöstlichen gewerbs."

Solche Zusammenkünfte fanden aber nicht ausschließlich im Notenstein, sondern nach Belieben auch in andern Zunft- und Gasthäusern, oft auch in den Wohnungen einzelner Korporationsmitglieder statt, je nachdem es den übrigen am füglichsten war.

Es weist auch das Stadtbuch, oder „Verfassung und Gesetz für die Stadt St. Gallen" keine eigene Zunft der Kaufleute auf.

Die wirklichen Zünfte waren: Weber-, Schmied-, Schneider-, Schuhmacher-, Pfister- und Metzger-Zunft; diese wählten den Großen Rath aus ihren Zunftgenossen. Einer solchen Zunft war jeder Bürger verpflichtet beizutreten außer die Kaufleute, welche freien Handel trieben, und solche, die aus den Zinsen lebten, hingegen die Tuchhändler gehörten zur Schneider-, die Eisenhändler zur Schmied-, die Fabrikanten, Weber und mit Baumwoll, Mousselins oder Barchet Handelnden zur Weberzunft.

Die Adelichen, Kaufleute und überhaupt solche, die kein Handwerk trieben, hatten sich in die Gesellschaft zum Notenstein aufnehmen zu lassen.

Dieses Verhältniß, so wie daß der Notenstein keine Zunft, sondern nur ein gesellschaftliches Haus war, beleuchten die Stadtsatzungen deutlich, indem sie bestimmen:

„Welcher ein Notensteiner sein und sich der Zunft
„entziehen will, soll auch in kein Zunft nicht werben, son-
„dern sich seiner Zinsen und Renten, Gülten und Güter erneren,
„oder des freien Kaufs behelfen; in welche Zunft aber einer
„handelte, dieselbe Zunft mag er alsdann annemmen und darin
dienen, und mag nicht desto minder (ob er will) ein Notenstein Gsell seyn." Tom. II. Seite 203.

Ferner heißt es in den nemlichen Stadtsatzungen.

„Der Gesellschaft des Nottensteins Artikul und Ord-
„nung."

„Zu wissen und kundt thun seye Allermennigelichen des auf
„den 21. tag November A° 1544 meine Herren Burgermeister Klein

und Große Räth dieſe Statt zu St. Gallen, den Frommen, Veſten, Fürnemmen und Weiſen, ihren getreuwen Liebn Burgern „von der Ehrlichen Geſellſchaft des Rottenſteins auf ihr freundlich Erſcheinen und Anlangen, dieſe nachgeſtellte Arthikel gemeine ihre Geſellſchaft belangend, bewilliget zugelaſſen und „beſtät haben; doch mit dem Vorbehalt, wo etlich Artikul wären, „ſo jetzt oder in künftig Zeit, gemeinen Statt oder den Zünften „einer als mehr, zugegen und nachtheilig wäre oder ſeyn würde, „das Meine Herren dieſelben Artikul, einen oder mehr, mindern, mehren, oder gar abthun mögen.“ Tom. II. S. 227.

Woraus der Unterſchied zwiſchen der Notenſtein-Geſellſchaft und den wirklichen Zünften klar genug hervorgeht. Zudem begreifen die Notenſteiner Satzungen nicht die mindeſten weder politiſchen noch kaufmänniſche Zwecke oder Vortheile in ſich, daher in erſterer Beziehung ein daſelbſt Aufgenommener nicht nur keine Vorrechte gegenüber den Zunftgenoſſen, die ihr freies Wahlrecht ausübten, hatte, ſondern ſogar im Nachtheil ſtand, und mit dem Handel beſchäftigte ſich dieſe Geſellſchaft auch nicht, weil, wie geſagt, nicht nur Kaufleute, ſondern jeder Bürger, der nicht ein Handwerk trieb, ſich darin aufnehmen laſſen konnte.

Die Tendenz der Geſellſchaft zum Notenſtein war lediglich eine geſellſchaftliche, zu Vereinigung der Honoratioren der Stadt, verbunden mit etwelcher pekuniärer Nutznießung, für die Hinterlaſſenen der Geſellſchafter, ganz verſchieden von den Begriffen einer Zunft, und noch weiter entfernt von den Zwecken der kaufmänniſchen Korporation, obſchon nebenbei die mehreſten Kaufleute auch Mitglieder der Notenſtein-Geſellſchaft waren. Doch beſtand jeder Verein unabhängig von dem andern, als etwas Eigenes abgeſchloſſenes für ſich.

Eben ſo wenig als mit der Junkerngeſellſchaft zum Notenſtein iſt die kaufmänniſche Korporation mit der Weberzunft zuſammenzuſtellen, bei welcher zwar, wie beim Notenſtein, einzelne Kaufleute, je nach Maßgabe der Waaren, mit denen beide handelten, Mitglieder ſeyn konnten, doch war es ſelten der Fall. Allein Organiſation und Intereſſen der kaufmänniſchen Korporation und der Weberzunft, waren ſo entgegengeſetzter Natur, daß beide einander meiſt ſchroff gegenüber ſtanden und manchmal ſogar einen Fehdezuſtand herbeiführten, der oft nur mit Mühe und durch ernſtes Einſchreiten des Rathes gehoben werden konnte, was vor und nachdem die Kaufleute eine eigene Korporation gebildet hatten, zwiſchen ihnen und der Weberzunft ſich ereignete und genüglichen Aufſchluß ertheilt, daß auch die kaufmänniſche Korporation und die Weberzunft zwei ganz verſchiedene Dinge geweſen ſeyen.

Digitized by Google

Es scheint beinahe vergebene Mühe, die Wahrheit eines Thatbestandes zu erweisen, für welchen noch so viele lebende Zeugen vorhanden sind, allein unbegreiflicher Weise wurde noch in jüngster Zeit eine Verwechslung oder Zusammenstellung der kaufmännischen Korporation mit der Weberzunft und mit der Gesellschaft zum Notenstein, so wie daß letztere eine Zunft gewesen seye, versucht, um politische Vorrechte der erstern aus einer Verbindung mit letztern herauszuleiten, und darauf gestützt, Angriffe auf den kaufmännischen Fond zu begründen, was nur der Unkenntniß des wahren Sachverhaltes oder absichtlicher Verdrehung desselben zugeschrieben werden kann.

Gleichfalls ist es nicht schwer den Beweis zu leisten, daß die Korporation der Kaufmannschaft Jederzeit nur aus Bürgern der Stadt St. Gallen bestanden habe.

In zahlreichen Akten und Schreiben des Rathes kommt die Benennung „Burger der Stadt St. Gallen in Frankreich hän„delnd, Burger und Kaufleut, burgerliche Kaufmannschaft und „gesammte verburgerte Kauf- und Handelsleute der Stadt St. „Gallen“ zum Vorschein, beinahe überall wo in den amtlichen und kaufmännischen Verhandlungen von den St. Gallischen Kaufleuten die Rede ist, wofür schon mannigfache Beispiele angeführt worden sind, so daß eine nochmalige Aufzählung derselben eine unnöthige Wiederholung wäre.

Die Stadt St. Gallen, als eine eigene unabhängige Republik, hatte viele ganz eigenthümliche, von den gegenwärtigen sehr verschiedene Verhältnisse, daher man sich auf den Standpunkt damaliger innerer und äußerer politischer Einrichtung versetzen muß, um selbe richtig würdigen zu können und nicht ungerecht zu beurtheilen. Die Stadtsatzungen waren für die damalige Zeit berechnet, obschon sie für unsere Tage nicht mehr passend wären. Nach den deutlichen Bestimmungen derselben konnte kein Fremder oder Nichtbürger in St. Gallen ein Haus kaufen, sich niederlassen, und gleich den Bürgern Handel treiben, daher wäre es auch keinem Nichtbürger möglich gewesen, in die Korporation der Kaufleute sich aufnehmen zu lassen, weil nach den Statuten der Korporation nur in St. Gallen wohnende Kaufleute beitreten konnten, und wenn die Kaufleute selbst es in ihrem Interesse gefunden hätten, der Niederlassung eines Nichtbürgerlichen keine Hindernisse entgegenzusetzen, wäre diese sehr schwer erhältlich gewesen; denn wie strenge die Stadtsatzungen in dieser Beziehung waren, zeigen die betreffenden §§. Ausgabe 1781. Seite 56, 113 und 115.

Digitized by Google

Seite 56, §. 3. „Keinem Fremden, der nicht in hier Bur„ger ist, solle erlaubt seyn, weder Häuser noch Güter in unserer „Stadt und Gerichten gelegen, an sich zu kaufen, und wo der„gleichen Käuffe entdeckt würden, sollen sie aus Obrigkeitlichem „Gewalt cassirt und für ungültig erklärt seyn.“

Seite 113, §. 1. „Da die Beförderung der Kauffmannschaft „und des Gewerbs der vornehmste Gegenstand ist, welcher die „Aufnahme des Staates, und das Wohl der Bürgerschaft betrifft, „mithin der Obrigkeit billigermaßen angelegen seyn soll, daß zu „diesem Ende gute und nützliche Satzungen gemacht und genau „beachtet werden; So ist dahero zuförderst angesehen, daß kein „verburgerter in hier angesessener Kauffmann, auf keinerlei Weise, „mit einem Fremden in hier nicht Verburgerten, er seye wer er „wolle und woher er wolle, in eine Societät, bei seinem Eyd, sich „einzulassen befugt seyn solle.“

Seite 115, §. 5. „Und damit forthin gute Richtigkeit und „Ordnung gehalten werde, so sollen sämmtliche Kauf- und Han„delsleute alljährlich für einen W. W. Rath gefordert werden, „und allda sowohl diejenigen, die für sich allein handeln, ihre „Tauf- und Zunamen, als auch die, so in einer Societät stehen, „die besondern Namen eines jeden Gesellschafters, nebst der Firma „ihrer Handlung, deßgleichen die sogenannten Kommanditen, ihre „Namen, zusammt der Summe, für welche sie in die Societät „treten, bei ihrer bürgerlichen Eideßpflicht angeben; welch alles „denn in das Nagionen-Buch, so von der Kanzlei ordent„lich fortzusetzen ist, genau und pünktlich eingetragen werden „solle.“

Es findet sich auch kein Beispiel, daß einem nichtbürgerlichen Kaufmann die Niederlassung in St. Gallen, mit eigener Handelsbetreibung Jemals zugestanden worden wäre, sogar als 1767 das Appenzeller Handelshaus Neugster in Lyon das Ansuchen stellte, seinem Associé in St. Gallen den Freisitz und den Einkauf von Waaren zu gestatten, wurde dies nur unter Beschränkungen und gegen Revers bewilliget.

Vor allem aber liefern die noch vorhandenen, vom Rath geführten Nagionenbücher von den ältern bis auf die neuern Zeiten den klarsten Beweis, daß die St. Gallische Kaufmannschaft aus Niemand anderm als aus St. Galler Bürgern bestanden habe, und einzig aus solchen bestand und besteht noch die kaufmännische Korporation.

Digitized by Google

IX. Die Marktherren, Marktvorsteher und das kaufmännische Direktorium.

Wenn die kaufmännische Korporation, wie vorhin verdeutet wurde, sogar als eine mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgerüstete Zunft da und dort an andern Orten irrigerweise geschildert worden ist, so haben dennoch weit größere Unrichtigkeiten mitunter seltsame Mißdeutungen des Zweckes und Wirkungskreises der Marktherren oder Marktvorsteher, auch Marktvorgeher genannt, so wie des kaufmännischen Direktoriums, namentlich in jüngster Zeit, sich kund gegeben, als es bei der Korporation der Fall war, so daß es wahrlich nicht überflüßig ist, Aufschluß zu ertheilen, was eigentlich der Grund zu Aufstellung solcher kaufmännischen Vorgesetzten gewesen sey und welches ihre Befugnisse waren und noch sind.

Allerdings mag die alte Benennung „Marktherren, Marktvorsteher oder Vorgeher" zu der irrigen Voraussetzung Anlaß geben, es haben diese mit dem wirklichen Marktwesen sich befaßt. Allein das alte Wort Markt ist einzig im Sinn von Handel zu verstehen, denn mit dem eigentlichen Marktwesen selbst hatten diese Handelsausschüsse nicht im Mindesten sich abzugeben, da dieses gänzlich und allein Sache des Magistrats als Polizeibehörde jederzeit war. Dieser erließ und handhabte alle Verordnungen, die auf das ganze Marktwesen Bezug hatten bis in den kleinsten Detail, und beaufsichtigte dasselbe von sich aus speziell, worüber die Stadtsatzungen sich weitläufig aussprechen; auch alle Marktgebühren fielen ausschließlich „in gemeinen Stadt Seckel", nicht ein Rappen hievon wurde den Marktherren oder dem kaufmännischen Fond je zu Theil, ja in allen weitläufigen Marktordnungen, die das ganze Marktwesen besonders behandeln, wird der Marktherren ꝛc. auch nicht mit einem Worte gedacht.

1633, Merz 13, wurde in einer Versammlung auf dem Notenstein von allen Kauf- und Ladenleuten beschlossen, weil durch allerlei neue Zölle im Reich und Kriegsaufschläge Beschwerden und Schwierigkeiten entstanden, aus der Mitte der Kaufleute etliche Deputirte oder Marktherren zu erwählen, dem gemeinen Wesen zum Beßten, welchen dergleichen täglich mehr einreißenden Beschwerden aufs Beßte abzuhelfen übergeben und anvertraut werde, desgleichen auch von Jedem die Gebühr nach Maßgabe seines Geschäftes zu Erstattung der hiezu nöthigen Unkosten beigetragen werden soll.

1643. Nachdem die nach Frankreich handelnden verburgerten Kaufleute wahrgenommen, daß aus Mangel gehöriger Administration

Digitized by Google

und Wahrung ihrer allgemeinen Interessen, namentlich bei wichtigen Vorfallenheiten nicht unbedeutender Schaden, sondern sogar Schimpf und Spott ihnen zu Theil geworden, was hauptsächlich daher rühre, weil nach alter Uebung die Verwaltung jederzeit demjenigen Haus allein obgelegen, welchem von Jahr zu Jahr die Fertigung der wöchentlichen Briefe zugefallen, und manchmal wegen nicht genugsam vorhandenen Leuten oder Abwesenheit der zu solchen Geschäften besonders geeigneten Individuen kein entsprechendes Resultat zu erlangen war, und obwohl manchmal General-Zusammenkünfte abgehalten und allgemeine Berathung gepflogen worden seyen, auch solche manchmal ohne die erwünschten Früchte zu bringen statt gefunden haben; und da ferner bei obschwebenden gefährlichen und Kriegszeiten nicht vorauszusehen sey, daß die Hindernisse und Beläſtigungen für die Kaufmannschaft sich vermindern werden, so wurde rathsam und höchst nothwendig erachtet, aus eigener Mitte alle Mal im Januar Direktoren zu ernennen, welche (Conjunctis viribus) zu allen Geschäften, die vorfallen möchten, rathen, unterzeichnen, protokolliren und derselben sich unverdrossen annehmen, im Behinderungs- oder Abwesenheitsfall des eint oder andern solle dessen Stelle pr. maison ergänzt werden. Im Januar jeden Jahres soll von den 3 Direktoren einer aus dem Amt treten und von sämmtlichen obbenannten Kaufleuten ein anderer an dessen Stelle pr. maison durch Ballotation erwählt werden. Die ersten 3 Jahre solle allzeit der älteste von Jahren abgehen, hernach aber derjenige, so das Amt am längsten bekleidet hat, damit keiner über die Gebühr beschwert werde. Weil es auch nicht billig wäre, wenn die einten für die andern vergeblich arbeiten müßten, so ist als Sessions-Taxe für jeden halben Tag 30 kr. verordnet worden.

Die bei dieser Gelegenheit erwählten ersten Direktoren waren: Junker Sigmund Zollikofer, H. Daniel Schlappritzi und H. Heinrich Huber.

Diese von allen 9 nach Frankreich handelnden Häusern unterzeichnete Originalurkunde ist noch vorhanden und schließt mit dem frommen Wunsch: es wolle der allmächtige Gott diesen Verrichtungen viel Glück und Nutzen angedeihen lassen.

In einem frühern Abschnitte ist zwar schon angeführt worden, daß den Marktherren die Wahl der Boten und die Besorgung des kaufmännischen Postwesens übergeben worden sey, Letzteres geschah förmlich in einer Versammlung sämmtlicher Kauf- und Ladenleute den 2. Merz 1637.

Wie die Marktherren und Marktvorsteher das Postwesen gemäß erhaltenen Auftrages der Kaufleute besorgten, die ihnen dieses Geschäft übergeben und hiezu Fug und Recht gehabt hatten, so übertrugen ihnen diese auch zu mehrern Malen die Wahl

Digitized by Google

der Wechselsensalen; und wie das Postwesen durch die Kaufmannschaft eingerichtet worden ist, so verdankt auch die Einführung einer bestimmten und ordnungsgemäßen Behandlung des Wechselgeschäftes der Kaufmannschaft Entstehung und Fortgang in Ermanglung diesfallsiger obrigkeitlicher Verordnungen, die erst später, durch die Kaufmannschaft angeregt, erfolgten. Zu Handhabung einer Ordnung in Wechselsachen war nun einmal die Aufstellung von Sensalen nöthig und weil sich die Obrigkeit nicht darum kümmerte, so mußten es die Kaufleute aus sich thun und in ihrem Namen die Marktherren oder Direktoren.

Ob sich aber dadurch die Marktherren und Direktoren ein obrigkeitliches Recht angemaßt haben oder ein solches hinter dem Rücken der Obrigkeit ausübten, zeigt der Verlauf der Einrichtung des Wechselgeschäftes in St. Gallen bis auf neueste Zeit zu deutlich, als daß wir diesen Gegenstand, der auch mit zu den Handgriffen gehört, bei welchen allfällige Fondliebhaber den Schatz zu fassen und mächtig zu heben gedenken, übergehen könnten.

Bei gänzlichem Mangel von obrigkeitlichen Wechselordnungen kamen zuerst die Kaufleute mit einander überein, auf welche Weise man diese Geschäfte besorgen wolle, was auf dem Wege gütlichen Einverständnisses geschah. Dann beauftragte man zu Handhabung gegenseitig einverstandener Ordnung den engern Ausschuß sämmtlicher Kaufleute und Marktherren oder Marktvorsteher und später Direktoren genannt.

Diese entwarfen im Einverständniß sämmtlicher Betreffenden ein Regulativ, und letztere genehmigten es; hierauf war es unter ihnen in Kraft erwachsen, ohne jedoch Gesetzeskraft zu haben, weil ihm solche nur die oberste Staatsbehörde ertheilen konnte. Bis diese das kaufmännische Wechselreglement oder die Wechselordnung genehmigte, war dieselbe nichts anderes als ein gütlicher Vertrag, an welchen man einzig gebunden war, weil man sich freiwillig hiezu verstanden hatte.

Eine solche Wechselordnung wurde 1717 zuerst festgesetzt und 1751 neu aufgelegt und kam unter dem Titel „Erneuerte Markhts- und Wechselordnung der Stadt St. Gallen“ im Druck heraus. Diese zeigt am Deutlichsten, was unter einer Marktordnung in frühern Zeiten verstanden wurde und daß die Marktherren keine auf das Marktwesen bezügliche Verrichtungen noch Rechte ausübten, denn diese Marktordnung ist nichts mehr und nichts weniger als ein Regulativ für den Handelsstand oder eine Norm, bezüglich auf Besorgung des Botenwesens, der Wechselgeschäfte und des Waarentransports, mit welcher Ordnung zugleich den Marktvorgehern oder Marktherren ihr Wirkungskreis

Digitized by Google

näher angewiesen wird, der sich ausschließlich auf diese, damals rein merkantilischen Geschäfte beschränkte.

Aber eben weil die Marktherren keine obrigkeitliche Behörde waren, konnten sie auch die strikte Befolgung dieser Ordnung, die mit Willen und Gutheißen des Rathes im Druck herausgekommen ist, weil er solche sonst nicht ins Leben hätte treten lassen, nicht durchsetzen ohne obrigkeitliche Handbietung, und wären auch nicht im Stande gewesen, Abweichungen und Unordnungen von sich aus in die Länge zu verhüten. Sie wandten sich daher später an den Rath, worauf Kleinem und Großem Rath (1784, Juni 16) vom Hrn. Amtsburgermeister die Eröffnung gemacht wurde, daß dem kaufmännischen Direktorio gefallen habe, seine im Jahr 1717 errichtete und 1751 neu aufgelegte Wechselordnung zu erneuern und nach der gegenwärtigen Lage des Comerciums einzurichten, daß es aber sehr wünsche diese Wechselordnung mit hochobrigkeitlicher Ratifikation im Druck herauszugeben. Nach Prüfung des Entwurfs durch verordnete Herren und den Kleinen Rath sey diese Wechselordnung, mit Ausnahme einiger Abänderungen, der jetzigen Lage und den Umständen angemessen erfunden und an den Großen Rath überwiesen worden. Worauf Kleiner und Großer Rath erkannten: daß diese Wechselordnung nach dem Verlangen des kaufmännischen Direktoriums gutgeheißen und bestätiget seyn, demzufolge derselben die Hochobrigkeitliche Ratifikation im Druck beigefügt werden soll, und diese Wechselordnung zum Gesetz erhoben wurde von derjenigen Behörde, in deren Befugniß die Erlassung von Gesetzen lag.

Mit der Gesammtwechselordnung sind natürlich auch deren einzelne Bestimmungen gesetzlich geworden, und unter diesen sind eben die den Wechselsensalen zugeschiedenen Verrichtungen. Solche ihnen zu übertragen und sie zu wählen wird durch das nemliche Gesetz als Sache des kaufmännischen Direktoriums erklärt; demnach übet dasselbe Wahl und Beaufsichtigung der Wechselsensalen nicht aus eigener Machtvollkommenheit aus, sondern in Folge einer dem Direktorium durch das Gesetz bestimmt zugeschiedenen Befugniß. Da nun, laut Art. 62 des Schuldentrieb- und Gantgesetzes vom 23. Juni 1820, bezüglich der Wechselrechte der Gemeinden, wo solche bestehen, bis zu gesetzlichen nähern Bestimmungen die bisherige Observanz beobachtet werden soll und solche neue gesetzliche Bestimmungen über das Wechselrecht zwar in dem benachbarten Kanton Appenzell, jedoch im Kanton St. Gallen noch nicht das Tageslicht erblickt haben; so handelt das kaufmännische Direktorium dem sonnenklaren Buchstaben und Sinn des Gesetzes gemäß, wenn es nach dessen noch in Kraft bestehenden Vorschriften die Sensalen wählt, bis neue gesetzliche Bestimmungen diese Befugniß jemand Anderm übertragen.

Digitized by Google

Diese Erläuterung durfte um so weniger unterlassen werden, als neulich die Ausübung dieser dem Direktorium gesetzlich überbundenen Verrichtung vorwurfsweise berührt worden ist, gleich als ob diese Befugniß die Ausübung einer obrigkeitlichen Funktion wäre, während es hingegen nur eine Verbindlichkeit ist, die bis jetzt noch keine Behörde übernehmen wollte.

Zudem darf nicht übersehen werden, daß, obschon das Verhältniß der Sensalen ein ganz anderes ist als das ursprüngliche, wo sie zugleich zu Abwart bei den kaufmännischen Zusammenkünften verpflichtet waren, dieselben dennoch als Angestellte gesammter Kaufmannschaft figuriren, die deren Privatgeschäfte besorgen und keineswegs amtliche Verrichtungen ausüben, sowie sie auch vom Staate weder besoldet noch beeidigt werden, daher auch nicht das leiseste Recht vorhanden ist, aus diesem Titel einen Angriff auf den kaufmännischen Fond zu beschönigen.

Doch wir kehren von dieser Erläuterung noch einmal in die frühere Zeit zurück.

1682, Merz 15, vereinigten sich die Herren Marktvorsteher mit einander, alle Monate einmal, und zwar am ersten Donnerstag Abends 4 Uhr, auf dem Notenstein bei einem Vespertrunk zusammen zu kommen, um nicht allein über das zu deliberiren, was etwa die ganze Kaufmannschaft betreffe, sondern auch um zwischen den hiesigen Kauf- und Handelsleuten gegenseitiges Vertrauen und Liebe zu pflegen.

Dieses waren also keine Zusammenkünfte für politische Zwecke.

Schon 1720 fiengen die Marktvorsteher an ein eignes Ordnungs- und Satzungsbuch für die Korporation der Kaufleute zu entwerfen; dieses wurde 1730 beendiget, von sämmtlichen inkorporirten Kaufleuten gutgeheißen und unterzeichnet, mit Bestimmung, daß es alle Jahre bei der Hauptversammlung verlesen und nach Bedarf vervollständiget werden solle.

1779, Juli 22, wurden die Satzungen der Kaufmannschaft gänzlich revidirt und den damaligen Zeitumständen angemessen vervollständiget. Bei gleichem Anlaße wurde die alte Benennung „Marktvorsteher“ als nicht mehr passend aufgehoben und nach dem Beispiele anderer Schweizerischer Handelsstädte für den engern Ausschuß der Kaufleute die Benennung und Unterschrift „Direktoren der Kaufmannschaft“ eingeführt und anzuwenden für gut befunden, welche Benennung neben den Marktvorstehern schon früher existirt hatte.

Gleichwie die Korporation der burgerlichen Kaufleute in St. Gallen und die Marktherren nie einen politischen oder obrig-

Digitized by Google

keitlichen Charakter angenommen hatten, so befaßten sich auch die Direktoren nie mit Verrichtungen, die obrigkeitlicher Natur waren. Stetsfort hielten Burgermeister und Rath strenge auf Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt und Rechtsame durch diejenigen, welchen die darauf bezüglichen Verrichtungen laut dem Stadtbuch zugeschieden waren, das die Amtsgeschäfte aller Magistratspersonen, Beamten und obrigkeitlichen Angestellten enthält; doch weder die Marktherren noch das Direktorium erscheinen darin aufgeführt, eben weil sie keine andern Obliegenheiten als rein kaufmännische Geschäfte zu besorgen hatten.

Es standen die Marktvorsteher oder Direktoren in keiner andern Berührung mit dem Rath als auf dem Wege ehrerbietiger Memoralien und Supplikationen in Handelssachen zum Zwecke der Förderung des Handelswesens, was in der That so wichtig für das Gedeihen eines Handelsplatzes ist, daß der Rath den durch das Mittel des Direktoriums an ihn gelangenden Wünschen und Vorstellungen, wo es immer nur thunlich war, seine volleste Geneigtheit zuzuwenden sich veranlaßt fand und die Kaufmannschaft „eine Zierde und den Brodkorb unseres Ortes“ nannte.

Einerseits lag es in den gegen die Kaufmannschaft übernommenen Verpflichtungen der Marktvorsteher und Direktoren, den Rath auf eingeschlichene Uebelstände und schädliche Mißbräuche in dem Betrieb des Handels aufmerksam zu machen, auf Verbesserung der bestehenden städtischen Einrichtungen für den Leinwandhandel insbesondere und auf dasjenige, was zum Besten des Handels überhaupt gethan werden könnte, hinzuwirken.

Anderseits verließ sich der Rath darauf, es werde die Kaufmannschaft und in deren Namen die Direktoren, sich wohl hören lassen, wenn Veränderungen bezüglich auf die bestehenden Gewerbssatzungen nöthig seyen, und wartete zu, bis diese mit Beschwerden und Vorschlägen einlangten, oder der Rath war im Fall, wenn Handelsstreitigkeiten, wichtige Fallimentsfälle u. dergl. an seinen Entscheid gelangten und wo er als Richter zu sprechen hatte, die sachkundigen Ansichten der Marktvorsteher und Direktoren einzuholen, die in solchen Fällen, einzig in der Eigenschaft als Experten, ihre Meinung äußerten (nicht nur vom St. Gallischen Magistrat, sondern auch von demjenigen anderer Städte wurden sie um solche Gutachten ersucht, sogar in der neuesten Zeit von der Kantons-Regierung selbst). Besonders aber fanden sich ihre Erfahrungen und Kenntnisse vom Rathe angesprochen, wenn derselbe zu Erlassung obrigkeitlicher Verordnungen und Gesetze, die das Handelswesen betrafen, veranlaßt wurde. Obschon diesfallsige Gutachten der Direktoren und Marktvorsteher dem Rathe zur Richtschnur dienen konnten, waren ihm solche doch nur als Wünsche oder unmaß-

Digitized by Google

gebliche Vorschläge eingegeben worden; der Entscheid aber gieng in allen derartigen Fällen vom Rathe aus, der auch in dieser Beziehung seine Rechte wohl zu wahren und auszuüben nicht ermangelte.

Es sind daher eine Menge Beispiele von Fällen vorhanden, in welchen dem Rathe von Seite der Marktherren und Direktoren Wünsche eröffnet wurden, und wo der Rath von ihnen Experten-Gutachten verlangte. Erstere und letztere erschienen stets in der Form so ehrerbietiger und höflicher Eröffnungen, wie sie heutzutage auch in Bittschriften von Privaten an Behörden nicht einmal mehr angewandt wird. Hätten die Direktoren und Marktvorsteher wirklich einen obrigkeitlichen Charakter bekleidet, so wären sie nicht im Falle gewesen, in ihren Bittschreiben an den Rath sogar sich als „unser gnädig gebietenden Herren und „Obern gehorsamst ergebenste Diener, die Directoren der Kauf„mannschaft und mitincorporirten Kaufleute allhier“ zu unterzeichnen, wie dieses in den meisten Memorialen geschah.

Eine solche ehrerbietige Vorstellung richteten die Direktoren 1791, Merz 24, an den Rath in Betreff des Handels der Fremden an den Jahrmärkten, weil die alten obrigkeitlichen Verordnungen den Umständen nicht mehr anpaßten, daher sie den Wunsch an den Rath ausdrücken:

„Daß Unsere Gnädige Herren aus anwohnender Liebe zur „Ordnung und zum allgemeinen Beßten den Bedacht darauf „zu nehmen geruhen möchten, daß für den hiesigen Platz eine „deutliche und bestimmte Marktordnung errichtet würde, um „damit sowohl die Hrn. Marktvorsteher, die VI Löbl. Ehren„zünfte, als auch Bürger und Fremde, die sich unsers „Markts bedienen, wissen können, wonach sie sich in jedem „Fall zu verhalten haben.

Hätten die Hrn. Marktvorsteher oder Direktoren nur die mindeste Befugniß gehabt auf das wirkliche Marktwesen bezügliche Anordnungen von sich aus zu treffen, so wären sie nicht genöthiget gewesen bittweise an den Rath zu gelangen und ihn für Erlassung neuer Marktverordnungen anzugehen, was das Einzige war, das sie zu Verhütung eingeschlichener Uebelstände im Marktwesen thun konnten.

Es wurde dieser Gegenstand vom Rathe an eine besondere Kommission gewiesen, welcher zwei Mitglieder des Direktoriums als „Ehrendeputirte“ beizuwohnen eingeladen waren, und da bisher der Einzug der Marktgebühren (Platzgelder) von Rathsherren mit Vorstand eines jeweiligen Unterburgermeisters statt fand, so wurde bei diesem Anlaß gefunden: „daß es unter der Würde eines Hrn. „Amtsunterburgermeisters als einer so wichtigen Person in unserm

Digitized by Google

„Staate sey, an den Jahrmärkten herumzugehen, um die kleinen „Platzgelder einziehen zu helfen und solle Wohlderselbe für die „Zukunft dieser Function ganz entlediget seyn, in der deutlichen „Meinung jedoch, daß er seine Gegenwart beim Zählen auf dem „Rathhaus des von den übrigen Herren und Beamten eingezogenen „Geldbetrags gönnen und dafür die alte Gebühr zu empfangen „haben soll."

Die von dieser besondern Kommission des Raths entworfene neue Marktordnung wurde vom Rathe bestätiget, aber ebenso wenig als in den frühern Verordnungen über das Marktwesen der Hrn. Marktvorsteher oder Direktoren auch nicht im Entferntesten darin Erwähnung gethan, oder denselben Rechte und Verpflichtungen eingeräumt, was sie auch nie verlangt hatten; ja es wird nicht einmal beschlossen, dem Direktorium von dieser neuen Einrichtung Mittheilung zu machen, sondern einfach verfügt, Abschriften von dieser Verordnung in die Laden des Hrn. Amtsburgermeisters und der Zunftmeister abzugeben.

Beim gleichen Anlaß wurde dem kaufmännischen Direktorium die seit 189 Jahren statt gefundene Uebung der Eingabe von Memorialien bestätiget, mit deutlicher Bestimmung, daß Memorialien, die nicht unmittelbar kaufmännische Angelegenheiten betreffen, ferner von dieser Uebung ausgeschlossen bleiben, auch keine andere hiesige Gesellschaft befugt seyn solle, mit Memorialien beim Rath einzukommen.

Was ein erneuerter klarer Beweis ist, daß der Rath das kaufmännische Direktorium nicht als eine Behörde, Zunft oder andere amtliche Versammlung hielt, und derselben, eben weil sie keinen amtlichen Charakter bekleidete, nur ausnahmsweise wegen schon mehrhundertjähriger Uebung gestattet, einzig in Handelssachen mit schriftlichen Vorstellungen an ihn zu gelangen.

Den letzten Beweis für den nichtamtlichen Charakter der Marktvorsteher oder Direktoren liefern endlich die auf der alten Stadtkanzlei fleißig nachgetragenen sogenannten Regimentsbücher, in denen weder Marktherren noch Marktvorsteher oder Direktoren zum Vorschein kommen, obschon alle öffentlichen Beamten und Angestellten von den ältern Zeiten bis zum Aufhören der Stadt und Republik St. Gallen, als eigener Staat, genau sich darin aufgezeichnet finden, auch läßt es sich doch wahrlich nicht annehmen, daß die Repräsentanten der angesehensten Korporation, wenn sie wirklich einen amtlichen Charakter bekleidet hätten, während mehrern hundert Jahren einzutragen vergessen worden wären, da man doch alle wirklichen geistlichen und weltlichen Beamten und Angestellten mit der größten Genauigkeit darin verzeichnete.

Digitized by Google

X. Die Zölle und Abgaben von Kaufmannsgütern und Waaren.

Zwar ist schon in dem vorhergehenden Abschnitte bemerkt worden, es haben die Marktherren und Direktoren keinerlei Marktgebühren, Zölle u. dergl. öffentliche Abgaben bezogen, was man um so glaubwürdiger finden und um so leichter begreifen wird, weil zugleich dargethan worden ist, daß dieselben keine obrigkeitlichen Beamten gewesen seyen, demnach auch keine allerorts nur den Obrigkeiten zustehenden Rechte auszuüben hatten.

Allein um sich von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen zu können, ist auch die Mühe nicht gescheut worden, die Zölle und Abgaben ausfindig zu machen, die auf hiesigem Platze von jeher von Kaufmannsgut und Waaren bezahlt werden mußten, und hierüber zeigt sich in Folge gehaltener genauer Nachforschungen folgendes Resultat:

Zölle, Gefälle und Abgaben von Kaufmannswaaren

mußten von den ältern bis auf die neueren Zeiten folgende in der Stadt Gallen entrichtet werden:

Das Waaggeld, Gredgeld und Niederlagsgebühr.

Der Stadtzoll von allen möglichen Kaufmannswaaren.

Das Standgeld und Stellengebühr von allen Handelsleuten, die an Wochen- und Jahrmärkten Waaren zum Kauf auslegten.

Der Pfenning- und Ladenbüchsenzoll. Dieser mußte von allen größern oder kleinern Kaufmanns- und Ladenwaaren entrichtet werden, und zwar 1 Pfenning per Gulden des Betrags, was an oder von Fremden auf Gewinn gekauft und verkauft wird.

Der Leinwandzoll von den auf die Schau gebrachten Tüchern.

Der Zwilchenzoll.

Das Feld- und Walkegeld,

welches die Kaufleute per Stück berechnet von allen auf die Bleiche und in die Walke kommenden von ihnen in proprio verhandelten Tüchern an's Seckelamt zu bezahlen hatten.

Nicht zu verwechseln mit dem Bleicher-, Leinwand- und Tücherzoll. Diesen mußten die Bleicher ebenfalls, per Stück berechnet, von allen gebleichten Waaren jährlich ins Zinseramt erstatten.

Digitized by Google

Das Hausgeld. Von allen in der Mange in Fässer oder Ballen verpackten Tüchern, Leinwand, Mousselin ꝛc., früher per Ballen bezogen, auch Ballengeld genannt, später per Stück berechnet, da man die Ballen angefangen hatte immer größer zu machen.

In den Besitz dieser Zölle, Abgaben und Gebühren von den Kaufmannswaaren gelangte die Stadt:

a) durch die derselben ertheilten kaiserlichen Privilegien und durch Kauf.

1457 erlangte die Stadt (wie schon bemerkt) den Leinwandzoll nebst andern Freiheiten vom Abt Kaspar gegen Baarauslösung.

1466 ertheilt Kaiser Friedrich Burgermeistern, Rath und Burgerschaft der Stadt St. Gallen die Freiheit, Gred-, Kaufhäuser und Niederlagen zu bauen, von den aufbewahrten und besorgten Kaufmannsgütern Zoll, Niederlage und Hausgeld zu beziehen.

1487. Erlaubniß Kaiser Friedrichs, daß Burgermeister und Rath, von Wollenwaaren, Leintuch und andern Kaufmannswaaren, nichts ausgenommen, das in den Kaufhäusern aufbewahrt oder sonst in die Stadt geführt wird, Zoll- und Hausgeld zu beziehen haben, auch 2 Meilen um die Stadt keine Wochen- und Jahrmärkte, Zölle und anderes, dadurch die Stadt an ihren Freiheiten und Märkten, Schaden und Abbruch leiden könnte, zugelassen werden solle, ebenso wird aller Verkauf, welcher der Stadt schaden möchte, 2 Meilen um selbe verboten, „sintemalen „die Stadt an grobem hartem Ort gelegen, und ihre Nah„rung größtentheils mit weit führender Kaufmannschaft erwer„ben müsse.“

1501 kaufte die Stadt den Garnzoll von Abt Gotthard. (Die Erwerbung solcher Zölle die nicht auf Kaufmannswaaren Bezug haben, gehört nicht hieher.)

b) durch Handhabung der hoheitlichen Rechte des Staats von Seite des Raths, die Erhebung von Zöllen und Gefällen betreffend.

1653, Febr. 22, gelangten hiesige Kauf- und Handelsleute mit einer Supplikation an den Rath, worin sie weitläufig darstellen, welch großer Schaden ihrem auswärtigen Handel dadurch entstehe, wenn die welschen Kaufleute durch hiesige Faktoren hier Leinwand am Bank aufkaufen und besorgen lassen, so daß, wenn sie an die welschen Orte zu Markte kommen, schon alle Krämer mit den gleichen Waaren versehen seyen, und überhaupt ihr

Digitized by Google

auswärtiger Handel mit Leinwand durch die große Konkurrenz der Welschen ganz ins Stocken gerathe, oder die Waaren mit Verlurst verkauft werden müssen; sie ersuchten den Rath dringend um schützende Maßregeln gegen diesen Ankauf für fremde Kaufleute und wiesen auf das Beispiel von Holland und andere auswärtige Länder, wo die Fremden gewisse Prozente für die gemachten Ankäufe bezahlen, demnach theurer als die Einheimischen ankaufen müssen, daher auch ihre Waaren nicht so wohlfeil als wie die inländischen Kaufleute verkaufen, und sie also auch nicht so schädigen können, als gegenwärtig vorliege.

Dagegen gaben aber die Faktoren und Kaufleute, die in Kommission Waaren einkauften, ebenfalls Vorstellungen ein, so wie die Weberzunft, welche durch Einführung von erhöhten Abgaben auf die Leinwand der Fremden einen geringern Verbrauch befrüchteten.

Dieses hatte wiederholte Repliken und erneuerte Gegenvorstellungen an den Rath zur folge, der die beiderseits erhitzten Gemüther zur Bescheidenheit ermahnte, und reifliche Prüfung und Bescheid zusicherte, auch diese Sache commissionaliter untersuchen ließ.

Juni 3. Es erfolgte darauf von Klein und Großem Rath die Erkanntniß: daß nachdem durch die zum Leinwandgewerb erforderlichen Einrichtungen Walke, Bleichen und Mangen, so wie in der Eidgenossenschaft ausgebrochenen Kriegsunruhen bei Anlaß des Bauernaufruhrs in den Kantonen Bern und Luzern, die Stadt in große Kosten gerathen; so haben Klein und Große Räthe, sowohl für sich selbst, als auch auf bittliches Ansuchen der Kaufmannschaft, die sich der Fremden unsers Leinwandgewerbs wegen beschwert, gutbefunden: daß einerseits, um solche besondere und große Kosten zu decken, als auch anderseits, damit unsere Burger wegen Verkaufens und Kosten an Fremde, die durch bestellte Faktoren Leinwand und Zwilchen auffkaufen, besser bestehen mögen, ein etwelcher Auffschlag und Ordnung gegen die ausländischen Kaufleute gemacht werde, dahin lautend:

Daß jeder ausländische Kauf- und Handelsmann, der durch seine Faktoren Leinwand, Zwilchen, Stauchen ꝛc. einkaufen und weiter führen läßt, über den gewöhnlichen Zoll- und Hausgeld für jedes fl. 100 eingekaufte Waare fl. 2 als ein Zugab, wegen mit gemeinem Gewerb habenden großen Unkosten der Obrigkeit zu erlegen schuldig seyn soll, welches ihre Faktoren beim Eid dem hiezu verordneten Einzieher zustellen sollen. Worauf nun gesammt Herren Kaufleut und Faktoren als getreue Mitburger sich fürohin wieder aller Bescheidenheit und burgerlichen Liebe gegen einander befleißen sollen. Dem ungeachtet dauerten die beiderseitigen Mißhelligkeiten und Eingaben an den Rath

Digitized by Google

noch mehrere Jahre fort, da fortwährend von der Weberzunft und Faktoren die Aufhebung des 2% Gefälls betrieben und von der Kaufmannschaft eben so unermüdet die Aufrechthaltung diesfallsigen Rathsbeschlusses verlangt wurde, und es mehrten sich die Akten über diese Angelegenheit von Jahr zu Jahr bis 1664, Mai 13, der Rath seinen frühern Beschluß, wegen Bezahlung des 2% Gefälls für die kommissionsweis oder durch Faktoren für Fremde angekaufte Waaren, neuerdings bestätigte und erläuterte.

Unterm 24. Novbr. folgte nochmals eine Erläuterung, daß wenn ein hiesiger Kaufmann, der nach Frankreich, Italien, Spanien u. s. w. handelt, daselbst seine Lagerstatt hat, oder von Zeit zu Zeit dahin reiset, Leinwand auf seine Gefahr einkauft und auf Kredit einem Fremden verkauft, von der Auflage der 2% befreit sey, was aber auf die Faktoren, Provisions- oder Kommissionsweisehandelnden keine Anwendung finde, und wenn sie auch aus eigenem Gelde kaufen. Wogegen sich die Weberzunft, die Faktoren und die Genfer Kaufleute wieder beschwerten. Namentlich entwickelte die Weberzunft immer mehr Gründe, um zu beweisen, wie sehr durch diese große Abgabe der ohnehin in Verfall gerathende Leinwandgewerb im Allgemeinen noch mehr leiden müsse und bei solcher Einschränkung des Kommissionshandels immer weniger Tücher verkauft werden, dagegen in der Nachbarschaft die Kommissionsgeschäfte zu betreiben angefangen werden, was unserer Stadt zum größten Schaden gereiche. Die Vorstellungen der Weberzunft unterstützten die andern Zünfte ebenfalls, der Rath veranstaltete einen neuen Untersuch durch die zur Stadtkasse verordneten Räthe, welche ihm die gutachtliche Eröffnung machten: es möchte, obschon man gerne gesehen hätte, wenn bei den frühern Beschlüssen zu verbleiben gewesen wäre, an der Zeit seyn, zu Erhaltung unsers gemeinen Gewerbs und Wohlfahrt der Burgerschaft, auch bei den Benachbarten verspürten größern Flors und Aufkommens das Gefälle der 2% aufzuheben seyn.

Damit aber gleichwohl die Stadt an ihren großen Kosten zu Beförderung des Gewerbs einigermaßen entschädiget werde, dürfte von jedem kommissionsweise verkauften Leinwandtuch ein 3 Batzen höheres Hausgeld als bisher entrichtet werden, ebenso möchte auf geeignete Mittel gedacht werden, wie künftighin unserer Kaufmannschaft ersprießlich zu begegnen sey.

Welches Gutachten von Klein und Großem Rath den 17. März 1669 gutgeheißen und zum Beschluß erhoben wurde.

1673 beschwerten sich die Kaufleute bei dem Hrn. Amtsburgermeister über die Erhöhung der Gefälle und des Bleicherlohns, und verlangten Vorstand vor Rath, indem besonders das Hausgeld namhaft erhöht worden sey, was ihnen Viel antreffe,

Digitized by Google

zudem, wenn darin keine Aenderung stattfinde, müße die fremde Waare auswärts zugerüstet werden, wofern man neben andern bestehen wolle. Die Auflage von 20 kr. per Tuch für Kommissionswaaren sey auch zu hoch, besonders aber der Bleicherlohn u. s. w., worüber den Hrn. Marktvorgehern von den Verord. Herren zur Stadtkasse, 5. Decbr., remonstrirt wird; daß zwar m. H. jederzeit dem Löbl. Kaufmannsstand ohne Beschwerd behülflich zu seyn Bedacht nehmen, diesmal aber wegen Abgang der Gefällen eine Aenderung vorzunehmen nöthig finde, und hoffe, sie werden sich dazu bequemen.

1694, Mai 2, wurden die Hrn. Kaufleute vor Rath beschickt und zu getreuer Entrichtung der obrigkeitlichen Gefälle aufgefordert.

1696, März 9, wurde eine neue Gefällordnung für Bezug der Leinwandgebühren vom Rath festgesetzt, wogegen die Hrn. Kaufleute sich sehr beschwerten und ihre Klagen dem Rathe eingaben, der solche den 30. April prüfte, und etwelche Abänderungen vornahm, im Uebrigen aber seine Beschlüsse von 1694 bestätigte.

1697, Juni 18, werden sämmtliche Kauf- und Ladenleute vor Rath beschieden und beim Eid angefragt, ob sie die obrigkeitlichen Gefälle, Hausgeld und Pfenningzoll getreulich entrichten, und ob sie mit Jemand Fremden in Handelsverbindung stehen, wider die Stadtsatzungen.

Worauf sich die Hrn. Kaufleute dieser Fragen halben höchlich beschwert und ihre Angelegenheit an den Großen Rath zu bringen verlangten, die Ladenleute erklären: wissentlich nichts gegen die Stadt-Satzungen verfehlt zu haben.

Diese Sache kam aber nicht vor Großen Rath, sondern den 4. März eröffnete ein Ausschuß der Herren Kaufleute dem H. Amtsburgermeister: Daß zu Abstattung gemeinen Stadtgefällen und des Hausgeldes sie nach Inhalt M. G. HH. gedruckten Verordnung bereits bei dem Eid verbunden, und falle ihnen schwer, daß sie über solchen aufhabenden Eid alljährlich noch einen schwören sollen, und seyen sie bereit, alljährlich auf Besagen M. H. anzuzeigen, ob sie ihre Schuldigkeit beobachtet haben.

Es wurde diese Angelegenheit an eine gemeinsame Kommission zur Berathung gewiesen.

1698, Juni 14, erließ der Rath eine Verordnung wie die Stadt St. Gallischen Kauf- und Handelsleute fortan die obrigkeitlichen Gefälle von den Leinwandwaaren abzustatten hatten.

Nach dieser Verordnung mußte die Kaufmannschaft von aller Leinwand per Stück das Meßgeld, das Hausgeld, das Feld-

Digitized by Google

und Walkegeld abstatten, mit dem weitern Beding, daß bei Abstattung dieser Gefälle jeder Kaufmann den Amtleuten eine nach den verschiedenen Artikeln gesönderte spezifizirte Note einzugeben habe.

1698, Dec. 13, hat man sämmtliche Hrn. Kaufleute vor Rath beschieden und sie angefragt, ob sie die Verordnung wegen Abstattung der Gefällen und keiner Gemeinschaft mit Fremden, kraft habenden Eiden nachgekommen seyen, welches sie getreulich gethan zu haben sich vernehmen ließen.

1700, Juni 4, wurde von dem Rath ein die frühern uralten Zoll-Ordnungen wieder in Erinnerung bringendes Edikt erlassen, welchem zufolge alle, welche mit Waaren, Kram und Kaufmannschaft umgehen bei ihren geschworenen Eiden aufgefordert werden, den Pfenningzoll von allen Kram-Waaren und Kaufmannsgut das an oder von Fremden verkauft wird, zu entrichten.

1701 und 1707 beschwerte sich die Kaufmannschaft über die allzuhohen Gefälle, die von der Farb-Leinwand gefordert werden, und ersuchte den Rath um Ermäßigung derselben.

1717 wird eine Verordnung über Bezug der hoheitlichen Gefälle vom Rath aus publizirt.

1727 beschloß der Rath einen Untersuch über den Bezug der obrigkeitlichen Gefälle walten zu lassen, um diese wieder in gebührende Ordnung zu bringen, hierüber und wie der Leinwandgewerb wieder in bessere Aufnahme gebracht werden könnte, wünschte der Rath die Gesinnungen der Kaufmannschaft zu kennen. Worüber sich die Hrn. Kaufleute bezüglich der Gefälle dahin äußerten, es möchte im Bezug der Gefälle des Leinwand-Einkaufs am Bank für Fremde zum rohwegführen ein Unterschied gemacht und die Fremden höher als die Bürger belegt werden, besonders weil erstere hier nur einkaufen, was sie anderorts nicht finden, wegen den Kommissionsgeschäften in hier ausgerüsteter und die Ferne versandter Leinwand möchte es mit den Gefällen wie für die Bürgerlichen gehalten werden, um diese Kommissionsgeschäfte in die Stadt zu ziehen, damit sie nicht den umliegenden Kaufleuten in die Hände fallen.

1727, Juni 17, beschlossen die Kaufleute, wenn sie für einen Fremden Leinwand an dem Bank kaufen, demselben für ihre Provision 2% wie aller Orten gebräuchlich für den Ankauf zu berechnen und nicht weniger, damit es nicht in einen Stümpelgewerb ausarte.

1728, April 1. Auf das von dem Bleichemeister Leonhard Scheitlin an den Rath gestellte Ansuchen, es möchte, weil sie

Digitized by Google

hinlänglich Platz haben, ihnen gestattet werden, die fremde Farb-Leinwand hier abzubleichen und um die Hrn. Kaufleute zu veranlassen, solche Leinwand nicht auf auswärtige Bleichen zu versenden, wolle dem Rath belieben, eine Erleichterung in den ziemlich hohen hiesigen Gefällen, Feld- und Walkegeld eintreten zu lassen und solche allfällig um die Hälfte herabzusetzen, wurde den hiesigen Bleichemeistern entsprochen, und es genehmigten Klein und Großer Rath den 12. April für ein Jahr, daß das Feld- und Walkegeld erniedriget werde, so daß per Tuch diese Gebühr von 6 kr. auf 3 kr. heruntergesetzt sey.

1756, Aug. 6, wurde ein scharfes obrigkeitliches Mandat wegen Entrichtung des Transitzolles von allen hier durchgeführten Waaren erlassen.

1757, April 19. Als sich hierauf die Gottshausleute heftig über der Stadt viele Zölle beschwerten, so fanden gegenseitige Unterhandlungen zwischen der fürstlichen Regierung und dem Stadtmagistrat statt, in folge deren ein gütlicher Vergleich zu Stande kam, vermöge dessen die Gottshausleute für ihre Viktualien, insofern sie nicht Fremden um Lohn führen, so wie für dasjenige, was sie zu Betreibung ihres Gewerbs nöthig haben, des Transitzolls befreit werden; ebenso des Viehzolls für ihr Eigenthum, für das was sie auf den Markt bringen, sollen sie den üblichen Zoll bezahlen. Ebenso den Leinwandzoll den Verträgen gemäß. Falls die Gottshausleute ihre Tücher in den Stadtgerichten abbleichen lassen, sollen sie laut alten Verträgen (1549) das Walche-, Feld- und Meßgeld entrichten, so auch den Frucht- und Kornzoll und die Gefälle von den Kaufmannswaaren, wie selbe heißen mögen, mit wenig Ausnahme. Wie auch das Gred- und Waaggeld.

1777, Jan. 24, wurde vom Rathe eine Zollordnung festgesetzt für die von den Baumwoll-, Barchet- und Mousselin-Waaren.

1782, Novbr. 12, erschien die neue Tuchhausverordnung.

1783, Nov. 4, machte das kaufmännische Direktorium den Rath in einer Vorstellung wegen verbesserter Bleiche-Einrichtung, unter anderm auch aufmerksam, daß durch damalige obwaltende Uebelstände im Bleicheweſen auch das hochobrigkeitliche Aerarium in Bezug seiner Feld- und Walkegeldgefällen bedeutend geschädiget werde, daher um so eher obrigkeitliche Handbietung zu Einführung von nöthigen Verbesserungen erwartet werden dürfen.

1785, Juni 13, setzte der Rath eine neue Zollordnung fest für Verkauf von Baumwoll-, Leinen- und Mousselin-Waaren und Schnellergarn, mit scharfer Erinnerung wegen Uebertretung der

Digitized by Google

Zollordnungen durch die Fremden, welche in Wirths- und Privathäusern Niederlagen halten.

1786 trat die Nothwendigkeit vorzunehmender wichtiger Bauten an der Walke und Anlegung ganz neuer Wasserleitungen ein, was auch bewerkstelliget ward, aber große Kosten verursachte. Die engere Kommission, welche mit Ausführung dessen beauftragt worden, stellte nach Beendigung der Arbeiten einen gutachtlichen Antrag an den Rath, auf welche Weise diese Kosten dem Seckelamte refundirt werden dürften. Vor allem aus erschien es billig, daß von allen hiesigen und fremden Kaufleuten und Fabrikanten, die ihre Waaren hier bleichen lassen, also die Vortheile der neuen Einrichtung genießen, hiezu beigetragen werde, und zwar am füglichsten durch eine zweijährige Vermehrung des Feld- und Walkegeldes, wie denn, wenn man den fernrigen Betrag der hier abgebleichten Waaren zu einem ungefähren Maßstab nimmt die vom Seckelamt vorgeschossene Summe in zwei Jahren leicht zu refundiren wäre.

Nach Verfluß von 2 Jahren wären obige Gefälle wieder auf den alten Fuß zu reduziren. Dieser gutachtliche Vorschlag wurde 29. August vom Rath genehmigt, und die 2jährige Erhöhung des Feld- und Walkegeldes dem Präsidium des kaufmännischen Direktoriums und demjenigen der Gesellschaft von Kaufleuten und Fabrikanten auf Weberhaus angezeigt.

1787 fand sich der Rath neuerdings veranlaßt über Bezug des Zoll und Hausgeldes von Leinen- und Baumwoll-Waaren eine dedaillirte Verordnung zu erlassen.

Neben diesen Belegen zeigen die detaillirten Zolledikte aus verschiedenen Zeitpunkten den großen Umfang der früherhin in St. Gallen bezogenen obrigkeitlichen Zölle, Gefälle und Abgaben von Kaufmannswaaren, die sämmtlich durch vom Rath angestellte und beeidigte Zoller und Einnehmer ausschließlich zu Handen des Aerariums bezogen wurden. Ueber den richtigen Bezug und ungeschmälerten Bestand dieser hoheitlichen Einnahmen wachte der Stadtmagistrat genau und sorgfältig, übte strenge Aufsicht, und bestrafte alle Uebertretungen scharf. Nirgends findet sich die in neuester Zeit ausgesprochene Muthmaßung auch nur im Geringsten gerechtfertiget, als habe die Kaufmannschaft oder die Marktherren und Direktoren derartige hoheitliche Gefälle bezogen; im Gegentheil ergiebt sich nun, daß der St. Gallische Handelsstand das Meiste an diesen Abgaben mit großen Summen jährlich beizutragen hatte, weil die Artikel, mit welchen unsere Kaufleute handelten, am Meisten durch die obrigkeitlichen Zollverordnungen betroffen wurden. Daß die seiner Zeit großes Aufsehen erregenden 2 % von fremden Waaren nicht zu Handen

Digitized by Google

der Kaufmannschaft bezogen wurden, sondern dem Aerar zu gut kamen, ist gleichfalls dargethan worden.

Auch eine allfällige Antheilnahme oder theilweise Nutznießung der Kaufmannschaft an den obrigkeitlichen Gefällen und kaufmännischen Abgaben, läßt sich bei den in den angeführten Belegen deutlich ausgeschiedenen Rechten und Verhältnissen der Obrigkeit, gegenüber der Kaufmannschaft, nicht denken, und noch weniger begründen, auch kann das Gegentheil durch die noch vorhandenen Rechnungsbücher äußerst leicht erwiesen werden.

Einzig können die sogenannten Kontributionen zu der Vermuthung eines Gefällbezugs durch die Kaufmannschaft veranlaßt haben, da solche aber mit den hoheitlichen Gefällen und obrigkeitlichen Abgaben nicht das Mindeste gemein haben, und doch nicht übergangen werden können, wiedmen wir denselben den nächsten Abschnitt.

XI. Die kaufmännischen Beiträge oder Kontributionen zu Erhaltung der Zoll- und Marktfreiheiten.

Wie auf Seite 12 angeführt worden ist, mußten zu Bestreitung der großen Kosten für Erhaltung dieser Privilegien, von welchen der Fortbestand des Handels nach Frankreich und Spanien wesentlich abhängig war, außerordentliche Mittel ergriffen werden; diese bestanden in Leistung von Beiträgen von den Waaren, mit welchen man handelte. Diese kaufmännischen Beiträge hießen, Kontributionen oder Ballengelder, weil sie per Ballen bezahlt wurden von den Waaren, denen die Zollfreiheiten zu gut kamen, daher billiger Weise von diesen am ehesten ein solcher Beitrag bezahlt werden konnte. Diese Kontributionen beruhten lediglich auf freiwilligen Uebereinkünften der betreffenden Kaufleute. Solche Vergleiche, die von sämmtlichen Kaufleuten mit einhelliger Uebereinstimmung abgeschlossen wurden, sind noch viele vorhanden, sowohl von sämmtlichen eidgenössischen nach Frankreich handelnden, als von den St. Galler Kaufleuten allein; denn die St. Galler alten Lyoner Häuser, welche die meisten Geschäfte nach Frankreich machten, mußten im Verhältniß ihrer bedeutenden Waarensendungen auch das Meiste an diesen Kontributionen beitragen.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Uebereinkünfte sind folgende: Die eidgenössischen nach Frankreich handelnden Kaufleute vereinigen sich zu Erhaltung und Aeufnung ihrer wichtigen

Digitized by Google

französischen Privilegien die hiefür erforderlichen Kosten gemeinsam zu tragen und verhältnißmäßig hiezu beizutragen; zu diesem Zwecke verpflichten sie sich zu Entrichtung gewisser Prozente vom Betrag der Waaren mit denen sie handeln, so wie von den Geschäften die sie machen, und in so weit diese Waaren und Geschäfte durch die französischen Privilegien begünstiget werden. Jeder, der dieser Uebereinkunft beitreten wollte, mußte sein Schweizerbürgerrecht aufweisen und ein Einstandsgeld entrichten; diese Kontributionen sollen währen bis eine gewisse Summe vorhanden sey, alsdann moderirt oder aufgehoben werden. Die eidgenössischen Kaufleute bezeichnen zwei aus ihrer Mitte, welchen die Besorgung und Rechnungsführung über diese Gelder aufgetragen wird, gewöhnlich und später bleibend, wurde dieser Einzug von den St. Galler Ordinariverwaltern besorgt, nebst vom Ordinari gesonderter Rechnungsführung über die Verwendung. Bei allfälligen den Privilegien zuwider laufenden Anfechtungen solle den Betroffenen aus dieser Kasse Hülfe geleistet werden, ausgenommen bei Widerwärtigkeiten, die durch Spedition verbotener Waaren entspringen würden und die den Betheiligten selbst zur Last fallen. Wenn zu Erhaltung angedeuteter Zwecke nicht genug Geld in Kassa vorhanden, haben die Deputirten solches den Kaufleuten anzuzeigen, welche den Betrag der zu erhebenden Anleihen festsetzen werden.

1608, April 23, wurde die erste dieser Uebereinkünfte zwischen den eidgenössischen Kaufleuten, die nach Frankreich handeln, abgeschlossen, und 1622 verglichen sich die nach Frankreich handelnden St. Galler und Schaffhauser Kaufleute zu Erhebung solcher Beiträge zu Bezahlung entstandener Unkosten.

1636 fanden sich die eidgenössischen Kaufleute, da alle andern Mittel zu Entlastung von beschwerlichen Zöllen und willkührlichen Anmaßungen der Zollbedienseten gar nicht zum Ziele führten wieder in die Nothwendigkeit versetzt, eine eigene Gesandtschaft nach Paris abzuordnen, um bei Hofe Abhülfe von hemmenden Zollbeschwerden zu erhalten, und ihre durch die Friedensverträge mit der Eidgenossenschaft zugesicherten Handelsfreiheiten zu verfechten. Aus den über diese Verhandlungen geführten Rechnungen ergiebt sich, daß die Reise- und andere Auslagen der Gesandtschaft, um den Hof günstig zu stimmen, vom 11. März bis 24. Decbr. 1636 eine für damalige Zeit enorme Summe erforderten.

Sowohl diese, als andere durch allgemeine kaufmännische Angelegenheiten erwachsene Unkosten, veranlaßten die Kaufleute bedeutende Summen aufzunehmen, was wegen der hohen Verzinsung sehr lästig fiel, und hauptsächlich die St. Galler Häuser betraf.

Digitized by Google

Zwar erklärten die nach Lyon handelnden Zürcher Kaufleute auf die ihnen 1637, Febr. 2, von den St. Galler Häusern gemachten Eröffnungen hin, sich bereit an diesen Kosten durch Erstattung einer Kontribution von ihren Waaren für ein Jahr beizutragen, mit Vorbehalt fernern freundschaftlichen Vergleichs.

Ueber die Verwendung dieser freiwilligen Kontributionen oder Ballengelder führten die Ordinari-Verwalter der alten Lyoner Häuser Rechnung, getrennt vom Ordinari-Conto von 1634 an.

Obschon diese Kontributionen auf allseitig einverstandenen gütlichen Vergleichen beruhten, giengen sie dennoch nicht leicht ein, und die Ordinari-Verwalter waren nicht im Stande, aus dem Eingehenden die Unkosten zu decken, so daß der Kontributions-Konto dem Ordinari-Gut und dessen Verwaltern allezeit schuldig blieb.

Von 1634 bis 1654 kontribuirte, laut Bericht von J. Jak. Hochreutiner, Niemand mehr als die alten Lyoner Häuser, die auch bedeutend vorschießen mußten. Von 1654 kontribuirten die neuen Häuser zu Erhaltung der allgemeinen Zollfreiheiten. Als 1656 große Unkosten bei Erneuerung des eidgenössischen Bundes mit Frankreich entstanden, kontribuirten alle eidgenössischen Kaufleute gemeinsam wieder zu Erlangung größerer Handelsfreiheiten in Frankreich, an welchen Unkosten die alten St. Galler Häuser in Lyon ohne fl. 7000 die sie an dortige Kirche beisteuerten, allein fl. 17,500 bezahlten, da hingegen die übrigen hiesigen Häuser insgesammt von 1640 bis 1670, demnach in 30 Jahren, nicht mehr als fl. 7000 beitrugen.

Diese Kontributionen dauerten meistens nicht lange und nur bis die Kosten für die Erhaltung der Privilegien wieder gedeckt oder die hiefür aus dem Ordinari und von den Lyoner Häusern vorgeschossenen Summen zurückerstattet waren, worauf dann, je nach den bessern oder schlimmern Zeitumständen, längere oder kürzere Zeit für diesen Zweck keine derartigen Kosten sich ergaben, also auch nicht durch Beiträge gedeckt werden mußten. Weil die daherigen Verträge meist im Moment eingetretener Nothwendigkeit errichtet wurden, so können auch nicht alle mit der gleichen Genauigkeit abgefaßt seyn; allein dennoch findet sich in mehreren, namentlich in demjenigen von 1639, Septbr. 12, deutlich, es solle ein solches Ballengeld von allen nach Frankreich gehenden Waaren erhoben werden, mit welchen man in proprio handelt, demnach die Kaufleute nicht von allen Waaren, sondern nur von denjenigen, mit denen sie selbst gehandelt haben, Beiträge bezogen. Diese Kontributionen haben übrigens nicht direkte zu Bildung eines bleibenden Fonds bei-

Digitized by Google

getragen, weil man, wie schon bemerkt, dieselben für Deckung der Auslagen verwenden mußte, und zudem waren sie nur momentan, hingegen haben sie dessen Anwachsen durch die geleisteten Rückvergütungen für gehabte Auslagen erleichtert;

„Dann was vorzu durch des Briefgeld dem Kontributions-„Konto vorgelihen ist dem Ordinari-Wesen durch anlagen uff die „wahren wieder bezahlt worden, gleichergestalt als hette man die „gelter von einem frömbden Handelßhauß entlichen."

Wir wollten nicht ermangeln diese Kontributionen, obschon, wie bemerkt, dieselben nur so lange bezogen wurden, bis sich die Auslagen gedeckt fanden und später nicht mehr bezogen werden mußten, hier zu erwähnen, um den Vorwurf zu widerlegen, als wären selbe eine Art Zoll gewesen, den die Kaufleute von allen Waaren bezogen hätten, der doch nur ein freiwilliger Beitrag war, den sie sich selbst von ihren eigenen Waaren auferlegt hatten, was ihnen Niemand verwehren konnte.

XII. Entstehung und Verhältnisse des kaufmännischen Fonds.

Wie die Erhaltung der französischen Zoll- und Marktfreiheiten, so erforderte auch der Fortbestand des von St. Gallischen Kaufleuten zum Besten des Handelsstandes eingerichteten, und während mehreren hundert Jahren besorgten Ordinari oder Boten- und Postwesens bedeutende Summen, für deren Erhältlichmachung die Kaufleute selber zu sorgen gezwungen waren, weil anfänglich für solche Zwecke kein Fond existirte. Sie mußten unter sich lästige Beiträge einführen, Vorschüsse machen, Gelder aufnehmen und solche verzinsen.

Hiefür sorgten die alten Lyoner Häuser so lange das Ordinari, als ihre eigene Stiftung, unter ihrer alleinigen Verwaltung stand.

1566 bestand noch kein Fond für Bestreitung dieser Kosten, sondern es waren die alten Lyoner Häuser genöthiget den Ordinari-Verwaltern die gehabten Auslagen zu vergüten.

1582 bestand schon ein etwelcher Fond oder Vorschuß von fl. 1043 der sich bis 1586 nach Abzug aller Unkosten auf fl. 1500 vermehrte. Woraus zu ersehen ist, daß der sogenannte Vermögensstock, durch die Vorschüsse des Ordinari, bei dessen geregelter Besorgung durch die Beiträge der Gesellschaft der alten Lyoner Häuser entstand und in besagtem Zeitpunkt unter ihrer guten Verwaltung anzuwachsen begann.

Digitized by Google

Daß aber nur diejenigen Kaufleute, welche der Ordinari-Einrichtung förmlich beitraten und die Unkosten tragen halfen, am Antheilhaber- und Nutznießungsrecht des Ordinari Anspruch zu machen hatten, beweist das Beispiel der Handlung Peter Fels und Gebrüder, die 1603 von den alten Häusern aus dem Ordinari und dessen Nutznießung gänzlich und in aller Form ausgeschlossen wurden, weil sie sich beharrlich geweigert hatten an den in Frankreich auferlaufenen Unkosten für das Ordinari beizutragen, daher von sämmtlichen Antheilhabern am Ordinari in einem besondern Vertrag beschlossen wurde, ihre Briefe aus und nach Frankreich nicht mehr zu besorgen, noch andere Handelsverbindung mit ihnen anzuknüpfen. —

Fallimente und andere bedauerliche Zufälle, herbeigeführt durch die Unruhen in Frankreich, schwächten jedoch das Ordinarigut so, daß dasselbe 1650 beiläufig fl. 5000 Schulden hatte, zu deren Tilgung Schlappritzi und Hochreutiner allein fl. 2045 und das Uebrige die andern alten Häuser beitrugen.

Der erneuerten Thätigkeit und Sorgfalt der 1656 noch vorhandenen 4 alten Häuser ist die bedeutende Vermehrung des Ordinarivorschusses zuzuschreiben, der 1672 namentlich auch durch Auslehnung der vorhandenen Baarschaft auf fl. 18,000 stieg, welche sich die alten Häuser oder Mitgesellschafter zu gut schrieben, weil sie das Ordinari als ihr mit Mühe auf Gewinn und Schaden eingerichtetes Geschäft betrachteten. Da 1675 nur noch drei alte Häuser existirten: nemlich Joachim Lorenz und David Zollikofer, Schlappritzi und Hochreutiner und Kaspar Locher, fielen jedem fl. 6000 zu. In diesem Jahr erklärte eine der genannten Handlungen J. L. und D. Zollikofer sich zahlungsunfähig. Der Chef dieses Hauses, Alt-Stadtammann J. L. Zollikofer, ahnte strenges Verfahren, weil Knabenschul- und Altenklingensche Stiftgelder in seiner Handlung deponirt waren, die nicht zurückbezahlt werden konnten und begab sich in den Schutz der Abtei, wo er in der Person des Landshofmeister Fidel von Thurn einen Rathgeber fand, der ihm sicheres Geleit in die Stadt auswirkte, um als Theilhaber am Vorschuß des Ordinari, seine Ansprüche geltend machen zu können, er verlangte seinen Antheil, worauf sich zwischen ihm und den alten Ordinariverwaltern Jakob Hochreutiner und Hans Kaspar Locher ein heftiger Kampf entspann, der die Betreffenden privatim längere Zeit beschäftigte, ohne daß sie im Stande waren sich zu vergleichen, bis sich der Amtsburgermeister und der Landshofmeister beiderseits der Sache annahmen und sich vereinigten, auf gütliche Beilegung dieser Anstände hinzuwirken, was der Rath 1679, März 6, auf erstatteten Bericht hin bestätigte und zwei Hrn. des Raths wegen hitzigem Eifer der Partheien, dem der bisherige fruchtlose Gang der Sache zugeschrieben wurde, als Ehrensätze beigesetzt.

Digitized by Google

Dieser Streitfall machte die übrigen nach Frankreich handelnden Kaufleute aufmerksam, sie fiengen an ebenfalls Ansprüche an's Ordinari laut werden zu lassen. Als diese Angelegenheit vor Rath gelangte, erkannte derselbe 1679, März 14: „daß zu völli„ger Erörterung der Sache nothwendig auch übrige allhier „verburgerte Kaufleut, sonderlich von den sogenannten „neuen Häusern, so nach Frankreich handeln und hierin fürnemlich wegen umbstelligkeit und verweigernder Abstattung der „von diesem gehabten gemeinen kaufmännischen Unkosten und „Auslagen angezogen worden, gleichfalls zugegen seyn und verhört werden sollen.“ Bei welcher Gelegenheit auch beschlossen wurde, es solle getrachtet werden diese Sache gütlich zu erledigen.

Mehrmalige Versuche zu gütlicher Beilegung dieses Streitfalles scheiterten an der gegenseitigen Beharrlichkeit der Betreffenden und es wird dem Rath 1679, April 9, berichtet, die stattgefundene Zusammenkunft sey fruchtlos abgelaufen, indem J. L. Zollikofer auf seiner Forderung des dritten Theils von dem Vorschuß beharre. H. Jak. Hochreutiner, der, wie K. Locher, diesen Vorschuß, weil das meiste für die Zollfreiheiten habe ausgegeben werden müssen, und nicht mehr wohl einzubringen sey, hingeschätzt; jetzt aber, nebst seinem Mitgesellschafter, diese Gelter für der Verwalter Eigenthum erklären und gleich J. L. Zollikofer, ihres Hauses Antheil prätendiren, hingegen übrige Kaufleut diese Gelder zum Besten der Kaufmannschaft unversehrt zu lassen und die Wiedererstattung des vertheilten verlangen. Bei dieser Gelegenheit äußern sich die alten Ordinari-Verwalter: „es sey das Ordinari-Bottenwesen ein absonderlich Geschäft, „welches von den acht alten nach Lyon handelnden Häusern ein„gericht, nach ihrem eigenen Gutdunkfen für sie selbsten uff Ir „gefahr, kosten und schaden zu gewin und verlurst uff sich gnom„men und allezeit mit einanderen verstanden haben, ohne daß „Ihne weder Burger noch Frömbde eingeredt, noch einreden oder „zuwider ordnung geben dürffen dann sie die vollkommene Direk„tion und administration nach ihrem Belieben gehabt.“

Den 25. April kam dieser Gegenstand wieder vor den Rath, und erscheint als eine noch unausgetragene Rechtssache „zwischen „Jak. Lorenz Zollikofer für sich und mitverwandten Handels„gesellschafter einerseits und gesammte nach Frankreich handelnde Kaufleute anderseits;“ demnach die zwei alten Häuser Hochreutiner und Locher nicht mehr mit J. L. Zollikofer, sondern diese drei gemeinsam als Handelsgesellschaft den übrigen nach Frankreich handelnden Kaufleuten gegenüber im Rechtsstreit begriffen waren, wie in dem Rathsprotokoll deutlich zum Vorschein kommt, da beide Partheien sich auf die Bücher beriefen,

Digitized by Google

so erkannte der Rath, daß vorderist beides, die Ordinari- und Kontributionsbücher von Hrn. Stadtkassier Jakob Hochreutiner als ehemaligen Verwalter, oder wer sonst mehr davon etwas in Handen haben möchte, den jetzmaligen Ordinariverwaltern Hrn. Sebast. Höggern und Gebrüder, zu Handen gemeiner Kaufmannschaft annoch diesen heutigen Tag eingeliefert, und von diesen innerhalb 8 Tagen ein ordentlicher Auszug derselben, was nemlich das Ordinari oder die Kontribution angehe, aufgesetzt werden solle. Zugleich wurden die Partheien wiederholt angewiesen sich gütlich zu verständigen.

Weil aber laut spätern Berichten an den Rath bei abgehaltener Zusammenkunft die Partheien so hitzig an einander gerathen, daß wieder kein Vergleich zu Stande gebracht werden konnte, so verzog sich dies Geschäft noch ziemlich lange, zumal vom Rath kein richterlicher Entscheid über die Hauptfrage ertheilt wurde, in der Hoffnung, es werde doch noch gütliche Beilegung durch beiderseits erbetene Schiedsrichter, welchen der Rath, zu mehrem Ansehen, zwei Abgeordnete aus seiner Mitte beifügte, erzielt werden.

Am 30. Juli gleichen Jahrs erfolgte endlich ein Schiedspruch zu Erledigung beidseitiger Ansprachen; denn im Rathsprotokoll vom 5. August heißt es: der Hr. Amtsburgermeister habe wegen Jak. Lorenz Zollikofer ꝛc. Prätensionen der Ordinari- und Kontributionsgelder halber den Verlauf der Sache berichtet, es sey auch der gütige Spruch verlesen und angemeldet worden, wie H. Jak. Hochreutiner (was er auch im Rath selbst that) ihn anzunehmen erkläre, und J. L. Zollikofer sich auch befriedigend vernehmen lassen, die Hrn. Kaufleute, obschon man höre, daß sie damit auch vergnügt seyen, haben die Zeit ohne etwas anzumelden verstreichen lassen.

Wobei der Rath es bewenden ließ, da hoffentlich noch in Frage liegender fl. 1000 wegen die Hrn. Hochreutiner und Locher sich schon verständigen werden. Der Schiedspruch findet sich aber im Rathsprotokoll nicht, weil er nicht amtlich gefällt worden war. Eben so wenig konnte derselbe im Stadt- oder Direktorial-Archiv ausfindig gemacht werden, auch steht er in keinem Register, und scheint nach Austrag der Sache, als von keinem weitern Belang, nicht aufbewahrt worden zu seyn, der Inhalt desselben kann daher einzig den spätern Verhandlungen entnommen werden.

Diesen zufolge ist ein Theil des bei Austrag der Sache vorhandenen Vorschusses des Ordinari den drei alten Häusern, und ein Theil den übrigen Kaufleuten zugesprochen worden; die letztern erklärten den 30. Oktober dem Hrn. Bürgermeister, daß man kaufmännischer seits der H. Ehrensätzen-Ausspruch gleich wie die

Digitized by Google

übrigen Partheien annehme. Den 11. Dezember ersuchen die Kaufleute den Rath, er möchte den H. J. Hochreutiner anhalten über die laut Spruch der Ehrensätze vom 30. Juli ausbedungenen fl. 1000, die er noch ohne Genuß bei Handen behalte, den jetzigen Ordinariverwaltern und interessirten Kaufleuten Rechnung zu erstatten, inzwischen von ihnen die fl. 600 für J. L. Zollikofer und D. Hochreutiner abzurichten seyn sollen. Beide Theile ersuchten um Bestätigung des gütlichen Spruchs, und der Rath erklärte: es soll bei diesem sein gänzliches Verbleiben haben.

1680, April 22, wird vom Rath ungern vernommen, daß die dem J. L. Zollikofer von dem Ordinari gesprochenen fl. 300 noch nicht abbezahlt seyen, und es wird erkannt, daß solche von den Hrn. Kaufleuten und Ordinariverwaltern, gleich wie auch das an H. Dom. Hochreutiner fallende Betreffniß unverweilt sollen entrichtet werden, damit M. G. H. nicht, wie bisher, mißfällig geschehen müssen, behelliget werden.

Die von Jak. Hs. Kasp. Locher der Kaufmanschaft 1680, Mai 14, abgelegte Schlußrechnung über die den Hrn. Kaufleuten zugesprochenen Gelder vom Lyoner Ordinari herrührend und die ihm zugestellte Empfangsbescheinigung schließen die Akten über diesen mehrere Jahre angedauerten Streit; wie schon während desselben die Besorgung des Postwesens an die St. Gallische Kaufmannschaft übergangen war, so gelangte nach dessen Beendigung auch die Verwaltung des Ordinarigutes an diese, was früher nicht der Fall war, und es nahm sich die jeweilige kaufmänniſche Ordinari- oder Postverwaltung der Erhaltung und steter Verbesserung des Postwesens aufs Eifrigste an, wie die früher angeführten Beispiele bezeugen, so daß im Verlaufe der Zeit durch kluge Einrichtung und weise Sparsamkeit die Vorschüsse des Ordinari sich mehrten.

Obschon diese Vorschüsse des Ordinari eine Haupturſache des kaufmänniſchen Fonds seyn mögen, so kann denselben dessen Entstehung und Anwachsen nicht allein zugeschrieben werden, da zu dem deutlich ausgesprochenen Zwecke der Erstellung eines Fonds eine zweite Quelle eröffnet werden mußte, weil die erstere einzig nicht hinreichte.

Daß aus den französischen Privilegien-Kontributionen kein Vorschuß für das Ordinari herfließen konnte, weil diese für Deckung der diesfallsigen Unkosten verwendet werden mußten, ist schon gemeldet worden, es erschien aber der Modus einer solchen gegenseitig einverstandenen Beitragsleistung auch der leichteste

Digitized by Google

Weg, auf welchem man nach und nach zu dem Besitz eines Fonds für künftige Fälle der Noth gelangen könne; demnach verständigten sich die in St. Gallen verburgerten Kaufleute mittelst gütlicher Uebereinkunft von 1672, Juni 25, zu Beitragsleistungen von ihren Waaren, und die noch vorhandenen Original-Dokumente sprechen sich bestimmt aus, daß die Kaufleute zu Bildung eines Fonds für künftige Fälle sich zu Leistung derartiger Beiträge verständiget haben.

Die erste dieser Uebereinkünfte, vom 25. Jenner 1672, meldet: es haben sich die Marktvorgeher und gesammte Kauf- und Ladenleut auf dem Notenstein versammelt, woselbst ihnen von einigen Handelshäusern Rechnung abgelegt worden sey über gehabte Kosten „das gemeine Wesen **der Kaufmannschaft allhir** betreffend, um diesen ihre Auslagen zurückzuerstatten und damit auch für das künftige zu fernern dergleichen Wesen so sich begeben möchten „etwas **in Vorrath** gestellt werde und dessentwegen Niemand weiter mit Vorschub beschwert werden müße haben sie aus Mangel anderer Mittel sich **einhellig** dahin verstanden und mit einander verglichen, gewisse näher ausgemittelte Beiträge zu bezahlen, jedoch in dem Verstand, daß von denjenigen Waaren so per Transito hindurch gehen nur einmal bezahlt werde und dieser Contribution **die fremden durchgehenden Güter nicht unterworfen seyen,** welche Kontribution ein jeder bei seinen wahren Treuen so viel ihn betreffen mag bezahlen soll. Die Einnehmer solcher Contributionsgelder sollen aber nicht befugt seyn etwas davon auszugeben ohne Vorwissen der Marktvorgeher und diese selbst nicht mehr als über fl. 25 zu disponiren Gewalt haben, sondern wenn mehr erfordert würde, eine Zusammenkunft gesammter Kaufmannschaft halten um sich darüber zu berathen und was mit Stimmenmehrheit erkennt werde, dem solle Folge geleistet werden, diese Kontribution solle nach drei Jahren auf die Hälfte reduzirt werden und dann währen bis man solche wieder abzuthun sich einhellig mit einander vereinbaren werde.

Dieses sind die kurzzusammengefaßten Bestimmungen des ersten Vergleichs zu Leistung solcher freiwilligen Beiträge für Bildung eines Fonds.

Es ist dem Rath von dieser gütlichen Uebereinkunft nicht nur Kenntniß gegeben, sondern dieselbe sogar zur Aufbewahrung in dessen Archiv abgegeben worden und daß derselbe gegen solche Uebereinkünfte nichts einzuwenden hatte, geht aus folgendem Rathsbeschluß hervor.

1681, Nov. 1. Auf der Hrn. Marktvorgehern und Handelsleuten Dankbezeugung für bisherige vielfache obrigkeitliche Hand-

Digitized by Google

bietung und Bitte die zu Abführung der Unkosten unter sich mit allerseits Belieben auf die Waaren gemachte Auflage nicht allein obrigkeitlich zu bestätigen, sondern auch weil dieses Mittel noch nicht hinlänglich sey, ihnen mit etwas Beihülfe gnädig zu begegnen, da dieses dem gemeinen Wesen zum Besten gereiche, worauf der Rath erkennt: so lange sich Niemand beschwert die gemachte Auflage zu belaßen, und daß ihnen weil sie Jederweilen das Botenwesen unter sich bestellt und verwaltet auch die Unkosten abzutragen obliege, gleichwohl ihnen zu Bezeigung großer Wohlgeneigtheit zu der Handelschaft fl. 600 aus dem Stadtseckel verehrt seyn soll.

Auf welche Zusicherung hin unterm 27. Novbr. die auf diese Extrakontribution bezügliche Uebereinkunft von sämmtlichen Kauf- und Handelsleuten abgeschlossen und unterzeichnet wurde, wie solche, ihrer besondern Deutlichkeit wegen, hier wörtlich beigefügt wird:

„Nachdeme eine geraume Zeit haro so wohl wegen des Lyoner „als aber des Nürnberger Botten weßens v. anderer Vrsach halber „gesambter Kauffmanschafft allhier, die H. ordinari Verwalters „Häusser viel v. grosse Unkosten v. Vßgaben gehabt haben v. noch „wohl was erfordern wirt beuor und ehe maß das Baider„seitige Botenwessen wider in den alten Stand bringen werde, „vnderdessen aber die im Vorschuß stehenden H. ordinari Verwalter „u. ander deß ihrigen widrumb habhafft zu werden verlangen, wir „demach aber nicht wißen könen woher diese v. nach darzu nöttige „Mittel genomen werden möchten. Als das Endtzwischendt vns „gesambten Kauff u. Ladenleüth alhier aine leidenliche Contribution „angesetzet und aufgerichtet werde, vmb nicht allein was beraidts „vorgeschossen worden, sondern auch was es noch erfordern möchte, „abzuthun v. außzulöschen, u. für das Könftige etwas wenigs „in Vorrath zu stehlen alldieweilen sich die H. Markhs Vor„steher v. besonders die H. ordinary Verwalter jhmer hin Vorschub „zu thun nicht wenig beschweren auch ihnen solches ferner nicht „zugemuthet werden kann."

„Dessentwegen v. damit ohbedeüte außgaben nit all zu hoch ins „Capital wachsen, sondern nach v. nach wider abgethan werden als „haben wir Entsvnderschribene gesambt allhiesige Kauff v Laden„leüth vns miteinander einer Willigen Contribution nachfolgender „gstatten verglichen u. zu bezahlen versprochen."

„Namblichen das von allen wahren, so ab allen Orten vber „See v. Rhein aus dem Reich u. auß Italia alhero Komen, „auch von hier dahin gesandt werden, Item von denen Wahren „allen welche von hier P. Zürich Basel u. Schafhaussen v. an„dere ohrt, wie nicht weniger die so per Straßburg, Frankhfurt

Digitized by Google

„Lyon, Genf gesandt werden u. von denen ohrten alhero komen „bezalt werden solle als folgt“

(Tarif.)

„Jedoch mit dem Verstand das von Jenigl. wahren so unver„enderet nur P. Transito alhie durch gehend nur ein Mahl be„zalt werde, u. dieser Contribution die frembden durch gehenden „güeter befreyet seyen.“

„Welche Contribution von Anfang dieses 1682. Jahrs ihren „Anfang nemen u. haben solle u. ein Jder bey seinen wahren „treüwen so viel ihne betreffen mag auf erforderen ohne Auf„schub allwegen Endes des Jahrs an die H. ordinari Verwalter „oder wen man darzu verordnen wirt erlegen und bezahlen solle, „da die Einemer dieser Contribution Jhres einnemmes u. aus„gebens ordentliche Rechnung halten, u. Jährlich zu endt des „Jahrs darumb gesambter Kauffmanschafft richtige specificierliche „Rechnung vorlegen sollen, auf das sich ein jeder nach seinem „Belieben darinnen ersehen Köne v. wissen möge wo die Contri„bution Gelter hin komen.“

„Diese Contribution solle so lang Continuiren u. wehren biß „die beraidts für das gemaine wessen vorgeschoßene Gelter u. „was es noch biß zu volligem vßtrag des Bottenwessens Rechts„handel auch in anderen vnvermeidlichen außgaben für das ge„maine wesen noch erfordern möchte gänzlichen wieder abgestattet „u. bezalt sein werden.“

„Damit aber hernach für das Könfftige zu allgemai„nen Vncosten etwas in Vorrath gestelt werde, so solle nach „deme wie oben bedeüthet die völlige Abstattung des gethanen „Vorschusses u. was es noch erfordern wirt, beschehen, Alsdann „diese Contribution vmb das halbe thail abgethan sein u. mit „Bezahlung der halben Contribution obgemelter maßen so lang „continuiren u. wehren, bis wir uns solche gar abzuthun mit ein „anderen vergleichen werden.“

„Dessen zu wahren Urkundt und Vesthaltung, haben wir „uns hiemit sambtlichen aigenhändig vnderschriben so beschehen „den 27. MonatsTag Nouembris 1681.“

Folgen 43 Unterschriften.

Diese Kontributionen scheinen in der Folge, obschon dieselben auf einer freiwilligen Uebereinkunft beruhten, nicht mehr pünktlich eingegangen zu seyn, weßwegen die Marktvorgeher Klage beim Rath erhoben, der 1686, Juni 9, den Bescheid ertheilte, daß weil bei jedem, also auch dem Kaufmannstand zu dessen Fortpflanzung allgemeine Aufwendungen nöthig seyen, so sollen diese Anlagen bezahlt werden.

Digitized by Google

Einige Jahre später veranstalteten die Marktvorsteher eine sichere Anlegung des ergebenen Vorschusses und die Versammlung der Kaufleute vom 8. April 1698 sonderte das Kapital und die Besorgung des Ordinari; indem es letztere den Ordinariverwaltern, hingegen die Rechnungsführung und Disposition über das Kapital den Hrn. Marktvorstehern, die seit 1779 die Benennung Direktoren der Kaufmannschaft führen, übertrug, die demnach die Verwaltung dieses Fonds im Namen und aus Auftrag der Kaufmannschaft besorgen. Bei gedeihlichem Anwachsen des Fonds, der auf die angegebene Weise sich nach und nach gebildet hatte, wurde die weitere Leistung der kaufmännischen Beiträge oder Kontributionen entbehrlich, daher 1781 das Direktorium beschloß die Entrichtung dieser Beiträge aufzuheben.

So lange die Stadt St. Gallen als selbstständiger kleiner Staat existirte, wurde der Fond, oder das auf benanntem Wege von der Kaufmannschaft erworbene Vermögen derselben so wenig als das Postwesen selbst Jemals von Seite des Staats oder des Magistrats angefochten. Damals galt das rechtmäßig erworbene Vermögen von Privaten und Korporationen als unantastbares Heiligthum, sicher unter dem Schutze einer väterlichen Obrigkeit, die ferne von dem Gedanken sich Etwas anzueignen, was erwiesenes Eigenthum Anderer war, Jeden kräftig im Besitze des Erworbenen schützte. Die damalige Einrichtung des Staatshaushaltes glich derjenigen einer großen Familie, wo patriarchalisch das einte Mitglied das Wohl des Andern zu fördern bedacht ist und fortan Bereitwilligkeit herrscht einander gegenseitig zu helfen. Waren die Kaufleute in frühern Zeiten um Baarschaft verlegen, so lehnte ihnen der Rath und später liehen diesem wieder die Kaufleute.

Es finden sich auch nicht wenige Beweise edlen Wetteifers zwischen dem Rathe und der Kaufmannschaft, wenn es sich um gemeinnützige Verwendungen handelte, keines wollte im Wohlthun hinter dem Andern zurückbleiben. Für gute Zwecke gab man gerne und Viel, und die großmüthigen Beiträge der kaufmännischen Korporation erleichterten die Ausführung mancher nützlicher Unternehmungen.

Diesem schönen Bestreben verdankt St. Gallens Bürgerschaft auch jetzt noch mehrere hochherzige Stiftungen zu Unterstützung der Armuth und für den Unterricht der Jugend, Anstalten die schwerlich entstanden wären, wenn scheele Blicke des Argwohns und Mißtrauens, oder eingriffslustiger Anmaßungen den wachsenden Wohlstand der Korporationen und Privaten bewacht hätten, um gelegentlich ohne Mühe zu erndten, was Andere gesäet und gepflanzt haben.

Digitized by Google

Bedeutende Leistungen aus den Vorschüssen ihres Vermögens erwarben der kaufmännischen Korporation die Repräsentation im Schulrathe der Stadt St. Gallen, das war aber kein öffentliches Recht und beruhte auch auf keiner obrigkeitlichen Stellung, denn das nemliche Recht besaßen auch mehrere St. Gallische Familien, die ebenfalls durch beträchtliche Schenkungen an's Schulwesen, die nemliche Repräsentation hatten. Diese erlosch im Jahr 1834 bei der neuen Organisation des städtischen Schulwesens.

Fortan und bis zum Einbruch der helvetischen Staatsumwälzung verblieben die bürgerlichen Kaufleute in der Stadt St. Gallen im ungestörten rechtmäßigen Besitz des kaufmännischen Fonds und des Postwesens, konsequent verblieben auch Bürgermeister und Räth bei ihrer mehrfach ausgesprochenen Ansicht, daß Solches Eigenthum und Sache der Kaufmannschaft und keine Standes- oder Staatssache sey.

Auch der geringfügige Umstand, daß das kaufmännische Direktorium das Stadtwappen im Siegel geführt habe, beweist noch lange keine Obrigkeitliche Autorität; denn den Bären im Siegel zu führen wurde dem Direktorium auf Ansuchen hin vom Rath 1702 als Vergünstigung ertheilt, wie auch Schützengesellschaften und andere Vereine ähnliche Auszeichnung genossen, und gegenwärtig noch das Kantonswappen im Siegel und Fahne führen, ohne daß sie Jemand deßwegen für Obrigkeiten hält.

XIII. Periode der helvetischen Republik.

Unterm 3. September 1798 erklärten die helvetischen gesetzgebenden Räthe das Postwesen als helvetische Staatsregal, in Folge dessen auch das St. Galler Postwesen unter die Direktion der helvetischen Republik gelangte, die dasselbe jedoch durch das kaufmännische Direktorium besorgen ließ.

Ein Hauptaugenmerk der helvetischen Regierung war, alles Dasjenige auszumitteln, was unter irgend einem Titel als Staatsgut reklamirt und zu Handen gezogen werden konnte. Solchen Anfechtungen konnte auch der Fond der St. Gallischen Kaufleute nicht entgehen. Es wurden genaue Nachforschungen gehalten; allein es mochte die helvetische Regierung das Ungerechte der Zuhandnahme eines derartigen, mit dem Staatsgute nicht in der entferntesten Berührung stehenden Fonds so wohl fühlen, daß sie wirklich ernstliche Angriffe auf denselben keine machte, sondern nach erhaltener Auskunftsertheilung sich begnügte ein gezwungenes Anleihen bei dem kaufmännischen Direktorium zu

Digitized by Google

verlangen, wie gleichzeitig auch ein solches beim Gemeindssecklamte der Stadt St. Gallen erhoben wurde. Für diese Anleihen deponirte die Verwaltung des Kantons Säntis Appenzeller Schuldtitel.

1803 löste sich die helvetische Republik auf, die helvetische Regierung stellte dem Gemeindssecklamte von St. Gallen und dem kaufmännischen Direktorium an Zahlungsstatt der von diesem erhobenen Anleihen, denselben eine förmliche Abtretungsurkunde für die hinterlegten Schuldtitel zu, und gab die förmliche Erklärung ab, daß diese Schuldtitel durch erfolgte Abtretung rechtmäßiges Eigenthum des Seckelamtes und des kaufmännischen Fonds geworden seyen. Dieses Aktenstück ist eines der wichtigsten Belege der Anerkennung des rechtmäßigen Besitzstandes für die kaufmännische Korporation.

Wäre auch nur der entfernteste Grund vorhanden gewesen, diesen Fond als Staatsgut zu erklären, so hätte ihn die helvetische Regierung ohne anders zu Handen genommen, weder eine Hinterlage für das aus demselben Enthobene gegeben, und noch weniger die Hinterlage eigenthümlich abgetreten; auch darf nicht übersehen werden, daß Alles was die helvetische Regierung in St. Gallen, als Staatsgut erklärt hatte, von der helvetischen Liquidationskommission dem neu entstandenen Kanton St. Gallen 1803 als Ausstattung mittelst einer eigenen Dotationsurkunde übergeben wurde; in dieser Urkunde ist des kaufmännischen Fonds nicht mit einem Wort gedacht, wodurch die helvetische Regierung den schlagendsten Beweis leistete, daß sie den kaufmännischen Fond weder ganz noch theilweise als zum Staatsgut gehörend betrachte.

Es ist auch früher bemerkt worden, daß schon 1698, also 100 Jahre vor Einbruch der helvetischen Revolution, die Besorgung des Postwesens von der Kapitalvermögensverwaltung gesöndert worden sey, was als ein höchst wichtiger Umstand ebenfalls nicht übersehen werden darf, da aus diesem hervorgeht, daß die Besorgung des Postwesens und die Vermögensverwaltung der kaufmännischen Korporation gesöndert neben einander bestanden. Und eben so wurde 1798 den 22. August vom Direktorium neuerdings beschlossen, die Direktorialkasse und die Postamtsrechnung gesöndert zu führen, daher Jedenfalls die Vermögensverwaltung schon vor dem Zeitpunkte der Uebernahme des Postwesens durch den Staat, von demselben gesöndert mit eigner Rechnungsführung und Verwaltung bestand, demnach durch Erklärung des Postwesens als Staatsregal, der kaufmännische Fond keineswegs betroffen wurde und unter diesem Titel nicht hätte angesprochen werden können.

Den Zöllen, niedern Gefällen und Marktgebühren blieb das kaufmännische Direktorium und der kaufmännische

Digitized by Google

Fond nach der helvetischen Staatsumwälzung gänzlich fremd, wie dieses auch vorher schon der Fall gewesen war.

Die hoheitlichen Zölle und Gefälle übergiengen von den alten Staatsbehörden an die neuen; die niedern Gefälle und Marktgebühren wurden durch die Dotationsurkunde von 1803, als Gegenleistung für polizeiliche Auslagen und Unterhaltsverpflichtungen, der Stadt St. Gallen zugesprochen und werden von dem Gemeinderath daselbst, zu Handen der Polizeikasse gegenwärtig noch bezogen, stehen demnach nicht in der mindesten Berührung mit dem kaufmännischen Fond.

XIV. Die Handelsangaben oder Ragionen.

Weil Bürgermeister und Rath die Oberaufsicht über das Handelswesen führten, mußten, wie auf Seite 46 gemeldet wird, laut den Stadtsatzungen die Kauf- und Handelsleute alljährlich dem Rath die Firma ihrer Handlung, die Namen jedes Gesellschafters, Geschäftsbetreibung ꝛc. angeben, was von der Stadtpolizei in ein eigenes Buch „das Ragionen-Protokoll“ eingetragen und nach dem Abtreten des alten Stadtmagistrats, von dem Gemeinderath zu St. Gallen besorgt wurde, bis 1808 der Gemeinderath das kaufmännische Direktorium ersuchte, diese Ragionen-Eintragung übernehmen zu wollen, welches sich erst dann hiezu verstand, nachdem der Kleine Rath des Kantons, seine förmliche Beistimmung hiefür ausgesprochen hatte. Demnach das Direktorium keineswegs von sich aus eine solche Verrichtung ausübte, sondern einzig aus Rücksicht für die von dem Gemeinderath gegen dasselbe ausgesprochenen Wünsche und nach ertheilter kleinräthlicher Genehmigung.

Von dem Zeitpunkte der Entstehung des Kantons St. Gallen an, bis auf die neueste Zeit blieb die kaufmännische Korporation im ungestörten Besitz ihres auf vorbenannte Weise erworbenen Vermögens nicht nur stillschweigend, sondern auch förmlich anerkannt von dem Staate, durch vielfach mit demselben gepflogenen Verhandlungen und abgeschlossene Verträge für Verwaltung des Postwesens, welches das kaufmännische Direktorium pachtweise für den Staat besorgte bis 1836, in welchem Jahr der beidseitig von 5 zu 5 Jahren erneute Postvertrag ausgelaufen war, und der Staat selbst die Besorgung des Postwesens übernahm, nachdem der Kleine Rath dem kaufmännischen Direktorium schließlich noch für alles dasjenige, was das Postwesen unter der weisen und aufrichtigen Administration des letz-

Digitized by Google

tern geworden ist, schriftlich seine volleste Anerkennung ausgedrückt hatte.

Dieses sind die wesentlichen Ergebnisse der gehaltenen Nachforschungen über den Ursprung, Zweck und Verhältnisse der kaufmännischen Korporation und ihres Vermögens, des sogenannten Direktorialfonds, in den Archiven der Stadt St. Gallen; den vorstehenden so wie noch vielen andern minder wichtigern Belegen wird übereinstimmend und kurz zusammengefaßt im Ganzen entnommen:

a) daß sowohl Einrichtung und Besorgung des Postwesens, als Erwerbung und Erhaltung der Zoll- und Marktfreiheiten, nebst Prästirung der erforderlichen Auslagen primitive Sache einer bloßen Privatgesellschaft freiwillig zusammengetretener Kaufleute war;

b) daß im Verlaufe der Zeit diese Gesellschaft das von ihr eingerichtete Geschäft des Postwesens der durch gleichartige Interessen entstandenen Korporation der verbürgerten Kaufleute in St. Gallen abtrat und derselben auch die mit deren Ordinariverwaltung verbundenen Verrichtungen überließ.

c) daß die kaufmännische Korporation in St. Gallen Jederzeit ausschließlich nur aus Bürgern der Stadt St. Gallen bestand;

d) daß diese Korporartion privatim und freiwillig den bestimmten bleibenden Zweck sich zur Aufgabe gemacht hat, nach Maßgabe der von ihr selbst festgesetzten Statuten das Beste des Handelswesens der Stadt St. Gallen gemeinsam zu berathen und auf dessen Erreichung hin zu wirken, daß jedoch die kaufmännische Korporation und deren Ausschüsse, Marktherren, Marktvorsteher und Direktoren sich Niemal mit Funktionen oder Begangenschaften befaßten, die nach jederweiligen Staatsgesetzen, als amtlich angesehen worden sind, oder zu den obrigkeitlichen Verrichtungen gehören;

e) daß eben so zu keinen Zeiten hoheitliche Gebühren, Zölle, Gefälle u. dergl. weder ganz noch theilweise in den kaufmännischen Fond geflossen seyen, sondern derselbe Ursprung und Zuwachs, einzig der als Privatgeschäft betriebenen kaufmännischen Besorgung und Verwaltung des Postwesens, so wie den freiwilligen Beiträgen der durch Einrichtung des Postwesens und Erhaltung der Marktfreiheiten begünstigten, bürgerlichen Handelschaft in St. Gallen zu verdanken hat;

f) daß das Ordinarigut lange vor Erklärung des Postwesens als Staatsregal, schon als ein ausgeschieden eigener Fond der kaufmännischen Korporation bestand;

Digitized by Google

g) daß die Besorgung des Postwesens bis zu dessen Uebertragung als Regal an den Staat, von demselben als rein kaufmännische Angelegenheit betrachtet wurde und die kaufmännische Korporation wie deren Ausschüsse Jederzeit als solche ebenfalls vom Staate anerkannt worden seyen.

Bei so bewandten Umständen kann es auch nicht auffallen, daß bis zur Stunde noch keine Rechtstitel oder Dokumente in den städtischen Archiven aufgefunden wurden, die einem Eigenthums-, Nutznießungs- oder Antheilhaberrecht des Staates auf den kaufmännischen Fond auch nur im Entferntesten rufen.

Digitized by Google

Digitized by Google

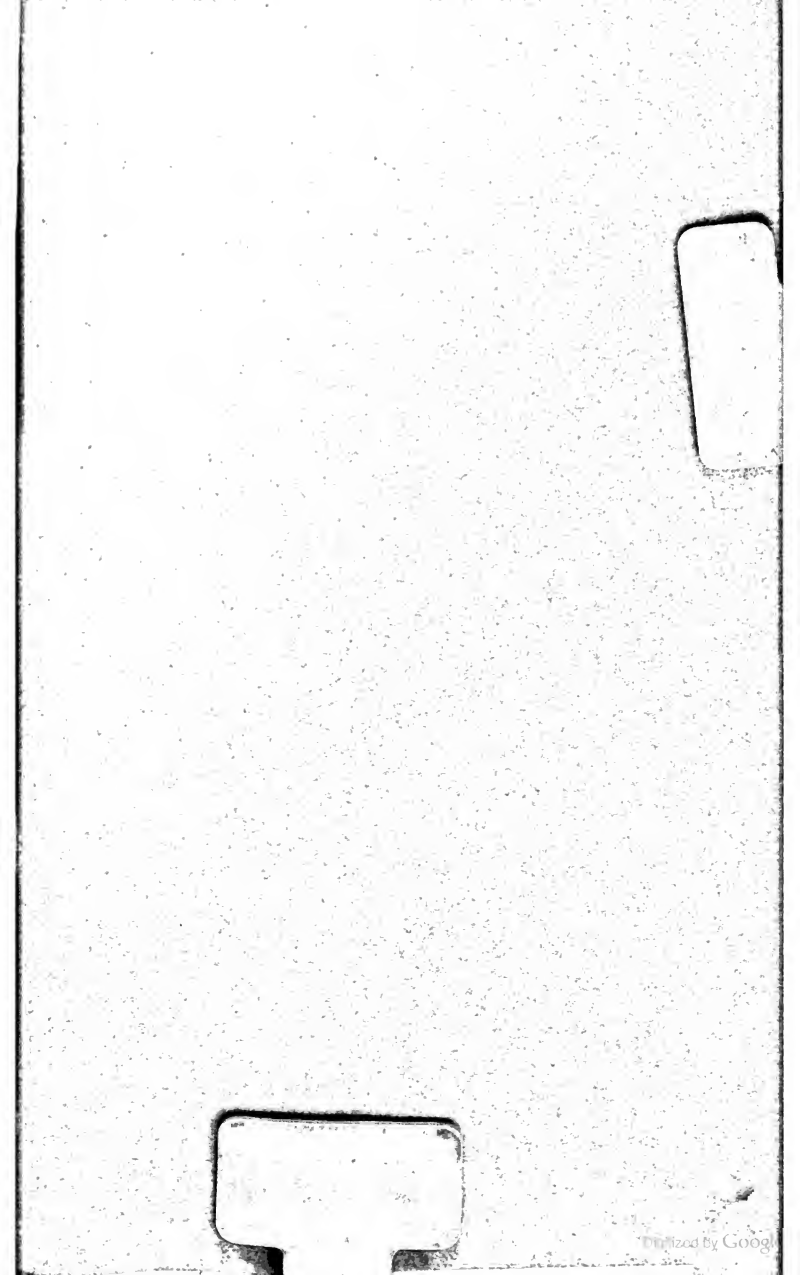
Digitized by Google

Digitized by Google